593-652

Anwalts Anthony Anthon

607 ABHANDLUNGEN

Zur Bewertung von Immobilien im Erwachsenenschutzrecht

Die Wichtigkeit der Abklärung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche in der Scheidungsberatung

Corona-Krise und das Zivilverfahren

606 PORTRAIT DES MONATS

Dr. Christian Stocker – Beruf: Anwalt, Passion: Politiker



626 IM GESPRÄCH

Cloud-Computing in Rechtsanwaltskanzleien

www.rechtsanwaelte.at



Lassen Sie sich nichts vormachen

Mit dem Wirtschafts-Compass haben Sie vollständigen Einblick

Tagesaktuelle Firmendaten, Urkunden und Verträge aus dem Firmenbuch zum Download, direkter Zugang zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Die Registrierung ist mit Rechtsanwalts- oder Kanzleicode möglich.





Editorial



Rechtsstaat sind wir alle

orona hat den geplanten Feierlichkeiten zum 100. Jubiläum der österreichischen Bundesverfassung einen Strich durch die Rechnung gemacht.

Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind stolz auf unsere Verfassung. Daher konnten Sie in der letzten Ausgabe des Anwaltsblattes zahlreiche Beiträge und ein besonderes Vorwort finden. Ich danke Herrn Bundespräsident Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen für sein Editorial, das er anlässlich dieses Jubiläums für das Anwaltsblatt verfasst hat.

Der Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes schreibt in Heft 18/2020 der ÖJZ: "Die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit ist nicht allein Sache der Höchstgerichte. Sie ist gemeinsame Aufgabe der Parteien der verschiedenen Gerichtsverfahren, der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie der drei Höchstgerichte Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte machen hier den ersten Aufschlag, weil sie durch qualitätsvolles Vorbringen in den Schriftsätzen den Gerichten vielfach überhaupt erst ermöglichen, Rechtswidrigkeiten wahrzunehmen und in die Prüfung von Verfassungsbedenken einzutreten."

Das ist sehr schön formuliert. Rechtsstaat sind wir eben alle.

Wir österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind auch stolz auf die EMRK.

Die EMRK wurde am 4. 11. 1950 in Rom unterzeichnet, drei Jahre später trat sie in Kraft, Österreich ist seit 1958 Vertragspartner. Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle stehen seit 1964 im Verfassungsrang.

Ende September fand die Vertreterversammlung des ÖRAK statt. Coronabedingt leider nicht im festlichen Rahmen eines Anwaltstages. Dennoch zeigt sich, dass die Organe der Standesvertretung auch in der Krise voll handlungsfähig sind. Beschlossen wurden einige Änderungen der Richtlinien zur Berufsausübung, um in unserer Berufsausübung den Anforderungen des 21. Jahrhunderts noch besser gerecht werden zu können. Es wurde aber auch das Präsidium des ÖRAK gewählt. Meine Stellvertreter Dr. Bernhard Fink, Dr. Marcella Prunbauer-Glaser sowie Dr. Armenak Utudjian und ich danken allen Kolleginnen und Kollegen für das gezeigte Vertrauen – wir versichern, auch in der neuen Funktionsperiode unser Bestes geben zu wollen

Hier steht vor allem die Anpassung der Pauschalvergütung des Bundes für geleistete Verfahrenshilfe im Fokus.

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

2020/264

Inhalt 11_2020

593 Editorial

595 Wichtige Informationen

598 Werbung & PR

599 Recht kurz & bündig

603 Europarecht kurz & bündig

605 Europa aktuell

606 Portrait des Monats



Dr. Christian StockerFoto: Harald Wrede

650 Inserate

652 Indexzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien

RA Mag. Katharina Braun, Wien

RA Dr. Michael Buresch, Wien

Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK

RA Mag. Franz Galla, Wien

RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien

RA Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer, Wien

RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel

Mag. Christian Moser, ÖRAK

RA Dr. Ullrich Saurer, Graz

RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien

Univ.-Prof. i.R. Dr. Hubertus Schumacher, Innsbruck

Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien

Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien

RA Mag. Dr. Felix Karl Vogl, Schruns

RA Dr. Josef Wolff, Salzburg RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

507 ABHANDLUNGEN

608 Zur Bewertung von Immobilien im Erwachsenenschutzrecht

Josef Wolff

612 Die Wichtigkeit der Abklärung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche in der Scheidungsberatung

Katharina Braun

616 Corona-Krise und das Zivilverfahren *Hubertus Schumacher*

525 SERVICE

626 Im Gespräch

631 Termine

632 Chronik

633 Aus- und Fortbildung

637 Rezensionen

639 Zeitschriftenübersicht

641 RECHTSPRECHUNG

642 Verschwiegenheitspflicht

643 Doppelvertretung Begriff der "zusammenhängenden Sache"

645 Fehlende Risikoanalyse (Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung)

646 Aufwendungen von Personalvertreter*innen

Wichtige Informationen

Informationen zum Coronavirus

Aufgrund der zuletzt von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft. Alle relevanten Informationen dazu finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website www.rechtsanwaelte.at unter "Aktuelles" bzw dem Menüpunkt "COVID-19".

waltsanwärter eingetragen ist, der Rechtsanwaltsanwärter seinen Arbeitgeber wechselt, das Ausbildungsverhältnis nicht nahtlos weitergeht und der Rechtsanwaltsanwärter die Ausbildungsveranstaltungen in Vorbereitung auf die nächste praktische Verwendung absolviert oder wenn ein ehemaliger Rechtsanwaltsanwärter alle Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte aufweist, ihm aber noch der Nachweis der Teilnahme an einigen Ausbildungsveranstaltungen fehlt.

nanzprokuratur) steht und nicht in die Liste der Rechtsan-

ÖRAK, Juristischer Dienst

CHRISTIAN

ALEXANDER DITTENBERGER (AD ÖRAK, Juristischer

Vertreterversammlung des ÖRAK

Wiederwahl des ÖRAK-Präsidiums

Coronabedingt konnte der diesjährige Anwaltstag im Burgenland leider nicht stattfinden und musste auf September 2021 verschoben werden. Die im Zuge des Anwaltstags geplante Vertreterversammlung des ÖRAK wurde daher in Wien abgehalten. Bei der Vertreterversammlung am 25. 9. 2020 stellte sich das bisherige Präsidium des ÖRAK der Wiederwahl. Der Präsident und die Vizepräsidenten des ÖRAK wurden dabei von den Delegierten der Vertreterversammlung für drei weitere Jahre in ihren Funktionen bestätigt.

Es ist die nun bereits vierte Funktionsperiode von ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff. Als Vizepräsidenten werden ihm weiterhin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser (seit 2009), Dr. Armenak Utudjian (seit 2011) sowie Dr. Bernhard Fink (seit 2017) zur Seite stehen.

Die Neuformulierung des § 40 RL-BA 2015 ist auf Initiative und in enger Kooperation mit dem Legal Tech Hub Vienna zustande gekommen und kann als wesentliche Modernisierung des Berufsrechts gesehen werden, um Dienstleistungen von Rechtsanwälten in einer digitalen Zukunft zu ermöglichen.

Änderung der RL-BA 2015

Mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. 9. 2020 haben die Delegierten der Vertreterversammlung eine Änderung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015) vorgenommen. Die Erläuterungen finden Sie ebenso auf der ÖRAK-Website.

Mit der Ergänzung in § 34 RL-BA 2015 wurde auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (Ra 2019/03/0053-6 vom 18. 12. 2019) reagiert und es soll damit Rechtssicherheit für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter geschaffen werden. Bereits bisher haben die Rechtsanwaltskammern auch solche Ausbildungsveranstaltungen anerkannt, wenn sie in einem zeitlichen Naheverhältnis und in Bezug auf die Ausbildung zum Rechtsanwalt standen. Nach den Erläuterungen zu § 34 RL-BA 2015 soll diese Änderung der bisherigen Spruchpraxis folgend ermöglichen, Ausbildungsveranstaltungen auch dann anzuerkennen, wenn ein ehemaliger Rechtsanwaltsanwärter eine Ausbildungsveranstaltung in Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung besucht, aber gerade in keiner praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt (bzw Fi-

Mit dem neuen § 35 Abs 2 RL-BA 2015 soll für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter Rechtssicherheit geschaffen werden, indem klargestellt wird, dass auch Ausbildungsveranstaltungen, die berufsbezogen persönliche, soziale oder methodische Kompetenzen (sogenannte Soft Skills) vermitteln, im Ausmaß von bis zu 6 Halbtagen anerkannt werden. Beispielhaft wird in den Erläuterungen auf Ausbildungsveranstaltungen wie "Das Plädoyer im Strafverfahren", "Taktik der Vertragsverhandlung", "Fragetechnik", aber auch "Technische Grundsätze zum Verständnis von Verkehrsunfallgutachten" oder "Die Berechnung der Eigenmittelquote gem. § 23 URG", "Die Zeugenbefragung", "Das Mandantengespräch", Mediation oder überzeugendes Auftreten, aber auch Bilanzierung und Interpretation von Jahresabschlüssen hingewiesen.

Die Änderung des § 40 RL-BA 2015 soll dazu dienen, Unklarheiten der aktuellen Rechtslage im Zusammenhang mit der Nutzung von Cloud-Technologien zu beseitigen und dazu detailliertere Regelungen aufzustellen. Nachdem für Rechtsanwälte die Einsatzmöglichkeit von Cloud-Computing mittlerweile immens an Bedeutung gewonnen hat und die bisherige Regelung einige Defizite aufgewiesen hat bzw zu Unklarheiten bei der Nutzung von Cloud-Technologien geführt hat, wurde mit dieser Neufassung versucht eine technologieneutrale Bestimmung zu formulieren, die den Einsatz von Anwendungen basierend auf Cloud-Technologie für den gesamten Anwaltsstand rechtssicher ermöglicht. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass nach § 40 Abs 3 RL-BA der Rechtsanwalt unter Wahrung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Anforderungen externe Dienstleister zum Zweck der elektronischen Datenverarbeitung (zB externe Datenspeicherung, externe E-Mail-Server, Cloud-Services) ohne Einwilligung des Klienten in Anspruch nehmen darf, sofern die Voraussetzungen von § 40 Abs 3 Z 1 bis 5 RL-BA

Die Änderung der RL-BA 2015 ist am 29. 9. 2020 in Kraft getreten. Die Kundmachung finden Sie auf der ÖRAK-Website sowie untenstehend. Die Erläuterungen finden Sie ebenso auf der ÖRAK-Website.

Änderung der Geo-ÖRAK

Bei der Tagung haben die Delegierten der Vertreterversammlung des ÖRAK auch eine Änderung der Geschäfts-

Wichtige Informationen

ordnung des ÖRAK (Geo-ÖRAK) beschlossen. Es fand eine sprachliche Überarbeitung und Vereinheitlichung der Geo-ÖRAK statt, auch wird nun an den entsprechenden Stellen bei Redundanzen in der Geo-ÖRAK auf die RAO verwiesen. Es erfolgten aber auch eine Änderung der Einberufungsform zur Vertreterversammlung des ÖRAK sowie einige administrative Änderungen, die für das reibungslose Funktionieren einer modernen Berufsvertretung notwendig sind.

Die Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter wurde in Forum der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter umbenannt. Durch diese Umbenennung soll die Bedeutung dieses Gremiums widergespiegelt werden, dessen Mitglieder direkt von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern gewählt werden. Zudem wird den Vorsitzenden des Forums einmal im Halbjahr die Teilnahme an einer Sitzung des Präsidentenrats ermöglicht.

Auch wurden Klarstellungen zu den Arbeitskreisen in Bezug auf Arbeitsgruppen, die zur Bearbeitung von bestimmten Sachfragen und -gebieten innerhalb der Arbeitskreise bestimmte Vorschläge ausarbeiten, getroffen, damit deren Arbeit nicht durch formalistische Bestimmungen eingeengt wird.

Die Änderung der Geo-ÖRAK ist am 29. 9. 2020 in Kraft getreten. Die Kundmachung sowie die Erläuterungen dazu finden Sie auf der ÖRAK-Website.

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die RL-BA 2015 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die RL-BA 2015, kundgemacht am 26. 9. 2020 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 12. 5. 2017, kundgemacht am 15. 5. 2017, werden wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen hat während der Dauer der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt (Finanzprokuratur) oder zumindest in einem zeitlichen Naheverhältnis von bis zu 6 Monaten zu dieser praktischen Verwendung, zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung oder zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erfolgen und muss der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung oder der Ausbildung zum Rechtsanwalt dienen."

- 2. § 35 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort "wobei" die Wortfolge "– vorbehaltlich Absatz 2 –" eingefügt.
- b. Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung "(3)"; nach dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- "(2) Ausbildungsveranstaltungen, die berufsbezogen persönliche, soziale oder methodische Kompetenzen (Soft Skills) vermitteln, werden im Ausmaß von bis zu 6 Halbtagen anerkannt."

- 3. § 40 Abs. 2 und Abs 3. lautet:
- "(2) Dem Rechtsanwalt obliegt die ordnungsgemäße Unterweisung und Beaufsichtigung von Kanzleiangestellten, Rechtsanwaltsanwärtern, berufsfremden Gesellschaftern und allen Dritten, insoweit sie mit Angelegenheiten der Kanzlei und der Klienten betraut sind, jegliche Form der elektronischen Datenverarbeitung miteingeschlossen. Der Rechtsanwalt hat hiebei insbesondere durch nachweisliche vertragliche Überbindung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen dafür Sorge zu tragen, dass diese auch durch die Kanzleiangestellten, Rechtsanwaltsanwärter, berufsfremden Gesellschafter und mit Kanzlei- und Klientenangelegenheiten befassten Dritten, somit sämtlicher Hilfskräfte, gewahrt werden.
- (3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, unter Wahrung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Anforderungen zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung die Dienste eines externen Dienstleisters in Anspruch zu nehmen, wenn
 - 1. die Interessen des Klienten gewahrt werden,
- der Rechtsanwalt den externen Dienstleister sorgfältig auswählt,
- 3. der Rechtsanwalt den externen Dienstleister nachweislich vertraglich dazu verpflichtet, ihn im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich zu informieren,
- 4. unter Berücksichtigung des Stands der Technik technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein angemessenes Niveau der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, und
- 5. der Rechtsanwalt den Klienten über die Kategorien der in Anspruch genommenen externen Dienstleister und der von diesen zu erbringenden Dienstleistungen informiert."

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 28. 9. 2020. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

AD

Gruppenkrankenversicherung – mit dem FitnessBonus Prämiengutschrift erhalten

Das UNIQA FitnessProfil ist eine sportmedizinische Untersuchung, mit der Sie umfangreiche Informationen über Ihren Fitnesszustand erhalten. Das FitnessProfil umfasst:

- Ruhe-EKG und Blutdruckmessen
- · Herz-Kreislauftest
- · Rumpfkraftmessung
- Wirbelsäulenscreening
- · Messung der Koordinations- und Balancefähigkeit
- Beweglichkeitscheck
- Messung des Körperfettanteils

Wichtige Informationen

• Messung von Größe, Gewicht, Bauchumfang etc. Zusätzlich wird Ihrem Prämienkonto pro erreichtem Punkt ein Betrag von 28 Cent als FitnessBonus gutgeschrieben und mit den laufenden Prämien verrechnet. Die Höchstpunktezahl beträgt 1.000 Punkte. UNIQA erhält ausschließlich die erreichte Punkteanzahl, aber keine weiteren Informationen zum Fitnesszustand.

Das FitnessProfil kann ein Mal pro Kalenderjahr bei einer Vertragseinrichtung von UNIQA absolviert werden und dauert ca 60 Minuten. Weitere Informationen und eine Liste mit den Kontaktdaten der rund 50 FitnessProfil Partner in ganz Österreich erhalten Sie bei Ihrem UNIQA Betreuer.

CM



Das **Praxishandbuch**

Wolfgang Zankl

Bürgerliches Recht

Reaktionen aus der Praxis:

- "Das am besten an den Anforderungen der Praxis orientierte Werk."
- "Was für ein eindrucksvolles Werk."
- "Das Buch hat die Fähigkeit, schwierige Themen einfach und kurz zu erläutern."



ISBN 978-3-7089-1860-0, 652 Seiten, EUR 49,-



Die beiden Standardwerke sind auch als e-Book verfügbar.



Wolfgang Zankl

Erbrecht

ISBN 978-3-7089-1793-1 244 Seiten, EUR 29,–

Erhältlich im Buchhandel und auf facultas.at



Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	BAUMWOLLTASCHE		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
IMMER AN HRER SEITE HICKT HÄNGEN	Navy, 2-seitig "Immer an Ihrer Seite!" sowie "Wir lassen Sie nicht hängen!" mit Logo "Die österreichischen Rechtsanwältinnen" bzw "Die österreichischen Rechtsanwälte", 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle		6,00		
	MANNER-SCHNITTEN		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
Hain	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger "Bevor es Brösel gibt…" und "Sollten Sie mal Brösel haben…" mit l ca. 15 g	Banderole R-Logo,	0,50		
	BONBONS	Füllmeng	e Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
2 2	Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck "Fruchtgenuss" mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	METALLKUGELSCHREIBER 2-IN-1		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesam
P A STATE OF THE PARTY OF THE P	Stilvoller Metallkugelschreiber (blau) mit integriertem Textmarker (gelb) 2-in-1		3,00		
-	KUGELSCHREIBER WEISS		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesam
1	Weiß mit Aufdruck		1,00		
	ANSTECK-PIN,R"		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesam
3	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm		2,50		
•	LANYARD ZWEISEITIG		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesam
Wir spiechen für Ihr Rech	Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite "Wir sprechen für Ihr Recht" Aufdruck weiße Seite "www.rechtsanwaelte.at"		1,50		
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesam
	Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm		20,00		
	NOTIZBÜCHER	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesam
2121	100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	A5	8,90		
		A4	9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesam
20 Million converse of the con	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt		1,75		
75	SCHREIBBLOCK		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesam
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt		2,00		
	AUFKLEBER		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesam
DIE ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWÄLTE www.rechtsanwaeite.a	Maise: 12 x 3 cm		1,00		
	USB-STICK		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesam
3 P n	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0		7,50		
ESAMT zuzüglich Sp	oesen für Versand und Verpackung			Preis €	
me bzw Firma:					
		017/0			

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an bestellung@radok.at. RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Preise Netto in Euro zzgl. USt.

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Recht kurz & bündig

§ 2 UWB

2020/265

Irreführende Geschäftspraktiken (Online-Ticketvermittlungsplattform)

- 1. Nach § 2 Abs 4 Z 1 UWG gilt eine Geschäftspraktik dann als irreführend, wenn sie unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Kommunikationsmediums wesentliche Informationen vorenthält, die der Marktteilnehmer benötig, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und die somit geeignet ist, einen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.
- 2. Fehlt eine wesentliche Information iSd § 2 Abs 4 bis 6 UWG, so hat eine gesonderte Prüfung der Irreführungseignung (Wesentlichkeit) der unterbliebenen Information und der Spürbarkeit (Relevanz) zu entfallen. Die Angabe, ob es sich um ein frei übertragbares oder personalisiertes Ticket handelt, und die Identität des Anbieters sind wesentliche Informationen iSd § 2 Abs 4 bis 6 UWG.

OGH 30. 3. 2020, 4 Ob 32/20 i JusGuide 2020/21/18593. **us**

§ 188 BAO; § 25 Abs 1 GmbHG

2020/266

Zur Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH

- 1. Bei einer GmbH & Co KG ist der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der KG für die Führung ihrer Geschäfte mit der in § 25 Abs 1 GmbHG umschriebenen Sorgfalt unmittelbar verantwortlich.
- 2. Kommt der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH seiner Verpflichtung zur Abgabe von Ertragsteuererklärungen für die KG nicht nach und kommt es deshalb zu einem unrichtigen Feststellungsbescheid nach § 188 BAO, so kommt es zu einer Schadensverlagerung, weil sich diese überhöhte Gewinnfeststellung nicht im Vermögen der KG auswirkt, sondern in dem der Gesellschafter, denen aufgrund der überhöhten Gewinnfeststellung zu hohe Einkommensteuern vorgeschrieben werden.

OGH 25. 3. 2020, 6 Ob 189/19s JusGuide 2020/23/ 18627. **us**

§ 2 UWG

2020/267

Werbung mit Reichweitenangaben (hier: unterschiedliche Vergleichszeiträume; Täuschung über "Mediadaten")

1. Für Medieninhaber und Verlage ist beim Verkauf von Anzeigenflächen ein wesentliches Kriterium, möglichst hohe Reichweiten ihrer Medien (Werbeträger) behaupten zu können. Werbung mit Reichweitenangaben ist ähnlich streng zu beurteilen wie vergleichende Werbung.

2. Im Rahmen der lauterkeitsrechtlichen Beurteilung richtet sich der Bedeutungsinhalt einer Äußerung nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck, den ein aufmerksamer Durchschnittsadressat gewinnt.
3. Die Irreführungseignung kann durch unvollständige Angaben herbeigeführt werden, wenn durch das Verschweigen wesentlicher Umstände ein falscher Gesamteindruck hervorgerufen wird, der geeignet ist, die Adressaten der Werbung zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie sonst nicht getroffen hätten. Dies gilt auch dann, wenn die beanstandete Aussage bei isolierter Betrachtung wahr ist.

4. Richtet sich eine Werbeaussage allein an Fachkreise, ist für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung dieser Werbebehauptung allein die Verkehrsauffassung dieser Fachkreise maßgebend. Allerdings ist auch den Fachkreisen nicht zumutbar, aufklärende Hinweise zu beachten, die dem Werbetext in einem um 90 Grad gedrehten Randvermerk in Kleinschrift beigefügt sind.

OGH 30. 3. 2020, 4 Ob 219/19p JusGuide 2020/28/18715. **us**

Diese Ausgabe von "Recht kurz & bündig" entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)

MANFRED AINEDTER (MA)

FRANZ GALLA (FG)

§ 14 EKEG

2020/268

Rückzahlungssperre – Erstreckung von § 14 EKEG auf einen zum Zeitpunkt der Kreditgewährung erst zukünftigen Gesellschafter?

- 1. Die Rückzahlungssperre des § 14 EKEG setzt grundsätzlich voraus, dass der Kreditgeber im Zeitpunkt der Kreditgewährung Gesellschafter iSd §§ 5ff EKEG und damit nach der Wertung des Gesetzes für die Finanzierung der Gesellschaft verantwortlich war.
- 2. Ausnahmsweise kann es genügen, wenn die Kreditgewährung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer wenn auch nicht formgültig vereinbarten Beteiligung an der Gesellschaft steht.
- 3. Die Kreditgewährung nur im Hinblick auf einen bloß möglichen Anteilserwerb führt noch nicht zur Anwendung des EKEG.

OGH 28. 5. 2020, 17 Ob 1/20a JusGuide 2020/34/18815.

§ 195 Abs 1 Z 1 und 3 StPO

2020/269

Fortführung des Ermittlungsverfahrens

Hat die StA ein Tatbestandsmerkmal nicht bloß objektiv, sondern auch subjektiv verneint, berührt ein bloß auf die objektive Tatseite bezogener Darstellungsmangel keine entscheidende Tatsache und stellt den Fortführungsgrund nach § 195 Abs 1 Z 1 (§ 281 Abs 1 Z 5) StPO nicht her. Beweismittel, welche die Sachverhaltsklärung der StA bedenklich machen, müssen konkret benannt werden.

OGH 25. 2. 2020, 14 Os 5/20x (LG Salzburg 49 BI 74/18 s) EvBI 2020/77.

Recht kurz & bündig

§ 87 Abs 1 StPO (§ 33 Abs 2, § 196 Abs 2, § 391 Abs 2 StPO; § 205 zweiter Satz FinStrG)

2020/270

Pauschalkostenbeitrag Gegenstand zulässiger Beschwerde

Eine Beschwerde des Fortführungswerbers gegen den Auftrag zur Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von € 90,− ist berechtigt, wenn das LG ihn zum Kostenersatz verpflichtet hat, ohne den Antrag auf Fortführung zurück- oder abgewiesen zu haben, ihm die Zahlung eines anderen als des gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostenbeitrags aufgetragen hat oder diesen mehreren ASt, die "wegen derselben Handlung" erfolglos eine Fortführung begehrt haben, entgegen § 196 Abs 2 dritter Satz StPO nicht zur ungeteilten Hand auferlegt hat, schließlich auch bei einem Verstoß gegen § 196 Abs 2 vierter Satz StPO oder gegen § 205 zweiter Satz FinStrG.

OGH 29. 1. 2020, 13 Os 113/19 w EvBl-LS 2020/85.

§ 166 Abs 1 StGB (§ 28 Abs 1, §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 StGB)

2020/271

Qualifizierte Begehung eines Betrugs hindert Privilegierung nach § 166 Abs 1 StGB nicht

Da die Anwendung des § 166 StGB voraussetzt, dass der (alleinige) Rechtsgutträger ein Angehöriger des Täters und in dieser Eigenschaft von dessen Tat betroffen ist, und der Betrug nicht die Dispositionsfreiheit, sondern allein das Vermögen schützt, ist es – in jenen Fällen, in denen der Getäuschte und der am Vermögen Geschädigte unterschiedliche Personen sind – aus dem Blickwinkel des § 166 StGB irrelevant, ob auch der Getäuschte ein Familienangehöriger ist

OGH 8. 10. 2019, 11 Os 118/19 s, 119/19p EvBl-LS 2020/ 86.

§ 39 Abs 1 SMG (§ 53 Abs 1 StGB; § 270 Abs 4, § 290 Abs 2, § 295 Abs 2, § 491 Abs 2, § 494a Abs 1 Z 4 StPO; § 3 Abs 1, § 6 Abs 1 StVG)

2020/272

Aufschub des Strafvollzugs

ISd § 39 Abs 1 SMG "nach diesem BG außer nach § 28 a Abs 2, 4 oder 5" SMG oder wegen einer der Beschaffungskriminalität zuzuordnenden Straftat "verhängt" wurden nicht nur die in einer solchen Verurteilung ausgesprochene (unbedingte) Freiheitsstrafe, sondern auch jene Strafen(teile) oder Strafreste, die durch einen zugleich damit gefassten WiderrufsB aktualisiert wurden. Wegen welcher Taten der Rechtsbrecher zu jener Strafe verurteilt worden war, deren bedingte Nachsicht nun widerrufen wurde oder aus der ihm die – nun widerrufene – bedingte Entlassung gewährt wurde, ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos. Es genügt, dass die nunmehrige – den Grund für die gleichzeitige Wi-

derrufsentscheidung bildende – Verurteilung wegen einer Straftat nach dem SMG oder einer Beschaffungstat erging. § 39 Abs 1 SMG ist demnach nicht anwendbar, wenn die Summe jener Freiheitsstrafen, die den Gegenstand der (einen) Strafvollzugsanordnung (§ 3 Abs 1 erster Satz StVG) bilden, drei Jahre übersteigt.

OGH 8. 10. 2019, 11 Os 98/19z (OLG Graz 8 Bs 394/18d; LG Klagenfurt 12 Hv 1/17m) EvBl 2020/83.

§ 21 StGB (§ 3h VerbotsG)

2020/273

Unterbringung wegen NS-Wiederbetätigung

Schon mit Rücksicht auf dessen Schutzzweck können Straftaten nach dem VerbotsG nicht als Handlungen mit bloß leichten Folgen angesehen werden. Ob sie auch schwere Folgen besorgen lassen, ist aber nicht am abstrakten Gewicht des im Tatbild einer Strafnorm vertypten Erfolgs oder der aus ihr abstrakt denkbaren Konsequenzen zu ersehen, sondern in Beachtung aller nach den konkreten Umständen eines Einzelfalls drohenden Auswirkungen einer aktuell zu befürchtenden Tat zu beurteilen.

OGH 17. 10. 2019, 15 Os 69/19i (LG Krems 35 Hv 52/18t) EvBl 2020/84.

§ 229 Abs 1 StGB (§ 15 Abs 3 StGB)

2020/274

Kfz-Kennzeichen abgemeldeter Fahrzeuge kein Gegenstand von Urkundenunterdrückung

Als Tatobjekt des § 229 StGB kommt nur eine Urkunde in Betracht, der im Zeitpunkt ihres Unterdrückens – objektiv gesehen – die Eignung zukommt, im Rechtsverkehr rechtmäßig zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht zu werden, die demnach zur Tatzeit für ihren Errichtungszweck noch recte verwendbar ist. Wird ein zugelassenes Kfz abgemeldet, besteht die Verpflichtung zur Ablieferung der Kennzeichentafeln bei der Beh (§ 43 Abs 1 KFG 1967). Mit dem Erlöschen oder der Aufhebung der Zulassung (§§ 43, 44 KFG 1967) sind die Kennzeichen für ihren seinerzeitigen Errichtungszweck (§ 74 Z 7 StGB) – nämlich zum Nachweis einer aufrechten Zulassung des bezughabenden Fahrzeugs – nicht mehr rechtmäßig verwendbar.

OGH 11. 9. 2019, 15 Os 99/19a EvBl-LS 2020/93.

§ 144 Abs 2 StGB (§ 74 Abs 1 Z 5, § 105 Abs 2, § 107 Abs 1 StGB)

2020/275

Aufkündigung von Geschäftsführertätigkeit als Drohung mit Vermögensverletzung

Die Drohung, bei Ausbleiben einer Zahlung als gewerberechtlicher Geschäftsführer auszusteigen, verstößt gegen die guten Sitten iSd § 144 Abs 2 StGB.

OGH 15. 10. 2019, 12 Os 103/19t EvBl-LS 2020/94.



Sicher durch die Grauzone!





Soyer (Hrsg)

Handbuch

Unternehmensstrafrecht

2020. XXX, 770 Seiten. Geb. ISBN 978-3-214-17005-9

118,00 EUR inkl. MwSt.

DAS Zukunftsthema

- Darstellung aller relevanten Rechtsbereiche
- interdisziplinärer und internationaler Fokus
- zahlreiche Beispiele aus der Praxis



Recht kurz & bündig

§ 788 ABGB

2020/276

Schenkungspflichtteil: Keine Minderung des Geschenkwerts durch vorbehaltenes Recht

Ein Jahr vor seinem Tod hatte der Erblasser der Beklagten seine Liegenschaft geschenkt, wobei ihm die Beklagte als "teilweise Gegenleistung" an dem auf der Liegenschaft errichteten Haus ein lebenslanges und unentgeltliches Wohnungsgebrauchsrecht als Dienstbarkeit zum persönlichen Gebrauch samt Mitbenützungsrecht des Gartens eingeräumt hatte. In ihrer Pflichtteilsklage brachte die Tochter des Erblassers als Klägerin vor, die Beklagte habe bei der Berechnung des Pflichtteils das Wohnungsgebrauchsrecht zu Unrecht in voller Höhe abgezogen.

Dazu der OGH: Auch nach dem ErbRÄG 2015 ist der Wert einer vom Erblasser bei der Übergabe einer Liegenschaft vorbehaltenen lebenslangen Personaldienstbarkeit, wiewohl diese Belastung auf den Zeitpunkt des Empfangs bezogen den Liegenschaftswert erheblich verminderte, bei der Schenkungshinzurechnung und der Schenkungsanrechnung für die Bemessung des Pflichtteils außer Ansatz zu lassen. Denn bereits im Übergabszeitpunkt stand mit völliger Sicherheit fest, dass in dem für die Beurteilung der Pflichtteilswidrigkeit maßgebenden Zeitpunkt des Erbanfalls die Belastung weggefallen sein werde (§ 529 ABGB). Im vorliegenden Fall war daher das Wohnungsgebrauchsrecht nicht wertmindernd zu berücksichtigen.

OGH 26. 5. 2020, 2 Ob 64/19 d Zak 2020/505, 292.

§ 16 ABGB; § 78 UrhG; §§ 12, 13 DSG 2020/277

Filmen einer Auseinandersetzung zu Beweiszwecken zulässig

Die Klägerin und ihr Ex-Partner sind die Eltern einer Tochter. Als die Schwester und die Nichte des Ex-Partners gemeinsam mit einer Freundin die Tochter abholen wollten, wurde die Klägerin ausfällig. Daraufhin filmte die Nichte des Ex-Partners die Klägerin, welche in ihrer Klage begehrte, dass diese (ua) die Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufnahmen und/oder Videoaufnahmen von der Klägerin sowie die Verbreitung der mittels Handy angefertigten Videoaufnahme unterlassen möge. Das ErstG wies das Klagebegehren ab. Das BerG gab dem Klagebegehren statt und ließ die Revision zu, welche laut OGH zulässig und berechtigt ist.

Der vorliegende Fall ist laut erkSen dadurch gekennzeichnet, dass die Klägerin bereits vor dem Beginn der Aufnahme durch die Beklagte sowohl verbal ausfällig als auch körperlich übergriffig wurde. Diese Verhaltensweisen können – wie auch den gefilmten Vorfall betreffende Gerichtsverfahren zeigen – sowohl zivilrechtliche Ansprüche auslösen als auch strafrechtlich relevant sein. Die Interes-

senabwägung ergab somit die Berechtigung des Anfertigens der Videoaufnahme. Auch die Weitergabe an den Ex-Partner ist aufgrund der Interessenabwägung gerechtfertigt: Er hat ja als Vater jedenfalls das Recht, Umstände zu erfahren, die für das Wohl seiner Tochter und somit in weiterer Folge für Obsorgeregelungen bzw das Kontaktrecht bedeutsam sein können. Bei den im Video dokumentierten Verhaltensweisen der Klägerin handelt es sich um solche Umstände.

OGH 20. 5. 2020, 6 Ob 206/19s Zak 2020/507, 293.

§ 8 Abs 5, § 16 AHK; § 3 Abs 2 NTG

2020/278

Rechtsanwaltshonorar für Vertragserrichtung

Die klagende Rechtsanwalts-GmbH forderte von den Beklagten restliches Honorar für ihre Leistungen im Zuge des Kaufs einer erst zu errichtenden Eigentumswohnung. Die Vorinstanzen erkannten die von den Beklagten erklärte Anfechtung der Pauschalhonorarvereinbarung wegen laesio enormis als berechtigt und sprachen der Klägerin auf der Basis angemessener, tariflicher Berechnung der festgestellten erbrachten Leistungen einen Teilbetrag des Klagebegehrens zu. Der OGH erachtete die ao Revision der Klägerin für nicht zulässig:

Der Vorwurf, das Vorgehen der Beklagten sei im Hinblick auf die getroffene Pauschalhonorarvereinbarung "unredlich", übersieht, dass § 935 Halbsatz 3 ABGB das Anfechtungsrecht nur für den Fall ausschließt, dass dem Vertragspartner der wahre Wert bekannt war; das wurde von der Klägerin allerdings nicht behauptet. Die gesonderte Entlohnung des von ihr errichteten (aber gar nicht von den Beklagten mit der Verkäuferin geschlossenen) Wohnungseigentumsvertrags scheitert schon daran, dass jede Darstellung der Kriterien für die Beurteilung ihrer Forderung fehlt, diesen "anteilig zu honorieren". Der Klägerin ist der Nachweis, dass es sich bei den beiden Besprechungen außerhalb ihrer Kanzlei (eine davon an einem Samstag) um ex ante voraussehbare Leistungen für die Verschaffung von Wohnungseigentum handelte, nicht gelungen

OGH 8. 4. 2020, 3 Ob 24/20f Zak 2020/513, 294.

§ 1295 Abs 1, § 1299 ABGB; § 9 RAO; § 411 ZPO 2020/279

Aufklärungspflicht des Vertragsverfassers über strafrechtliche Folgen

Der beklagte Rechtsanwalt verfasste über Auftrag auch des Klägers einen Kaufvertrag über eine Liegenschaft von einer – überschuldeten – GmbH des Klägers auf eine andere. Auf die Frage des Klägers, was aufgrund dieser Konstruktion passieren könne, wies der Rechtsanwalt auf mögliche konkursrechtliche Konsequenzen hin, er erwähnte jedoch nicht die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung. Da der Klä-

Recht kurz & bündig

ger aufgrund des Vertragsabschlusses in der Folge verurteilt worden war, begehrte er vom beklagten Rechtsanwalt (ua) den Ersatz der Verteidigerkosten.

Für den erkSen war wesentlich, dass der beklagte Rechtsanwalt gegen die gesamte Vertragskonstellation Bedenken hatte. Zudem wurde der Rechtsanwalt im Zuge der Vertragserrichtung ausdrücklich gefragt, was aufgrund dieser Konstruktion passieren könne. Ein Rechtsanwalt muss in einer solchen Situation seinen Mandanten auch darüber aufklären, dass das von ihm ins Auge gefasste

Geschäft nicht nur insolvenzrechtlich anfechtbar, sondern auch strafgesetzwidrig sein könnte, und worin seine Bedenken bestehen. Die Aufklärungspflicht entfällt erst dann, wenn der Rechtsanwalt mit Grund, insb im Hinblick auf die Vorbildung der Partei, annehmen kann, dass sie die Rechtslage vollständig erfasst hat, wobei ein juristischer Laie eingehender zu belehren ist als ein Fachkundiger.

OGH 27. 5. 2020, 7 Ob 209/19i Zak 2020/518, 295.

Der Klassiker für Vertragsverfasser! • mehr als 800 Muster · zivilrechtliche Themen · immer am Puls der Zeit Vertragsmuster und Beispiele für Schimkowsky (Hrsg Cutka) Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben Loseblattwerk in 2 Mappen inkl. 10. Erg.-Lfg. 2020. Im Abonnement mit Onlinezugang und zur Fortsetzung vorgemerkt. ISBN 978-3-214-15046-4 398,00 EUR inkl. MwSt. MANZ 2 shop.manz.at

Europarecht kurz & bündig

Auswärtige Beziehungen

2020/280

EuGH: Das Urteil des Gerichts zu restriktiven Maßnahmen gegenüber russischen Gesellschaften der Rosneft-Gruppe wird bestätigt.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil zur Rs C-732/18 P entschieden, dass die im Zuge der Ukraine-Krise beschlossenen restriktiven Maßnahmen ordnungsgemäß begründet sowie geeignet sind, auf Russland wegen seiner Rolle in dieser Krise Druck auszuüben.

Am 31. 7. 2014 beschloss der Rat als Reaktion auf die Aktivitäten Russlands zur Destabilisierung der Lage in der Ukraine gegenüber dem russischen Erdölsektor restriktive Maßnahmen. Diese umfassten insb Ausfuhrverbote von bestimmten sensiblen Gütern und Technologien sowie Zugangsbeschränkungen zu den Kapitalmärkten der Union für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer des Sektors. Ziel der Maßnahmen war es, die Kosten für die die Souveränität der Ukraine untergrabenden Aktivitäten Russlands zu erhöhen und eine friedliche Beilegung der Krise zu fördern.

Mehrere russische Gesellschaften, die zu der in den Sektoren Erdöl und Erdgas tätigen Rosneft-Gruppe (im Folgenden: Rosneft) gehören, erhoben beim Gericht der Europäischen Union eine Klage auf Nichtigerklärung der restriktiven Maßnahmen. Mit Urteil v 13. 9. 2018¹ wies das Gericht diese Klage ab. Daraufhin legten die Klägerinnen beim Gerichtshof ein Rechtsmittel ein.

Mit seinem Urteil v 17. 9. 2020 bestätigte der Gerichtshof das Urteil des Gerichts.

Zunächst wies der Gerichtshof das Vorbringen des Rats zurück, wonach bestimmte Rechtsmittelgründe unzulässig seien, weil darüber bereits im *Rosneft*-Urteil des Gerichtshofs v 28. 3. 2017² entschieden worden sei. Selbst wenn eine solche Unzulässigkeitseinrede auf ein im Vorabentscheidungsverfahren ergangenes Urteil gestützt werden könnte, stünden sich in der gegenständlichen Rs nicht dieselben Parteien gegenüber. Daher sind die Voraussetzungen für eine Bindungswirkung dieses Urteils nicht erfüllt.

In der Sache bestätigte der Gerichtshof, dass die streitigen Ausfuhrverbote Maßnahmen mit allgemeiner Geltung sind, auch wenn die Zahl der Akteure auf dem betreffenden Sektor möglicherweise begrenzt ist. Das Gericht vertrat demnach zu Recht die Auffassung, dass der Rat sich bei der Begründung dieser Maßnahmen darauf beschränken konnte, die Gesamtlage, die zu ihrem Erlass geführt hat, und die mit ihnen verfolgten allgemeinen Ziele darzulegen, und dass er nicht verpflichtet war, diese Maßnahmen spezifisch und konkret zu begründen. Der Gerichtshof führte des Weiteren aus, dass sowohl die Ausfuhrverbote als auch die Beschränkungen des Zugangs zu den Kapitalmärkten der Union eindeutig dazu beitragen, das vom Rat verfolgte Ziel zu erreichen. Das Gericht hatte daher entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen zu Recht festgestellt, dass die Maßnahmen im Hinblick auf dieses Ziel nicht offensichtlich ungeeignet sind.

Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass die restriktiven Maßnahmen im Einklang mit dem Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Russland³ stehen sowie auch mit dem GATT⁴ vereinbar sind. Denn beide Abkommen enthielten "sicherheitsbezogene Ausnahmen", die es den Vertragsparteien unter den gegenständlichen Umständen erlauben, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind.

EuGH 17. 9. 2020, C-732/18 P, PAO Rosneft Oil Company

Diese Ausgabe von "Europarecht kurz & bündig" entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)

Internetrecht

2020/281

EuGH: Erstmalige Auslegung der Unionsverordnung zur "Neutralität des Internets".

Im Urteil zu den verbundenen Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 hat die Große Kammer des Gerichtshofs entschieden, dass es der nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs zum Schutz der Rechte der Internetnutzer widerspricht, dass ein Internet-Provider bestimmte Anwendungen und Dienste bevorzugt behandelt, indem er ihre Nutzung zum "Nulltarif" anbietet, während hingegen die Nutzung der übrigen Anwendungen und Dienste blockiert oder verlangsamt wird.

Die in Ungarn ansässige Gesellschaft Telenor stellt Internetzugangsdienste bereit. Dazu gehören zwei Pakete für einen bevorzugten Zugang (sog "Nulltarif"), bei denen der durch bestimmte Anwendungen und Dienste generierte Datenverkehr nicht auf den Verbrauch des von den Kunden gebuchten Datenvolumens angerechnet wird. Zudem können die Kunden diese speziellen Anwendungen und Dienste nach dem Verbrauch ihres Datenvolumens weiterhin uneingeschränkt nutzen, während der Datenverkehr bei den sonstigen verfügbaren Diensten und Anwendungen blockiert oder verlangsamt wird.

Die ungarische Behörde für Medien und Kommunikation leitete zwei Verfahren ein und stellte fest, dass diese beiden Pakete nicht mit der VO 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet⁵ vereinbar sind, da sie gegen die in Art 3 Abs 3 VO 2015/2120 enthaltene Pflicht zur gleichen und nichtdiskriminierenden Behandlung des Verkehrs verstießen.

Das mit zwei Klagen von Telenor konfrontierte zuständige ungarische Gericht richtete an den Gerichtshof das Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und An-

¹ EuG 13. 9. 2018, T-715/14, Rosneft ua/Rat.

 ² EuGH (GK) 28. 3. 2017, C-72/15, PJSC Rosneft Oil Company/Her Majesty's Treasury ua.
 ³ Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer

³ Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (ABI L 1997/327, 3).

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (ABl L 1994/336, 20).
 VO (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates v

^{25, 11, 2015} über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet (ABI L 2015/310, 1).

Europarecht kurz & bündig

wendung von Art 3 VO 2015/2120, der den Endnutzern von Internetzugangsdiensten eine Reihe von Rechten zuerkennt und den Anbietern solcher Dienste verbietet, die Ausübung dieser Rechte einzuschränken.

In seinem Urteil v 15. 9. 2020 legte der Gerichtshof erstmals die VO 2015/2120 aus, die den Grundsatz der Offenheit des Internets, auch als "Netzneutralität" bezeichnet, festschreibt.

Der Gerichtshof bewertete dazu Vereinbarungen, mit denen Kunden Pakete abonnieren, die aus einer Kombination eines "Nulltarifs" mit Maßnahmen zur Blockierung oder Verlangsamung des Datenverkehrs bei der Nutzung der sonstigen, nicht dem "Nulltarif" unterliegenden Anwendungen und Dienste bestehen. Dazu stellte der Gerichtshof fest, dass der Abschluss solcher Vereinbarungen geeignet ist, die Ausübung der Rechte der Endnutzer iSv Art 3 Abs 2 VO 2015/2120 in einem erheblichen Teil des Markts einzuschränken. Derartige Pakete könnten nämlich die Nutzung der bevorzugt behandelten Anwendungen und Dienste steigern und zugleich die Nutzung der sonstigen verfügbaren Anwen-

dungen und Dienste vermindern. Zudem könnte, je größer die Zahl der Kunden ist, die solche Vereinbarungen abschließen, die kumulierte Auswirkung dieser Vereinbarungen angesichts ihrer Tragweite umso mehr zu einer erheblichen Einschränkung der Ausübung der Rechte der Endnutzer führen oder sogar diese Rechte in ihrem Kern untergraben.

Weiters entschied der Gerichtshof, dass Maßnahmen, mit denen der Verkehr blockiert oder verlangsamt wird, nicht mit der genannten Bestimmung vereinbar sind, da sie nicht auf objektiv unterschiedlichen Anforderungen an die technische Qualität der Dienste bei bestimmten Verkehrskategorien, sondern auf kommerziellen Erwägungen beruhen. Folglich verstoßen die gegenständlichen Pakete gegen Art 3 VO 2015/2120.

EuGH (GK) 15. 9. 2020, verb Rs C-807/18 und C-39/19, *Telenor Magyarország Zrt/Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Elnöke*.



Europa aktuell

Besserer Schutz von Investitionen in der EU oder eine Kapitulation vor Rechtsstaatlichkeitsproblemen?

RITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin

2020/282

iese Frage stellt sich, wenn man die im September dieses Jahres beendete Konsultation der EU-Kommission zum besseren Schutz von Investitionen in der EU betrachtet. Die Kommission plant ausgehend vom EuGH-Urteil zur Unwirksamkeit von Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten der EU Maßnahmen zum Schutz von Investitionen innerhalb der EU (C-284/16, Achmea). Noch – das muss man so klar sagen – wurde nicht entschieden, wie genau vorgegangen werden soll.

Die EU-Kommission stellt in der Konsultation ua dar, wie Interessenträger die Unparteilichkeit der Gerichte einschätzen: "Auch wird die Unparteilichkeit der nationalen Gerichte in Frage gestellt, da diese durch einzelstaatliche Interessen beeinflusst sein können, (. . .)." In der Folge werden in der Konsultation mehrere aufeinander aufbauende Fragen gestellt und ua als Lösung angeboten: ". . . ein EU-Investitionsgericht als gemeinsames Gericht der EU-Mitgliedstaaten, das für die Beilegung individueller Streitfälle zu grenzüberschreitenden Investitionen zuständig ist (von den Mitgliedstaaten nach dem Vorbild des Einheitlichen Patentgerichts einzurichten)". Auch wenn die genannten Bedenken zur Unparteilichkeit in einigen Mitgliedstaaten in der Tat geäußert werden, so ist der aufgezeigte mögliche Ausweg doch besorgniserregend.

Sollte die Unparteilichkeit der Gerichte nicht garantiert sein, ist der gesamte europäische Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gefährdet. In diesem Fall kann die Lösung aber nicht darin bestehen, für Investoren als privilegierte Gruppe andere Streitbeilegungsmechanismen zu treffen, während Verbraucher und Privatpersonen, zB in familienrechtlichen Streitigkeiten, weiter solchen "parteilichen" Gerichten ausgeliefert sind.

Sollten Anhaltspunkte für die mangelnde Unparteilichkeit von Gerichten vorliegen, so ist diesem, nachzugehen und dieser Entwicklung entschieden entgegenzutreten. Eine solche Entwicklung unter einem neuen EU-Mechanismus zu verstecken, entspricht selbst nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Zum Vorschlag, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren einzuführen, ist auch darauf hinzuweisen, dass ein System, nach dem Verfahren mit hohen Streitwerten in allen EU-Mitgliedstaaten systematisch der gerichtlichen Kontrolle entzogen werden, aus rechtsstaatlicher Sicht zweifelhaft ist. Im Fall von Investor-Staat-Streitigkeiten bedeuten hohe Streitwerte hohe finanzielle Risiken, die steuerfinanziert werden. Damit besteht ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an diesen Verfahren.

Der ÖRAK hat diese Bedenken in Antwort auf die Konsultation geäußert und verfolgt die weiteren Entwicklungen zu dieser Initiative. In seiner Stellungnahme verweist der ÖRAK auch auf die potenziell weitreichenden Folgen der Schaffung eines solchen "EU-Verwaltungsrechts", ua im Hinblick auf die verschiedenen Verfassungstraditionen in den Mitgliedstaaten.

Die Kompetenzgrundlage für mögliche legislative Maßnahmen der EU, und in diesem Zusammenhang die Einhaltung der EU-rechtlichen Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, ist ebenfalls zumindest zweifelhaft.

Die Stellungnahme des ÖRAK zur Konsultation ist online abrufbar, scannen Sie dafür bitte den QR-Code auf dieser Seite.



Portrait des Monats

Beruf: Anwalt; Passion: Politiker

Als langjähriger Vizebürgermeister von Wiener Neustadt ist der Rechtsanwalt Dr. *Christian Stocker* im Juni 2019 in den Nationalrat eingezogen. Seine Zivilrechtskanzlei betreibt er in Kooperation mit einem zweiten Kollegen in der Wiener Neustädter Innenstadt.

2020/283

ie Politkarriere wurde *Christian Stocker* wahrlich in die Wiege gelegt. Denn bereits Vater *Franz* war von 1983 bis 1993 Abgeordneter zum Nationalrat. Die Idee, Rechtsanwalt zu werden, ist hingegen während der Zeit am Bundesrealgymnasium Wiener Neustadt entstanden. Nach Abschluss des Studiums 1986 und Promotion 1988 kehrte der damals schon in der Jungen ÖVP engagierte Jusabsolvent für die Gerichtspraxis wieder in seine Heimat-

Christian Stocker ist Obmann des Vereins zur Förderung des Regional-Innovations-Zentrums NÖ-Süd und Präsident der Wiener Neustädter Vereinsakademie. Foto: Harald Wrede

stadt zurück. 1994 ließ sich *Stocker* als Rechtsanwalt eintragen und ist heute auf allgemeines Zivilrecht sowie Immobilienrecht und Vertragsrecht spezialisiert. In die Medien gelangte er zuletzt durch die Übernahme des Mandats jenes Heeresbediensteten, dessen Hunde einen Soldaten auf tragische Art und Weise tödlich verletzt hatten. Ansonsten steht der leidenschaftliche Saxophonspieler und Obmann der Wiener Neustädter Blasmusikkapelle eher als Politiker in der Öffentlichkeit.

Stocker ist seit 1988 mit einer Psychologin verheiratet und stolzer Vater von zwei Kindern. Seine Tochter ist seit einem Jahr als Konzipientin in seiner Kanzlei tätig, der jüngere Sohn studiert ebenfalls Rechtswissenschaften in Wien

und ist vor Kurzem als Jugendgemeinderat in das Stadtparlament von Wiener Neustadt eingezogen.

Fassl fürs Gassl

Christian Stocker ist jemand, der die Bürgernähe sucht. Über Social Media lässt er seine Follower an seinen zahlreichen Politterminen teilhaben, dennoch steht für ihn fest, dass nichts den persönlichen Kontakt ersetzen kann. Deshalb hat er 2001 als frischgebackener Stadtparteiobmann der Volkspartei Wiener Neustadt die Aktion "Fassl fürs Gassl" ins Leben gerufen, einen mobilen Schanigarten, mit dem er durch die einzelnen Viertel der Stadt tourt, um mit den Bürgern ins Gespräch zu kommen - natürlich begleitet von einem die Zunge lösenden Tropfen kühlen Helles. Weder durch das Wetter noch durch die Corona-Pandemie ließ sich Stocker in 20 Jahren mit dieser beliebten Aktion stoppen, wenngleich es im Jubiläumsjahr nur einen einzigen Termin gibt. Die zahlreichen unterschiedlichen Anliegen, die ihm so auf direktestem Weg zugetragen werden, versucht er auf Gemeinde- und auf Bundesebene umzuset-

Neustart in Neustadt

Der Einsatz als Lokalpolitiker in der Statutarstadt Wiener Neustadt macht mittlerweile die Hälfte des Lebens des heute 60-Jährigen aus. Von 1990-2000 war Stocker Mitglied des Gemeinderats und Obmann des Kontrollausschusses, dann wurde er als Oppositionspolitiker zum zweiten Bürgermeister bestellt, mit Zuständigkeiten für das Ressort Bauwesen und ab 2010 für das Ressort Bildungswesen. Die größte Herausforderung hatte der Jurist jedoch 2015 nach Ernennung zum ersten Bürgermeister unter der neuen Stadtregierung und nach Übernahme des Ressorts Finanzen und Liegenschaften zu bewältigen. Denn die Stadt war hochverschuldet und konnte erst unter Mitwirkung Stockers in der neuen Regierungsrolle vollständig saniert werden. "Seit damals gibt es wieder positive Rechnungsabschlüsse", ist der Stadtparteiobmann der Volkspartei Wiener Neustadt zu Recht stolz auf die bisherige Bilanz und gerüstet für die nächsten - auch finanziellen - Herausforderungen durch die Corona-Pandemie. Das Wohl seiner Heimatstadt liegt dem Hobbygolfer seit jeher am Herzen, mit der Angelobung als Abgeordneter zum Nationalrat am 12. 6. 2019 kam eine weitere zeitausfüllende Aufgabe dazu.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



- **608** Zur Bewertung von Immobilien im Erwachsenenschutzrecht
- 612 Die Wichtigkeit der Abklärung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche in der Scheidungsberatung
- 616 Corona-Krise und das Zivilverfahren



Der Autor ist Rechtsan

2020/284

Zur Bewertung von Immobilien im Erwachsenenschutzrecht

Der Beitrag befasst sich mit der problematischen Bewertung von Immobilienvermögen bei Bemessung der Entschädigung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters.

I. ENTSCHÄDIGUNG DES **ERWACHSENENVERTRETERS UND** IMMOBILIEN IM VERMÖGEN DES **SCHUTZBEFOHLENEN**

Dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter gebühren gem § 276 ABGB an Entschädigung unter anderem 2% des € 15.000,- übersteigenden Vermögens des Pflegebefohlenen. Das Gesetz führt nicht aus, wie der Wert dieses Vermögens zu ermitteln ist. Man würde meinen, dass bei Liegenschaften allgemein der "Verkehrswert" heranzuziehen wäre. Dies ist aber nicht überall so. Außerdem ist unklar, wie dieser "Verkehrswert" ermittelt werden soll. Die Frage ist sehr praxisrelevant. Die Bewertung von Immobilien hat gravierende Auswirkungen auf die Höhe der Entschädi-

Nicht ganz einleuchtend ist weiters die oft in Entscheidungen zu lesende Feststellung, wonach "auf der Liegenschaft einverleibte Belastungen vom Wert der Liegenschaft abgezogen werden müssen".1 Tatsächlich herrscht diesbezüglich große Rechtsunsicherheit. Diese scheint sich erst langsam zu klären.

II. POSITIONEN IN LEHRE UND **RECHTSPRECHUNG - VERKEHRSWERT GEGEN EINHEITSWERT**

1. Uneinheitlichkeit in der Bewertung

Nach Weitzenböck wäre analog zu § 167 Abs 2 AußStrG bei Liegenschaften der dreifache Einheitswert zugrunde zu legen.² Dies selbst dann, wenn höhere Kaufanbote vorliegen, die Liegenschaft aber nicht tatsächlich verkauft wurde. Wenn aber ein Verkaufserlös tatsächlich erzielt werde, sei dieser zugrunde zu legen. Laut Weitzenböck wäre es "aber auch nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis eines im Sachwalterschaftsverfahren eingeholten Sachverständigengutachtens zugrunde gelegt wird".3

Die Erläuterung zum Ministerialentwurf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz äußert sich zur Frage der Bemessungsgrundlage nicht.⁴ Auf Seite 44 findet sich hinsichtlich § 283 ABGB die Bemerkung: "Muss der Kurator beispielsweise eine Liegenschaft verwalten, so soll der Wert der Liegenschaft herangezogen werden." Wie der Wert der Liegenschaft zu ermitteln ist, wird nicht verdeutlicht. Dass sich die Erläuterung auf Verkehrswerte bezieht, kann nur vermutet werden.

Von den Stellungnahmen zum Ministerialentwurf hat lediglich das LG Feldkirch die Problematik aufgeworfen.⁵ Demnach vertritt zumindest das LG Feldkirch in ständiger Rsp die Ansicht, dass bei Ermittlung der vermögensabhängigen Entschädigung grundsätzlich vom Verkehrswert der Liegenschaft abzüglich Belastungen auszugehen ist.6 Falls dieser nicht aktenkundig sei, komme eine richterliche Betragsfestsetzung (Schätzung des Verkehrswertes) iSd § 34 AußStrG in Betracht. Besteht auch diese Möglichkeit nicht, sei vom dreifachen Einheitswert auszugehen. Zu Recht meint die Stellungnahme, dass eine Klarstellung im Gesetz wünschenswert wäre.

Der OGH hat sich zu dieser Frage nicht geäußert: Entscheidungen über den Entschädigungsanspruch eines Erwachsenenvertreters betreffen den "Kostenpunkt". Gem § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG ist ein Revisionsrekurs über den Kostenpunkt jedenfalls unzulässig. Eine Bekämpfung der als Vorfrage zu sehenden Bewertung der Liegenschaften ist daher ebenso unzulässig.⁷

In der E 44 R 30/16 m führte das LGZ Wien aus, dass vom dreifachen Einheitswert einer Liegenschaft auszugehen sei, wobei auf der Liegenschaft haftende Darlehen außer Acht zu lassen wären. Dasselbe Gericht meinte in der E 44 R 377/14p zur Entlohnung eines Verlassenschaftskurators, dass dies nicht gelte, wenn aus anderen Gründen eine Liegenschaftsbewertung durchgeführt worden ist und der so ermittelte Verkehrswert damit aktenkundig wäre.

2. Kritik an der Heranziehung der Einheitswerte und Rechtsprechung des VfGH

Die Heranziehung der dreifachen Einheitswerte wird zu Recht kritisiert. Sie stellt eine unsachgemäße Ungleichstellung dar. Bewegliches und unbewegliches Vermögen wird dabei ohne jeglichen sachlichen Grund anders behandelt. Die Einlage von € 500.000,- auf einem Sparbuch stellt zweifelsfrei "Vermögen" iSd § 276 ABGB dar. € 500.000,- werden als Bemessungsgrundlage der Entschädigung herangezogen. Warum sollte bei einer Immobilie mit einem Verkehrs-

So zB LG Salzburg 21 R 91/19g.
 Weitzenböck in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴

³ Weitzenböck in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ § 276 Rz 7 Anm 56.

ME 2. Erwachsenenschutz-Gesetz 222/ME 25. GP Erläut 37 f.

 $^{^5}$ Stellungnahme ME 58/SN-222 ME XXV. GP, AZ des LG Feldkirch 929 001 Jv 2636-2A/16h.

LG Feldkirch 1 R 164/16m; 2 R 2/16h ua. Vgl RIS-Justiz RS0008673; RS0007695; OGH 1 Ob 126/17 m.

wert von € 500.000,- die Entschädigung auf der (idR viel geringeren) Bemessungsgrundlage des Einheitswerts erfolgen? Wird die Liegenschaft verkauft und der Erlös auf das Sparbuch eingezahlt, wird auch der gesamte Erlös als Bemessungsgrundlage der Vermögensentschädigung herangezogen. Die Differenzierung ist unsachgemäß, weil die Verwaltung einer Liegenschaft in der Regel ungleich viel mehr an Zeit und Mühe erfordert als die Verwaltung eines Sparbuchs.

Deutlich wird die Problematik der Heranziehung der österreichischen Einheitswerte zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Fall ausländischer Grundstücke. Italien führt bspw in den Auszügen aus dem Immobilienregister den einzelnen Liegenschaften zugeordnete Werte an. Diese Werte werden als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung bestimmter Steuern und Gebühren herangezogen (valori catastali). Ob diese aber auch auf einen bestimmten Stichtag bezogen und in einem gesetzlich geregelten, standardisierten Verfahren festgestellt werden und somit den österreichischen "Einheitswerten" zumindest vergleichbar sind, ist nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand festzustellen. In diesem Fall gäbe es überhaupt keinen Wert, weswegen für diese Liegenschaften dem Erwachsenenvertreter auch keine Entschädigung zuzusprechen wäre.

Die Argumentation des VfGH in der E G 77/14 zur Aufhebung des § 6 GrEStG 1987 kann ohne weiteres auf die vorliegende Problematik der Bemessungsgrundlage übertragen werden:

"Nach den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers sollte bemessungsrechtlich zwischen den Fällen, in denen der Wert der Gegenleistung herangezogen wird, und jenen, in denen ersatzweise auf den Wert des Grundstückes abgestellt wurde, kein grundsätzlicher Unterschied bestehen. Vielmehr war der Einheitswert des Grundstückes als eine adäquate (und daher auch verfassungsrechtlich unbedenkliche) Ersatzbemessungsgrundlage gedacht. Die verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben sich (nur) deswegen, weil diese annähernde Äquivalenz der Bemessungsgrundlagen wegen des Verzichts auf die Aktualisierung der Einheitswerte nicht mehr gegeben ist und auch durch pauschale Zuschläge oder Vervielfacher nicht mehr hergestellt werden kann. [. . .] Es ist dem Gesetzgeber jedenfalls verwehrt, ein (Bewertungs) Verfahren vorzusehen oder beizubehalten, das zu vollkommen realitätsfernen und daher willkürlichen Bemessungsgrundlagen führt. Wenn der Gesetzgeber aber eine Aktualisierung der - an sich unbedenklichen - Einheitswerte über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten unterlässt bzw verhindert, dann löst er damit Verwerfungen und Unstimmigkeiten im Steuersystem aus, die ab einem bestimmten Zeitpunkt auch mit Gründen der Verwaltungsökonomie nicht mehr gerechtfertigt werden können, zumal es auf der Hand liegt, dass die 'Unangemessenheit' der Rechtsfolgen angesichts der steigenden Immobilienpreise bzw Baukosten einerseits, der regional unterschiedlichen Entwicklung andererseits mit jedem weiteren Jahr zunimmt."

Der VfGH hat auch in anderen Entscheidungen die Heranziehung des Einheitswertes als verfassungswidrig anerkannt.8 Diese erkannte Gleichheitswidrigkeit kann auch auf die hier beschriebene Problematik der Immobilienbewertung im Erwachsenenschutzrecht übertragen werden.

III. ABKEHR VON DER HERANZIEHUNG **DER EINHEITSWERTE**

1. Übernahme der Rechtsprechung des VfGH in die Judikatur der Landesgerichte

Dies wurde in jüngerer Judikatur vom LG Linz aufgenommen. Es führte aus, dass die automatische Heranziehung des dreifachen Einheitswertes nicht verfassungskonform sei und es notwendig wäre, den Verkehrswert der Liegenschaft mit vertretbaren Bemessungsmethoden zu ermitteln. Ein Gutachten nur zum Zweck der Ermittlung der Höhe der Entschädigung ist nicht vertretbar.9

Auch Tschugguel weist auf die verfassungsrechtliche Problematik der Heranziehung des dreifachen Einheitswertes hin.¹⁰ Der Wert der Liegenschaft sollte primär gem § 34 AußStrG iVm § 273 ZPO nach freier Überzeugung durch das Pflegschaftsgericht festgesetzt werden. Nur dies werde der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Erwachsenenvertreters gerecht. Notwendig wäre die Vorlage eines objektiven Nachweises zur Bescheinigung des Liegenschaftswertes (zB durch Immobilienpreisspiegel, vgl § 2 Abs 2 Grundbuchgebührenverordnung).11

Die Heranziehung der Einheitswerte als Grundlage der Vermögensentschädigung im Pflegschaftsverfahren erscheint in diesem Licht realitätsfremd, unpassend und willkürlich.

Wenn gefordert wird, dass den einzelnen Grundstücken exakte Werte zugeordnet werden müssen, ist dies nach Ansicht des OGH nur für die Bestandskontrolle relevant, nicht für die Ermittlung der Entschädigung. In der E 1 Ob 126/ 17 m führte der OGH aus, dass die Anführung der einzelnen Vermögenswerte den Zweck hat, nachzuvollziehen, ob es zB Bestandsveränderungen gab. Ein rechtliches Interesse an einer bestimmten Bewertung unstrittig vorhandener Vermögenswerte besteht aber nicht. Eine Wertangabe hätte im Beschluss des Pflegschaftsgerichtes auch unterbleiben können. Für die Ermittlung der Entschädigung würde auch die Schätzung eines Verkehrswertes reichen.¹²

⁸ VfGH G 34/11; G 135/2014.

LG Linz 15 R 196/17 z

¹⁰ LG Eisenstadt 28. 1. 2014, 20 R 129/13i EF-Z 2014/83 (Tschugguel).

¹¹ Siehe ähnliche Meinungen von Mondel, Die Kuratoren im österreichischen Recht² Rz 2/70 und Stabentheiner in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 276 Rz 7, der sich (im Jahr 2015) für "pauschale Schätzungen", allenfalls anhand existierender Anhaltspunkte (zB Kaufverträgen), ausspricht. Pauschale Schätzungen scheinen mir mit dem seit 2016 geltenden § 4 Abs 1 GrEStG nicht mehr notwendig, wenn die dort normierten objektiven Bewertungskri-

terien verwendet werden können.

12 Gerade in dieser Entscheidung legte das BG Döbling der Vermögensentschädigung den geschätzten Verkehrswert zugrunde. Das LG für ZRS Wien bestätigte dies (43 R 89/17g) und meinte, das Erstgericht habe zutreffend geschätzte Verkehrswerte herangezogen und nicht den dreifachen Einheitswert. Der OGH griff dieses Problem nicht weiter auf.

2. Jüngste Entscheidungen zur **Problematik**

Gegen die widersprüchlichen Bewertungsansätze haben zuletzt die E 44 R 82/16h des LGZ Wien und 21 R 91/19g des LG Salzburg mehr Klarheit geschaffen:

Die Entscheidung des LGZ Wien geht von der Prämisse aus, dass die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers nicht mehr gelte. Nach dieser ursprünglichen Intention soll mittels Heranziehung des dreifachen Einheitswertes das Vermögen des Pflegebefohlenen nicht durch die Einholung eines Gutachtens belastet werden, welches ausschließlich der Ermittlung der Entschädigung diene. Gem § 4 Abs 1 GrEStG in der Fassung ab dem 1. 1. 2016 könne ein Grundstückswert auch anhand des Immobilienpreisspiegels oder der Grundstückswerteverordnung ermittelt werden. Diese treffe auch auf die Bewertung des Vermögens bei der Ermittlung der Entschädigung zu. Eine Analogie zu § 4 Abs 1 GrEStG und zum amtlichen Immobilienpreisspiegel (bzw der Grundstückswerteverordnung) liege näher als zur Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Gerichtskommissares gem § 167 Abs 2 AußStrG (dreifacher Einheitswert). Die analoge Anwendung dieser Bestimmung im Erwachsenenschutzverfahren setze das Fehlen objektiver Erhebungsergebnisse für die Verkehrswertermittlung voraus. Dies sei jedoch nicht mehr der Fall, wenn nunmehr ein amtlicher Immobilienpreisspiegel (GrWV) existiert, der für die Wertermittlung gesetzlich anerkannt ist.

Auch das LG Salzburg ging bisher aus "Praktikabilitätsgründen" in laufender Rsp von der Heranziehung des dreifachen Einheitswertes aus, wird diese Rsp aber in Anbetracht der VfGH-Judikatur und der Argumente von Rsp und Lehre nicht mehr aufrechterhalten.¹³ Das Gericht führte aus, dass die Einheitswerte aus einer Zeit stammen. in welcher sie tatsächlich einen Maßstab für den Wert eines Grundstückes darstellten. Dieser Maßstab ist jedoch verloren gegangen. Heute stehen die Einheitswerte in keinem Verhältnis mehr zum Verkehrswert. Vom dreifachen Einheitswert soll nicht mehr ausgegangen werden. Nach der E 21 R 91/19g des LG Salzburg ist vom Verkehrswert der Liegenschaft abzüglich Belastungen auszugehen. Wenn der Verkehrswert nicht aktenkundig sei, könne der Erwachsenenvertreter ein Privatgutachten vorlegen.¹⁴ Ansonsten habe das Gericht den Verkehrswert gem § 34 AußStrG zu schätzen und kann dafür Immobilienpreisspiegel, Maklerbewertungen oder Inserate über Angebote bzw Gutachten über vergleichbare Liegenschaften heranziehen.

Dieser Meinung wird auch in der jüngsten Kommentierung gefolgt: Nach Schauer sind Liegenschaften nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz zu bewerten und sei der Verkehrswert maßgeblich.¹⁵ Die Heranziehung der Einheitswerte wird abgelehnt. Die neuere Rsp, so Schauer, würde den nach der Grundstückswertverordnung maßgeblichen Immobilienpreisspiegel heranziehen.¹⁶

3. Wertmindernde Belastungen?

Ob und wie "Belastungen" vom Wert der Liegenschaft abzuziehen sind, wird ebenso unterschiedlich gesehen. Die zitierten Entscheidungen der Landesgerichte wiederholen teilweise den Satz, dass der Wert der Immobilie abzüglich Belastungen heranzuziehen ist ("Verkehrswert abzüglich Belastungen").17 Dass dies so pauschal zum einen dem Gesetz widerspricht und zum anderen auch dem Sinn der Entschädigung nicht gerecht wird, führt Schauer deutlich aus. 18

Schon gem § 276 Abs 2 letzter Satz ABGB (in der heute geltenden Fassung BGBl 2017/59) sind bei der Bewertung des Vermögens Verbindlichkeiten ausnahmsweise (sic!) außer Acht zu lassen, wenn die Tätigkeit des gerichtlichen Erwachsenenvertreters wegen der bestehenden Verbindlichkeiten mit einem besonderen Aufwand verbunden war.

Im Umkehrschluss ergibt sich, dass in anderen Fällen Verbindlichkeiten abzuziehen sind. Nicht nur vom Wert der Immobilie, sondern vom Wert des Vermögens. Nicht nur Belastungen auf der Immobilie, sondern alle Verbind-

Einleuchtend ist, dass ein Vermögen durch Schulden geringer ist. Die Argumentation, dass der Erwachsenenvertreter seine vermögensabhängige Entschädigung nicht auf einem Vermögen bemessen kann, welches real nicht existiert, ist nachvollziehbar. Trotzdem ergibt sich nicht zwangsläufig, dass der Aufwand des Erwachsenenvertreters an Zeit und Mühe geringer ist. Die gesetzliche Regel nimmt Rücksicht auf den Fall der Regulierung von Schulden bzw den Umstand, dass gerade wegen andrängender Gläubiger und dem Unvermögen des Pflegebefohlenen, damit umzugehen, ein Erwachsenenvertreter bestellt wird. Die damit zusammenhängende Arbeit soll entlohnt werden (wenn mit "besonders hohem Aufwand" verbunden).

Dass der Aufwand der Verwaltung eines Zinshauses aber weniger sein soll, weil dieses mit einer Hypothek belastet ist, die an den Verkehrswert des Hauses heranreicht und dadurch dem Erwachsenenvertreter keine Entschädigung gebührt, ist nicht einleuchtend. Der Aufwand bleibt für den Erwachsenenvertreter derselbe. 19 Nicht nachvollziehbar ist auch die Ansicht, dass Hypotheken nur vom Wert der Liegenschaft abgezogen werden sollen ("Verkehrswert abzüglich Belastungen"). Schon nach den Grundsätzen der Liegenschaftsbewertung werden auf den Liegenschaften lasten-

¹³ So ausdrücklich LG Salzburg 21 R 91/19 g.

Jos austruckfil in Standburg 21 v. 19/17/19/.
 Die Einholung eines Sachverständigengutachtens, welches nur der Ermittlung der Entschädigung nach § 276 ABGB dienen soll, wird zu Recht als unverhältnismäßig abgelehnt (Weitzenböck in Schwimann/Kodek [Hrsg], ABGB Praxiskommentar⁴ § 276 Rz 7).
 Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON § 276 Rz 14 (Stand 1. 8. 2019).

¹⁶ Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON § 276 Rz 14 (Stand 1. 8. 2019).

¹⁷ ZB LG Salzburg 21 R 91/19g
18 Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON § 276 Rz 15 (Stand 1. 8. 2019).
19 So auch Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON § 276 Rz 15 (Stand 1. 8. 2019). 1. 8. 2019), der die ungleiche Behandlung von Verbindlichkeiten als unsachlich und deshalb Bedenken in Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art 7 B-VG) ausgesetzt sieht.

de und verbücherte Darlehen bei der Verkehrswertermittlung nicht berücksichtigt.²⁰

In meinen Augen ist es verkehrt, die Bemessungsgrundlagen derart zu beschränken. Es gibt für das Gericht ausreichend Handlungsspielraum, gem § 276 Abs 2 ABGB die Entschädigung zu mindern oder zu erhöhen.

IV. ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS

Die Abkehr von der Heranziehung des dreifachen Einheitswertes machte demnach auch im Erwachsenenschutzrecht keinen Halt. Es scheint sich nach und nach bundesweit durchzusetzen, dass Immobilien auch im Erwachsenenschutzrecht mit ihrem Verkehrswert zu bewerten sind. Einstimmig wird die Einholung von Gutachten über den Verkehrswert, welche nur der Bemessung der Entschädigung dienen sollen, abgelehnt. Objektive Bewertungsverfahren sind anzuwenden. Als gesetzliche Grundlage für diese letztlich amtswegige Festsetzung des Wertes dient § 34 AußStrG.

Der Erwachsenenvertreter wird seinen Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung durch Vorlage entsprechender objektiver Unterlagen über den Wert der Immobilie zu bescheinigen haben. In Frage kommen in erster Linie eine Bewertung nach der Grundstückswerteverordnung bzw die Heranziehung der jährlich veröffentlichten Immobilienpreisspiegel, da diese Wertermittlungsmethoden mit § 4 GrEStG gesetzlich anerkannt sind.

Für im Ausland gelegene Liegenschaften kommen zB gesetzlich festgelegte Werte für Entschädigungen im Enteignungsfall, von der Steuerbehörde angewandte Werte (zB genannte *valori catastali* in Italien) oder Verkaufswerte bzw Gutachten über vergleichbare Liegenschaften in Frage. Auch ein vom Erwachsenenvertreter vorgelegtes Privatgutachten ist sicherlich eine taugliche Grundlage.

Bei Bestehen von Verbindlichkeiten liegt es am Erwachsenenvertreter, dem Pflegschaftsgericht darzustellen, ob seine Tätigkeit gerade wegen der Verbindlichkeiten mit einem besonders hohen Aufwand verbunden war, andernfalls die Verbindlichkeiten nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes vom Wert des Vermögens abzuziehen sind.

Eine Gleichbehandlung der Bemessungsgrundlagen für in- und ausländische Grundstücke kann nur durch die Heranziehung der Verkehrswerte erreicht werden. Nur diese garantieren, dass die Bemessungsgrundlage in gleicher Weise gebildet wird.

Und nur eine Entschädigung auf Basis von Verkehrswerten trägt schließlich der Verantwortung, dem Haftungsrisiko und dem bei Liegenschaften in der Regel höheren Aufwand des Erwachsenenvertreters an Zeit und Mühe Rechnung.

²⁰ Kothbauer/Reithofer, Liegenschaftsbewertungsgesetz Praxiskommentar (2013) 94.





2020/285

Die Wichtigkeit der Abklärung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche in der Scheidungsberatung

Nein, es ist nicht alles gut und fair. Betreffend einkommensmäßige Gleichstellung zwischen Mann und Frau herrscht Stillstand. Vielmehr droht, bedingt durch die mit COVID-19 einhergehende angespannte Wirtschaftssituation, dass Frauen verstärkt in die tradierten Rollenmuster zurückfallen. Dadurch sind viele Frauen von Armut bedroht. Frauen bekommen im Durchschnitt um 34% weniger Pension als Männer.

"Warum so kompliziert? Warum nicht einfach eine einvernehmliche Scheidung? Wir einigen uns auf einen Ehegattenunterhalt und diesen bekommt dann die Frau im Fall des nachehelichen Vorablebens als Witwenpension." Mit derartigen Aussagen wurde ich in der Praxis schon des Öfteren konfrontiert.

Natürlich kann (und ist dies ja auch oft der Fall) im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung eine Einigung betreffend Leistung eines Ehegattenunterhalts erfolgen. Verstirbt der ehegattenunterhaltspflichtige Ehepartner, so ist die Witwenpension aber der Höhe nach mit dem Betrag laut diesem Titel beschränkt.

Bei einer Verschuldensscheidung muss sich der Unterhaltsberechtigte (schuldlos Geschiedene) im Anschluss an das Scheidungsverfahren erst einmal einen Unterhaltstitel erwirken. Ein Verschuldensunterhalt setzt aber voraus, dass der schuldige Ehepartner mehr als das Doppelte verdient. Die von der Rsp hierzu entwickelte Formel lautet wie folgt: 40% des monatlichen Familiennettoeinkommens abzüglich Eigeneinkommen des unterhaltsberechtigten Ehemanns, wobei es von den 40% Abzüge für andere Unterhaltsverpflichtungen gibt (4% je unterhaltsberechtigtem Kind, ein bis drei Prozent für Ehepartner). Das Verschulden spielt grundsätzlich nur beim Ehegattenunterhalt eine Rolle, unterhaltstechnisch lohnt sich eine Verschuldensscheidung oft nicht. Die Witwenpension ist aber auch in diesem Fall (dies wie bei der einvernehmlichen Scheidung) mit dem Betrag laut aktuellem Titel nach oben hin gedeckelt.

Österreich kennt aber auch die sog "privilegierte" Scheidung gem § 55 EheG iVm § 61 Abs 3 EheG iVm § 264 ASVG (auch als "paktierte" Scheidung bekannt). Bei dieser Form der Scheidung erhält (meist) die Frau im nachehelichen Ablebensfall des Expartners die Witwenpension so, als wäre sie nicht geschieden worden. Die Witwenpension kann diesfalls bis zu 60% des Letztbezugs des Verstorbenen betragen. Dies kann mitunter mehr sein als der Unterhalt laut Titel, welchen ihr der Expartner zu Lebenszeit zu bezahlen hatte. Will man den nachehelichen Witwenpensionsanspruch so erhalten, als wäre man nicht geschieden worden, so bedarf es eben der Durchführung einer "paktierten" Scheidung. Hierfür muss man sich ua "klagen" lassen

(diese Vorgangsweise stößt bei den meisten Mandanten, vor allem, wenn diese betrogen wurden, auf großes Unverständnis und oft auch Empörung).

I. PAKTIERTE SCHEIDUNG, VIEL FORMALAUFWAND, ALLE BEDINGUNGEN MÜSSEN FÜR DEN ERHALT DER SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN ANSPRÜCHE VOLL ERFÜLLT SEIN

Mit der paktierten Scheidung ist doch auch einiges an Formalaufwand verbunden.

Denn für die Rechtswirksamkeit einer Scheidung gem § 55 EheG iVm § 61 Abs 3 EheG iVm § 264 ASVG sind (kumulativ) eine Menge an Voraussetzungen (vollständig!) einzuhalten:

- Der Unterhaltspflichtige hat die Scheidungsklage wegen dreijähriger Zerrüttung eingebracht und bei der Scheidungsverhandlung in weiterer Folge das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe übernommen.
- Die Ehe hat im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung zumindest 15 Jahre gedauert und der unterhaltsberechtigte Ehepartner war im Zeitpunkt der Scheidung zumindest 40 Jahre alt.
- Die Bezeichnung "paktiert" hat in der juristischen Praxis ihren Ursprung darin, dass iS eines "Gesamtpakets" vor Einbringung der Klage eine Gesamteinigung sowohl auf Ehegattenunterhalt als auch auf Vermögensaufteilung erfolgt. Diese Einigung wird dem Gericht vor dem Verhandlungstermin von den Parteienvertretern übermittelt. Die Klage wird erst nach Gesamteinigung eingebracht, daher Pakt.

Sind bei einer Scheidung nicht alle diese Bedingungen genau eingehalten worden oder ist der vereinbarte Ehegattenunterhalt im Nachhinein nicht bezahlt worden, so ist der unterhaltsberechtigte Expartner betragsmäßig auf jene Witwenpension verwiesen, welche der Expartner zu Lebzeiten aufgrund eines Titels zu bezahlen verpflichtet war (den Witwenpensionsanspruch bei tatsächlicher Ehegattenunterhaltsleistung nach zB § 258 Abs 4 ASVG im Rahmen dieses Beitrags außer Acht lassend). In der Rechtsberatung sind die Einkommensverhältnisse sowie die Höhe der späteren Pension abzuklären. Kommt zur Beratung eine Frau um die 40 plus, welche lange zu Hause bei den Kindern war, so muss einem Rechtsanwalt jedenfalls auch das Thema sozialversicherungsrechtliche Absicherung am Radar erscheinen.

II. ÖSTERREICH, EIN LAND, DER GELEBTEN TRADIERTEN GESCHLECHTERROLLEN¹

In vielen Ländern werden nach wie vor die tradierten Geschlechterrollen gelebt und zum typischen Lebensmodell erhoben. So auch in Österreich (im Übrigen eines der letzten Länder, welches überhaupt noch eine Verschuldensscheidung kennt). In Österreich lebt knapp die Hälfte aller Paare mit Kindern unter 15 Jahren nach dem Modell Mann Vollzeit/Frau Teilzeit (46%). Bei weiteren 28% der Paare ist nur der Mann erwerbstätig. So bleiben Frauen in Österreich wegen der Betreuung von Kindern zumindest eine Zeit lang zu Hause oder arbeiten Teilzeit. Dies bedeutet aber zunächste einmal eine geringe Pension. Nach wie vor machen sich nur die wenigsten bei der Familiengründung Gedanken, was Erwerbslücken einmal bei der Pension bedeuten. Nur wenige sorgen zusätzlich zum staatlichen System mit einer privaten Pensionsvorsorge vor.

In Österreich verfügen Männer im Durchschnitt über 40% mehr an Vermögen als Frauen, Frauen haben im Durchschnitt eine um 34% geringere Pension als Männer.² Diese Lücke besteht vor allem am oberen und am unteren Ende der Verteilung.

III. ERWERBSLÜCKE MUTTERSCHAFT

In Wien (so Berechnungen des Think Tanks Agenda Austria) verdient eine Mutter zehn Jahre nach Beginn der Karenz 88% des Einkommens einer Frau, die nicht karenziert wurde. Im Burgenland erhält sie 90%. In Tirol hingegen sind es nur 77% und in Vorarlberg gar nur 72%. Das West-Ost Gefälle könnte hier ua seine Gründe in den Möglichkeiten der Kinderbetreuung haben.³ Daher bleibt selbst nach Karenzrückkehr die Einkommenslücke erhalten.

Der Diversity- und Equality-Studie "Boarding Call – Wie Unternehmen mit Vielfalt den Sprung nach oben schaffen"⁴ der Strategieberatung Boston Consulting Group (BCG) zufolge sind in den 50 größten börsennotierten Unternehmen des Landes aktuell nur elf von 168 Vorstandspositionen von Frauen besetzt. Anfang 2018 wurde zwar eine verpflichtende Frauenquote eingeführt. Doch sind die Voraussetzungen für dieselbe nicht nur sehr eng (börsennotierte Unternehmen und Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern und einer zumindest 20%-igen weiblichen Belegschaft), sondern kann diese auch leicht umgangen werden (zB Umgründung, fünfköpfige Aufsichtsräte, für welche dann die Frauenquote nicht gilt). Laut Frauen

managementreport 2018 der Arbeiterkammer Wien sind⁵ nur 80 österreichische Unternehmen von dem Gesetz überhaupt betroffen.

Selbst wenn es eine Frau in eine Führungsposition schafft, verdient diese im Schnitt noch immer 22% weniger als ein Mann in einer vergleichbaren Position.

IV. ARMUTSFALLE TEILZEIT

In Österreich liegt die Armutsgrenze bei netto € 1.060,– (14-mal im Jahr, inklusive aller staatlichen Leistungen). Das Existenzminimum beträgt € 909,– und liegt mit der Mindestpension gleich auf. Die durchschnittliche Pension beträgt bei Frauen € 1.028,– (also sogar weniger als die Armutsgrenze), bei Männern hingegen € 1.678,–.

V. WÄHREND DER AUSGANGSBESCHRÄNKUNGEN DURCH COVID-19 VERSTÄRKTEN SICH LAUT STUDIE DIE TRADIERTEN GESCHLECHTERROLLEN

Interessanterweise änderte sich an der Tatsache, dass es nach wie vor mehrheitlich die Frauen sind, welche unbezahlte Familienarbeit machen, auch in Zeiten der Corona-Ausgangsbeschränkungen nichts. Also sogar dann, wenn Männer mehr zu Hause sind, sind es nach wie vor mehrheitlich die Frauen, welche sich um Haushalt und um die Kinder kümmern. So hat sich die Demographin und Soziologin Caroline Berghammer vom Institut für Soziologie der Universität Wien und vom Institut für Demographie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) mit⁶ dem Thema der Betreuung in den Zeiten der COVID-19-Ausgangsbeschränkungen beschäftigt. Eine wichtige Erkenntnis brachte diese Studie: "Die Ergebnisse zeigen, dass sich mit der Corona-Krise die geschlechtsspezifischen Zuständigkeiten für die Kinderbetreuung noch verstärkt haben. Seit der Schließung von Kindergärten und

¹ https://www.youtube.com/watch?reload=9&v=xt2Bgkqk71I (abgefragt am 24. 8. 2020); *Mai Thi Nguyen-Kim*, Geschlechterstereotypen.

² Katharina Mader, Die Verteilung von Zeit, Einkommen und Vermögen in Haushalten, https://mosaik-blog.at/reichtum-i-gehts-noch-ungleicher/(abgefragt am 24. 8. 2020). Bei einem Haushaltsvermögen kann nicht davon ausgegangen werden, dass beide Partner die gleichen Zugriffs- und Verfügungsrechte auf und über das vorhandene Vermögen haben, https://epub.wu.ac.at/ 3995/ (abgefragt am 24. 8. 2020).

³ Claudia Bernt, Beeinflussende Faktoren beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt – Eine Studie zur subjektiven Wahrnehmung von Hindernissen und Ressourcen im Rahmen des Wiedereinstiegs am Beispiel von Teilnehmerinnen der Bildungsmaßnahme "abz*Weg zum Job" (Diplomarbeit), http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/frauen_am_2009_diplomarbeit_500599.pdf

https://www.agenda-austria.at/grafiken/equal-pension-day-2020/

https://www.agenda-austria.at/gender-pay-gap-video/

https://www.agenda-austria.at/infografik-mind-the-gap/

https://www.agenda-austria.at/tags/karenz/(alle abgefragt am 24. 8. 2020).

⁴ https://www.bcg.com/de-at/boarding-call-bcg-gender-diversity-index-

austria-2019-wie-unternehmen-mit-vielfalt-den-sprung-nach-oben-schaffen (abgefragt am 24. 8. 2020).

5 https://www.arbeiterkammer.at/infopool/akportal/AK.Frauen.Manage-

 ⁵ https://www.arbeiterkammer.at/infopool/akportal/AK.Frauen.Management.Report.2018.pdf (abgefragt am 24. 8. 2020).
 ⁶ Caroline Berghammer, Studie der Demographin und Soziologin, https://

⁶ Caroline Berghammer, Studie der Demographin und Soziologin, https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog33/ (abgefragt am 24. 8. 2020).

Schulen sind es vor allem die Mütter, die ihre Kinder betreuen und mit ihnen lernen: 47 Prozent der Frauen und 29% der Männer wenden nun viel mehr Zeit für diese Tätigkeiten auf. Auffällig ist, dass der Anteil derer, die angeben, viel oder etwas mehr Zeit zu investieren, unter Müttern und Vätern relativ ähnlich liegt. Dies lässt darauf schließen, dass auch Väter in der Corona-Krise mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen, dass Mütter jedoch den Hauptteil übernehmen."

Insgesamt bestätigt die Studie von Berghammer, dass die Arbeitsteilung in Familien mit Kindern in der Corona-Krise noch traditioneller geworden ist. Das Erwerbsausmaß von Müttern ist im Durchschnitt stärker zurückgegangen als jenes von Vätern. Dafür verrichten Frauen, vor allem wenn sie Kinder haben, nun mehr Hausarbeit. Insbesondere aber ist die Zeit für Kinderbetreuung bei Müttern stärker angestiegen als bei Vätern. Offensichtlich wird dies etwa bei einem Vergleich von Müttern und Vätern in Vollzeit: Selbst bei ähnlich hohem Erwerbsausmaß sind primär die Mütter für die Kinderbetreuung zuständig.⁷

VI. WAS KÖNNTE HELFEN, DIESE EINKOMMENS-/PENSIONSLÜCKE ZU SCHLIESSEN?

In Österreich wird immer wieder ein verpflichtendes Pensionssplitting auf das Tapet gebracht. Mit Splitting ist gemeint, dass die Pensionsansprüche der Partner zusammengerechnet und je zur Hälfte ihren Pensionskonten gutgeschrieben werden.

Während Deutschland das verpflichtende Pensionssplitting ohne Opt-out seit 2009 - dies für die gesamte Ehedauer - kennt, gibt es in Österreich bis dato lediglich ein freiwilliges Pensionssplitting, dies jedoch nur für die ersten sieben Lebensjahre eines gemeinsamen Kindes (geregelt in § 14 Allgemeines Pensionsgesetz).8 Diese Möglichkeit des Pensionssplittings ist der breiten Bevölkerung weitgehend unbekannt und es wird auch kaum davon Gebrauch gemacht. So wurden im Zeitraum 2010 bis 2017 nur insgesamt 954 Anträge gestellt (dies bei insgesamt 3,3 Mio Menschen, welche bei der Pensionsversicherungsanstalt pflichtversichert sind). Kritiker des verpflichtenden Pensionssplittings wittern die Gefahr, dass dies die Frauen dazu verleiten könnte, noch länger bei den Kindern zu Hause zu bleiben. Dem ist entgegenzuhalten, dass in Deutschland trotz des verpflichtenden Pensionssplittings weniger bzw annähernd gleich viele Frauen wie in Österreich in Teilzeit arbeiten. Neben Deutschland kennen ua auch die Schweiz (eingeführt 1998) und Schweden (diesfalls werden die Beiträge der Eltern für zehn bis maximal 15 Jahre geteilt) das automatische Pensionssplitting.

Anfang des Jahres ließ die türkis-grüne Regierung wieder mit einem geplanten automatischen Pensionssplitting aufhorchen (bereits vorige Minister hatten gesagt, sich für die Einführung desselben stark zu machen); dies bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes und – in einer für Österreich

typischen Kompromisslösung – mit der Möglichkeit eines Opt-outs, daher solle die Möglichkeit offenbleiben, sich auch dagegen entscheiden zu können. Wobei bei diesem Reformvorschlag offenblieb, ob es möglich wäre, dass ein Partner im Alleingang herausoptiert. Abermals sind den medialen Ankündigungen noch keine Taten gefolgt und man teilte mir seitens der Pressestelle des Parlaments mit, dass eine konkrete Umsetzung noch nicht anstehe. Die Bundesministerin für Frauen und Integration MMag. Dr. Susanne Raab hatte im Juli 2020 angekündigt, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Ich persönlich wäre für die Einführung eines automatisch verpflichtenden Pensionssplitting nach deutschem Vorbild: dies ohne Opt-out-Möglichkeit. Vielleicht hätte dies den Nebeneffekt, dass die Frauen von ihren Männern dann mehr tatkräftige Unterstützung bei der Familienarbeit erhalten würden (um ihrem Erwerb nachzugehen) und es so endlich zu einer Aufbrechung der tradierten Geschlechterrollen kommen könnte.

VII. BUNDESWEITE KINDERBETREUUNG UND BEENDIGUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN STIGMATISIERUNG VON BERUFSTÄTIGEN MÜTTERN

In dem Zusammenhang wäre es wichtig, dass endlich (wie schon ewig gefordert) die kostenfreie bundesweite Kinderbetreuung eingeführt und in der Gesellschaft damit aufgehört wird, einer erwerbstätigen Mutter eines kleinen Kindes das Gefühl zu geben, sie sei eine Rabenmutter. Weiters wäre es wichtig, die Gehälter transparent zu machen. Denn in Österreich gibt es kein Recht auf Information, wie viel ein Kollege oder eine Kollegin verdient. Unternehmen mit mehr als 150 Mitarbeitern sind verpflichtet, sog Einkommensberichte zu erstellen. Doch sind in diesen nur die Gesamtsumme des Einkommens der Mitarbeiter einer Gruppe ersichtlich, zB das Einkommen aller Kassiererinnen. Nicht ablesbar ist aus diesen Berichten das Einkommen einer einzelnen Person. Das Nichterstellen des Einkommensberichts ist jedoch nicht unter Strafe gestellt. Im Übrigen: Die Rechtfertigung eines höheren Gehalts eines Mannes mit dessen besserem Verhandlungsgeschick rechtfertigt rechtlich nicht eine höhere Entlohnung - so darf ein Arbeitgeber eine geringe Entlohnung nicht begründen. Nähere Betrachtung verdient auch das Lohngesetz in Island. Dort müssen Unternehmen mit mehr als 25 Mitarbeitern Lohnunterschiede rechtfertigen. Zudem müssen in Island laut Gesetz 40% der Mitarbeiter Frauen sein. Die isländische Frauenerwerbstätigenquote liegt bei 89%. Für Väter gibt es eine dreimonatige Karenz. In Schweden gibt es ebenfalls ei-

 $^{^7}$ https://www.derstandard.at/story/2000091997823/kind-und-karriere-alsentweder-oder; *Mai Thi Nguyen-Kim*, Gender Pay Gap https://www.youtube.com/watch?v=_Ta6BH3e97I (abgefragt am 24. 8. 2020).

⁸ https://www.jusline.at/gesetz/apg/paragraf/14; https://www.pensionsversi-cherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707755&portal=pvaportal(beide abgefragt am 24. 8. 2020).

ne Einkommensberichterstattung für Unternehmen ab 20 Mitarbeitern. In Österreich hingegen sind von der Einkommensberichterstattung erst Unternehmen mit einer Anzahl ab 150 Mitarbeitern erfasst. Allerdings ist der heimische Einkommensbericht an keinen Aktionsplan und an keine Sanktionen gebunden, wenn er Einkommensunterschiede zutage gefördert hat.

Für eine wirkliche Veränderung bedarf es Druck von oben.

Ich denke, damit endlich etwas in puncto Gleichstellung Einkommen/Witwenpension weitergeht, braucht es verbindliche gesetzliche Vorgaben. Für wirkliche Veränderung bedarf es eines gewissen Zwangs; ohne Möglichkeit eines Opt-outs und "sein eigenes Süppchen brauen".

So wäre für Ehepaare die verpflichtende Einführung eines Familienkontos überlegenswert, auf welches beide Partner Zugriff/Einsicht haben und auf welches das Gehalt von beiden eingezahlt wird. Von diesem Konto wären Fixkosten wie Miete, Betriebskosten zu bezahlen. Dann wüssten beide eben auch wechselseitig über das Einkommen des anderen und die ehelichen Ersparnisse Bescheid.

Im Gegenzug für die Einführung eines verpflichtenden Pensionssplittings könnten die nachehelichen gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Pensionssystems adaptiert ("entrümpelt") werden. Zumal die verschiedenen Systeme (ASVG, GSVG, BSVG, Pensionsgesetz, Versorgungssysteme der Berufsvertretungen wie Rechtsanwälte, Ärzte, Notare) sich nicht nur voneinander unterscheiden, sondern auch für sich sehr komplex gestaltet sind.

Auch das Versorgungssystem von uns Rechtsanwälten unterscheidet⁹ sich doch sehr vom ASVG-System.¹⁰ §§ 43 f Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018).

Anders als im ASVG gibt es nur das "Alles-oder-nichts-Prinzip".

Entweder es gibt gar keine oder es gibt eine Witwenpension. Das ASVG hingegen kennt in bestimmten Fällen eine befristete Pension für 30 Kalendermonate.

Die Voraussetzungen für die Erlangung einer Witwenpension sind in unserem Versorgungssystem doch viel strenger gefasst als nach dem ASVG-System.

So setzt im Versorgungssystem der Rechtsanwälte bereits ein Tod nach Vollendung des 55. Lebensjahres (im ASVG wird bei einem Mann auf das 65. Lebensjahr, bei einer Frau auf das 60. Lebensjahr abgestellt) ein fünfjähriges Ehebestehen und zudem noch (wenn es kein gemeinsames Kind gibt) einen Altersunterschied von weniger als 20 Jahren voraus. Eine zB 45-jährige Frau, welche einen 57-jährigen Rechtsanwalt heiratet, erhält demnach keine Witwenpension, wenn diese mit diesem im Zeitpunkt seines Todes erst zwei Jahre aufrecht verheiratet war.

Im Vergleich: Nach dem ASVG genügen der Ehefrau, wenn der Tod nach dem 65. Lebensjahr des Mannes eintritt und noch keine bescheidmäßig zuerkannte Pension vorhanden ist, zwei Ehejahre für die Erlangung der Witwenpension. Wenn die zweijährige Ehedauer nicht erfüllt wurde, steht der Ehefrau eine befristete Witwenpension zu.

Bei Geschiedenen setzt das anwaltliche Versorgungssystem neben Titel auch noch eine Mindestehedauer von zehn Jahren voraus (ASVG stellt auf die Ehedauer nur bei großem Altersunterschied ab oder wenn bereits im Zeitpunkt der Eheschließung ein Anspruch auf Pension bestand oder wenn der Mann bei Eheschließung 65 Jahre alt war), und zudem muss der Ehegatte im Zeitpunkt der Rechtskraft des Eintritts des Urteils zumindest das 40. Lebensjahr beendet haben.

Sowohl das ASVG als auch das anwaltliche Versorgungssystem lassen zwar im Falle eines vorhandenen gemeinsamen Kindes die Voraussetzung der Ehedauer und (dies in unserem System) des 40. Lebensjahres entfallen, doch muss (anders als nach dem ASVG) das Kind im Zeitpunkt des Ablebens des Mitglieds in ständiger Hausgemeinschaft mit dem Ehepartner gelebt haben oder nach dem Tod des Beitragspflichtigen geboren worden sein.

Auch unterscheidet sich unser System der Höhe nach vom ASVG-System; so beträgt die Witwenrente laut § 45 Abs 1 Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien 40%, die nach dem ASVG – je nach Eigeneinkommen/Eigenpension – 0 bis 60%.

Die Vertreterversammlung könnte die Voraussetzungen für die Witwenpension jederzeit "lockern." Dies wäre mit einer zeitnahen Beitragserhöhung verbunden. Die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern werden alle drei Jahre mittels des Pensionschecks versicherungsmathematisch überprüft und adaptiert. Änderungen werden laufend im AK-Wirtschaftsfragen diskutiert und in der Vertreterversammlung vorgenommen, einschneidende Veränderungen zur Witwen- und Witwerpension stehen derzeit allerdings nicht an.

Die Möglichkeit eines freiwilligen Pensionssplittings kennt unser anwaltliches System nicht und es dürfte auch keine Diskussion im Gange sein. Hier wäre natürlich die Machbarkeit eines derartigen Splittings vorab zu evaluieren, für den Fall, dass nicht beide Ehepartner Rechtsanwälte sind, also eine Versicherung sowohl im staatlichen System als auch im anwaltlichen vorliegt.

https://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/Satzung_A_B_C/Gesetzestexte_Satzung_Teil_A_2018_17112017_2.pdf; https://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/Satzung_A_B_C/Gesetzestexte_Satzung_Teil_B_2018_11062019_2.pdf; https://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/Satzung_A_B_C/Erlaeuterungen_SatzungAuB_23112017.pdf (beide abgefragt am 24, 8, 2020).

¹⁰ https://www.jusline.at/gesetz/asvg/paragraf/264 (abgefragt am 24. 8. 2020).



SCHUMACHER Der Autor ist Rechtsan dent des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein und Univ.-Prof. i.R. an der Univer-

2020/286

sität Innsbruck.

Corona-Krise und das Zivilverfahren

Der Beitrag zeigt die erhaltenswürdigen verfahrensrechtlichen Neuerungen der COVID-19-Maßnahmengesetzgebung, wünschenswerte Änderungen der ZPO de lege ferenda und Corona-bedingte Auslegungen verfahrensrechtlicher Bestimmungen auf.

I. EINLEITUNG

Vorerst stehen im Brennpunkt der Diskussion zur Corona-Pandemie noch die medizinischen und wirtschaftlichen Prognosen. Viele sprechen von einer noch nie dagewesenen Rezession, die über die Wirtschaften Europas und der USA hereinbrechen wird. Aus anwaltlicher Sicht kann eine Prognose für das Zivilverfahren mit relativer Sicherheit gestellt werden: Der Stillstand der Wirtschaft über Monate (Shutdown) wird eine Lawine von Rechtsstreitigkeiten und einen Tsunami an Insolvenzen mit sich bringen. Denn Corona und die rechtlichen Folgen sind weitgehend juristisches Neuland. Unsere Regelungen des Vertrags- und Gesetzesrechts betreffen Risken, an die Parteien oder der Gesetzgeber als möglich gedacht haben. An Corona hat aber niemand gedacht. Nicht ohne Grund ist die Literatur zu - meist delikaten materiellrechtlichen - Rechtsfragen und Folgen der Corona-Krise innerhalb weniger Monate nach Ausbruch der Krise massiv angestiegen.1 Nur beispielhaft, welche Rechtsfragen erst durch die Zivilgerichte zu klären sein werden:² Lässt Corona die "Geschäftsgrundlage" für diesen oder jenen Vertrag entfallen? Wen trifft der Stillstand der begonnenen, aber nicht fortgeführten Bauten? Sind Konventionalstrafen zu bezahlen? Wer trägt in der Baubranche die Corona-bedingten Mehrkosten für die Verzögerungen?3 Konnten im Handel Rücktrittsrechte vom Vertrag ausgeübt werden, weil für einen Besteller die Absatzmärkte weggebrochen sind? Wie sieht es mit der Zinszahlungspflicht des Mieters oder Pächters aus, wenn das Mietobjekt durch behördliche Schließungen nicht mehr vertragsgemäß benützt werden kann? Gelten hier teilweise Zahlungspflichten, wenn zB der Mieter eines Fitnessstudios von diesem aus Leibesübungen auch zu den Kunden "streamen" kann? Ist die behördlich angeordnete Betriebssperre wegen einer Seuche von der Betriebsausfallsversicherung gedeckt? Gelten die Rechtsfolgen bei "höherer Gewalt" (force majeure) und sind diese im Einzelfall auch angemessen? Sind Corona-Ausfälle überhaupt von den Betriebsschließungs-Versicherungen gedeckt?⁴ Die Reihe könnte ad infinitum fortgesetzt werden.

Tausende solcher, teils juristisch höchst anspruchsvoller Streitfragen kommen auf die Zivilgerichte zu und werden sie noch jahrelang beschäftigen.⁵ Es ist daher durchaus angezeigt, sich einerseits mit den prozessualen Auswirkungen von Corona und den durch die COVID-19-Krisengesetze bereits eingeführten Änderungen auseinanderzusetzen, anderseits aber auch mit jenen Änderungen, die für die Zukunft des Verfahrensrechts wünschenswert wären. Denn die ver-

fahrensrechtlichen Probleme durch Corona stellen sich nicht nur in Zeiten allgemeiner Kontaktsperren, sondern werden sich noch so lange stellen, wie die Gefahr, die vom Virus ausgeht, nicht gebannt ist.6 Koller7 hat jüngst zu Recht aufgezeigt, dass die COVID-19-Maßnahmengesetzgebung im Bereich des Zivilverfahrens durchaus nicht bloß temporäre, sondern auch brauchbare Elemente für die Zukunft gebracht hat, so insb die Online-Verhandlung per Videokonferenz. Dem ist zuzustimmen, denn zum einen sind diese Änderungen nicht bloß "Eintagsfliegen", sie tragen vielmehr die Tendenz in sich, verlängert zu werden, zumal die Dauer der Corona-Krise nicht absehbar ist. Und zum anderen ist eine Beschäftigung mit diesen Änderungen schon vor dem Hintergrund der in Zukunft häufiger zu erwartenden Epidemien durchaus naheliegend.8 Durchaus besteht daher auch für die Anwaltschaft die Möglichkeit, nach dem Abflauen der Krise gestärkt in die prozessuale Zukunft zu gehen, wenn jetzt auf die richtigen verfahrensrechtlichen Weichenstellungen Bedacht genommen wird. In der vorliegenden Arbeit werden daher zu den bisherigen Änderungen durch die COVID-19-Gesetzgebung auch Überlegungen dazu angestellt, ob die Krise nicht auch Anlass für weitere punktuelle Änderungen im Zivilverfahrensrecht nahelegt. Vor allem drängt sich die Frage auf, ob unsere vorhandenen Streitlösungsmechanismen ausreichend und adäquat für die kommenden prozessualen Herausforderungen sind. Denn es ist zumindest fraglich, ob sich diese außergewöhnliche Situation mit den überkommenen Methoden unserer teilweise noch im 19. Jahrhundert verhafteten Prozessordnung bewältigen lassen.9

¹ Vgl Zenthöfer, Das Recht in der Corona-Pandemie, FAZ Einspruch 9. 8. 2020; dens, Souveräne Juristen. Das Recht in der Corona-Pandemie,

Aus der in Buchform erschienenen Corona-Rechtsliteratur nur beispielhaft herausgegriffen: Resch, Das Corona-Handbuch Österreichs (2020); Barczak, Der nervöse Staat (2020); Kersten/Rixen, Der Verfassungsstaat in der Corona-Krise (2020); H. Schmidt (Hrsg), Rechtsfragen zur Corona-Krise² (2020); Kroiß (Hrsg), Rechtsprobleme durch Covid-19 in der anwaltlichen Praxis (2020). Überdies ist mittlerweile eine Vielzahl von Aufsätzen zum Thema in Fachzeitschriften erschienen.

Interview Judith Hecht mit Iris Ortner (CEO IGO Industries) "Die öffentliche Hand soll Projekte vorziehen", Die Presse vom 15. 5. 2020, 14.

⁴ Vgl "Muss die Versicherung für Corona-Schäden aufkommen?" FAZ Ein-

spruch vom 31. 7. 2020.

⁵ Risse/Baumann, Thinking Ahead: Dispute Resolution after the Corona Crisis, SchiedsVZ 2020, 165 (166); vgl Kommenda, Vor Prozesswelle stehen Mediatorinnen in den Startlöchern, Die Presse vom 20. 4. 2020, 13 (Rechtspanorama).

Zschieschack in H. Schmidt, Rechtsfragen § 14 Rz 3

Koller, Krise als Motor der Rechtsentwicklung im Zivilprozess- und Insolvenzrecht, JBl 2020, 539.

⁸ Vgl Heiden, Prozessrecht in Zeiten der Corona-Pandemie, NJW 15/2020, 1023; Heinemann, Ein Virus als Glücksfall, Welt 4. 2. 2020 (Interview mit dem Virologen Jonas Schmidt-Chanasit), https://www.welt.de/print/die_ welt/wissen/article205575115/Ein-Virus-als-Gluecksfall.html (abgefragt am 20. 10. 2020)

⁹ Gaier, Schlichtung, Schiedsgericht, staatliche Justiz – Drei Akteure in einem System institutioneller Rechtsverwirklichung, NJW 19/2016, 1367

II. MEDIATION

Ist vor diesem Hintergrund "Mediation" das Zauberwort? Dass die Wirtschaftsmediation als alternative Streitbeilegung starken Auftrieb erlangen wird, ist durchaus möglich, 10 ihre Erfolgsaussichten sind dagegen nicht so sicher. 11 Denn die Krise hat eine Situation in der Wirtschaft herbeigeführt, in der es nichts zu gewinnen, sondern in den meisten Fällen nur zu verlieren gibt: Der Wirtschaftseinbruch hat lose-lose-Konstellationen ausgelöst, die zu Prozessen darüber führen, wer weniger verliert.¹² Parteien werden danach trachten, ihre Verluste möglichst gering zu halten und möglichst rasch abzubauen, was in der Verfahrenspsychologie meist als Antrieb für härteres und mehr ausdauerndes Prozessieren als bei der Frage der Verteilung von Gewinnen gesehen wird (sog Verlustaversion).¹³

Das führt zu meiner Prognose, dass allzu viel Vernunft, Weitblick und prozessuale Zurückhaltung in Richtung einer gütlichen Einigung vor allem dann, wenn es um existenzgefährdende Beträge geht, nicht zu erwarten sind. Daher werden vielleicht zunächst mehr Mediationen als sonst eingeleitet werden, die endgültige Regelung der Rechtsstreitigkeit wird aber letztlich doch vor den Zivilgerichten stattfinden. Vor allem steht dem Weg zu einem "Mediationsvergleich" (§ 433 a ZPO) in Corona-bedingten Streitigkeiten folgendes, nicht zu unterschätzendes Hindernis entgegen:

III. DAS RISIKO DER VERGLEICHE

Für das gerichtliche "Vergleichen" zeigt sich mE eine ganz spezielle Schwierigkeit: Bei Verfahren mit Corona-Bezug wird es sich oft um hochkomplexe Verfahren mit ganz neuen und daher ungelösten Rechtsfragen handeln. Wie vergleicht man sich aber, ohne zumindest fragmentarische Leitlinien in der Judikatur vorzufinden: Nach Gutdünken oder einfach, weil man Rechtsfrieden haben will oder mit dem allzu oft bemühten Argument des Prozessrisikos? Kann der Geschäftsführer, der Vorstand und der CEO so ohne weiteres mangels zumindest vergleichbar gelöster Rechtsfälle seinem Anwalt grünes Licht für einen Vergleich in Millionenhöhe geben oder muss er dann, wenn sich der OGH Jahre später für eine ganz andere Lösung entscheidet, um seine eigene Existenz wegen möglicher Haftungsansprüche fürchten?¹⁴ MaW: Für Vergleiche in Corona-Rechtsfällen wird es häufig schlicht an den rechtlichen Entscheidungsgrundlagen fehlen!

Wenn Entscheidungsgrundlagen für Vergleiche so vage und unklar sind wie in den Corona-bedingten Streitigkeiten voraussichtlich auch noch lange Zeit, und daher mögliche Haftungen für einvernehmliche Streiterledigungen zu befürchten sind, dann wird so mancher CEO lieber den Richter entscheiden lassen, als die Last der Entscheidung auf sich zu nehmen. In Deutschland wurde jüngst aus diesem Grund sogar vorgeschlagen,15 dass der Gesetzgeber das Haftungsrisiko für Manager bei einer vergleichsweisen Erledigung eines Corona-bedingten Streits so herabsetzen soll, dass von solchen Vergleichen widerlegbar vermutet wird, dass sie im besten Interesse des Unternehmens abgeschlossen wurden. Eine solche gesetzliche Haftungserleichterung ist mE weder in Deutschland noch in Österreich wahrscheinlich. Also wird die "heiße Kartoffel" der Kompromissfindung am ehesten in die Hand eines Richters zur bindenden Entscheidung weitergereicht werden!¹⁶

Die berühmte und mittlerweile in das Gesetz¹⁷ eingegangene "Business Judgement Rule" (BJR), die von persönlicher Haftung für unternehmerische Fehlentscheidungen dann befreit, wenn sich der Geschäftsleiter bei seiner Entschei-

- nicht von sachfremden Interessen leiten lässt,
- die Entscheidung auf der Grundlage angemessener Information wie zB schlüssiger Expertengutachten trifft,
- die Entscheidung ex ante betrachtet offenkundig dem Wohl der juristischen Person dient und
- der Geschäftsführer (vernünftigerweise) annehmen durfte, dass er zum Wohle der juristischen Person handelt,18 ist in dieser Situation nicht unbedingt der Lotse für die Einfahrt in den haftungsrechtlichen "Safe Harbour". Denn der "erfahrene Lotse" ist ua nur eine zur Orientierung des Entscheidenden taugliche Judikatur, allenfalls kommen auch Lehrmeinungen in Betracht, diese aber erst an zweiter Stelle. Und gerade diese Orientierungshilfe für Vergleiche wird noch über Jahre fehlen, bis der OGH in den wichtigsten Fragen der Corona-Streitigkeiten endgültig entschieden hat.

Ein Anwalt, aber auch ein CEO, der Corona-bezogene Streitigkeiten rasch mit einer Vereinbarung erledigen will, muss mE den bekannten Rückschaufehler (Hindsight-Bias) all jener fürchten, die im Nachhinein "g'scheiter" sind und einen "solchen Vergleich" natürlich nie abgeschlossen hätten. Die seinerzeitige prozessuale Konfliktlage wird - gefärbt vom nachträglich gesicherten Wissen - die damalige Vergleichsentscheidung als falsch oder unvertretbar zeigen, zumindest aber wird sie anders wahrgenommen werden.¹⁹

Eine mögliche Erleichterung durch richterliche Auslegung könnte darin erblickt werden, die BJR für atypische Risikoentscheidungen, wie sie in Corona-bedingten Streitigkeiten vorliegen, im Kriterium der "angemessenen" Information dahingehend einzuschränken, dass mangels Vorliegens der entsprechenden rechtlichen Informationen dieses Kriteriums durch die "vernünftigerweise" begründete An-

¹⁰ Auch Schiedsinstitutionen wie VIAC setzen verstärkt auf Mediation: "Schiedsgericht startet Offensive für Mediation", Die Presse vom 6. 7. 2020, 14; Kary, Die Stunde der Mediatoren, Die Presse vom 27. 8. 2020, 15.

11 Vgl Kommenda. Die Presse vom 20. 4 2020, 13 Vgl Kommenda, Die Presse vom 20. 4. 2020, 13

¹² Risse/Baumann, SchiedsVZ 2020, 167; Risse, FAZ Einspruch vom

<sup>1. 4. 2020.

13</sup> Risse/Baumann, SchiedsVZ 2020, 167; Risse, FAZ Einspruch vom

Vgl Risse/Baumann, SchiedsVZ 2020, 173,

¹⁵ Risse/Baumann, SchiedsVZ 2020, 173; allgemein für Risikoentscheidungen in globalen und Großkrisenlagen Kubiciel, Haftung für unternehmerische Risikoentscheidungen während der Corona-Pandemie, NJW 2020, 1249.

Treffend Risse/Baumann, SchiedsVZ 2020, 167.
 \$ 25 Abs 1a GmbHG; \$ 84 Abs 1a AktG.

¹⁸ RIS-Justiz RS0130657 ua.

¹⁹ Risse, FAZ Einspruch vom 1. 4. 2020.

nahme, dass die Entscheidung zum Wohle des Unternehmens getroffen wird, zu ersetzen.20

Nicht ohne Grund spricht man in Deutschland schon jetzt von einem Paradies der Streitkanzleien, die eine Fahrlässigkeit der Manager beim Vergleichsabschluss argumentieren und einklagen werden.

Vergleichsbemühungen in Corona-Streitigkeiten würde ich dann mehr Aussicht auf Erfolg geben, wenn sie anders als die meisten Vergleichsversuche in der heutigen gerichtlichen Praxis angegangen werden: Das sog "Zürcher Vergleichsmodell" des Handelsgerichts Zürich bringt erstaunliche Ergebnisse in der Wirtschaftsgerichtsbarkeit: Einladung zu einem Runden-Tisch-Gespräch nach dem ersten Schriftsatzwechsel in Anwesenheit von Berufs- und Laienrichter, von Sachverständigen mit eingehender Analyse und Risikobeurteilung für die Prozessparteien und einer eingehenden Beurteilung der Sach- und Rechtsfragen. Obligatorische Anwesenheit der CEOs! Kommt einer nicht, wird der Termin sofort beendet. Ergebnis: 60% der (großen) Wirtschaftsstreitigkeiten werden auf diese Weise erledigt!

IV. INSTANZBESCHRÄNKUNG ANSTELLE **JAHRELANGER CORONA-PROZESSE**

Unser Rechts- und Justizsystem ist zur Bewältigung dieser Unzahl an Verfahren, die aus der Corona-Krise resultieren werden, aus verschiedenen Gründen schlecht gerüstet!²¹ Der über Monate andauernde "Shutdown" wirft, wie ausgeführt, eine Fülle von bislang nicht bekannten Rechtsfragen auf, die auf die Gerichte jetzt und in den kommenden Jahren zukommen. Wenn alle diese juristisch so interessanten Probleme über drei Instanzen (und deren Ausnutzbarkeit iS der Zulässigkeit der Revision zum OGH ist bei diesen Fragen voraussichtlich häufig zu bejahen, weil sie mangels oberstgerichtlicher Judikatur "wesentliche Rechtsfragen" iSd § 503 ZPO sind) rauf und runter "dekliniert" werden,²² dann stellt sich natürlich - abgesehen von der Belastung der Zivilgerichte - die Frage, ob derart langwierige Streitigkeiten die betroffenen Unternehmen mangels der erforderlichen, im Streit gebundenen Liquidität in die Insolvenz treiben werden. Die Suche nach der "materiellen Wahrheit" und der "richtigen Entscheidung" über drei Instanzen wird sich zu einem zusätzlichen Insolvenzrisiko für die Unternehmen entwickeln.²³ In Zeiten wie diesen, in denen es für große und kleine Unternehmen schlicht um das finanzielle Überleben und damit meist entweder um einen raschen Zuspruch von Geld oder um die rasche Abweisung einer existenzbedrohenden Klage geht, lässt es sich kaum mehr rechtfertigen, dass die Rechtsfrage jahrelang nach allen Richtungen justiziell "ausgewunden" wird!

In der Wirtschaftsgerichtsbarkeit bemerkt man als Parteienvertreter immer wieder: Die Raschheit der Entscheidung ist der Partei oft lieber ist als die "noch richtigere" Entscheidung eines höheren oder höchsten Gerichts. Die Rechtsverbindlichkeit und Anerkennung der Rechtskraftfä-

higkeit von Schiedssprüchen - in Österreich in § 607 ZPO ist dafür der Beweis, dass das Gesetz die Entscheidung auch nur einer Instanz als letztverbindlich anerkennt. Wie meinte einst der berühmte Wiener Handelsrechtler Demelius 1950: "Das Handelsrecht ist dem Instanzenzug abhold. Der Kaufmann will lieber rasches als höchst richtiges Recht. Für die zunehmende Rechtskenntnis nimmt er die abnehmende Tatsachenkenntnis nicht gern in Kauf und wählt das instanzenlose Schiedsgericht. "24 Dieser Sicht von Demelius pflichte ich als Praktiker bei. Der Unternehmer will eine Entscheidung möglichst rasch und prozessökonomisch. Oft geht es ja auch um die Fortführung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Prozessgegner. Der Unternehmer sucht nicht jenes Gericht, über dem sich nur mehr "der blaue Himmel

Anleihen an der Schiedsgerichtsbarkeit sind daher in der Post-Corona-Situation angezeigt. Es ist nicht neu, dass die Schiedsgerichtsbarkeit nicht mehr als nützliche Ergänzung, sondern als eher unwillkommene Konkurrenz der staatlichen Ziviljustiz empfunden wird.²⁵ Dass mittlerweile kein streitiger Unternehmenskauf, keine streitige due diligence Prüfung, kein gescheitertes joint venture, schlicht der gesamte Bereich von strittig gewordenen M&A-Transaktionen nicht mehr vor den staatlichen Gerichten abgehandelt wird, sondern weitestgehend der Handelsschiedsgerichtsbarkeit überlassen ist, muss ja triftige Gründe haben. Und einige von diesen sollten wir für eine Reform der staatlichen Zivilgerichtsbarkeit diskutieren und allenfalls mitberücksichtigen.

So ist mE zu Recht vorgeschlagen worden, für Coronabedingte Streitigkeiten nur eine Instanz entscheiden zu lassen. Das ist zweifellos ein ungewohnter Vorschlag, aber in der auf Parteienvereinbarung beruhenden Schiedsgerichtsbarkeit hat man damit kein Problem, im Gegenteil, ein am häufigsten genannter Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit ist die Raschheit des Verfahrens, und diese hat im fehlenden Instanzenzug einen wesentlichen Mitgrund.²⁶ Und worum geht es gerade bei den Corona-bedingten Streitigkeiten? Um die Vermeidung der drohenden Insolvenzgefahr für unsere ohnehin schon gefährdeten Unternehmen durch den ewigen Marsch durch die Instanzen.

Auch die Einrichtung von Spezialsenaten für Corona-Fälle könnte ein Vorteil sein. Für Wirtschafts- und Finanzstreitigkeiten, welche die staatliche Gerichtsbarkeit für die

²⁰ Vgl *Kubiciel,* NJW 2020, 1251, bezugnehmend auf die strafrechtliche E des BGH NJW 2017, 578.

So auch für Deutschland Risse, FAZ Einspruch vom 1. 4. 2020.
 Dieses Problem zeigt aus deutscher Sicht treffend Risse, Streitbeilegung nach der Corona-Krise, FAZ Einspruch 1. 4. 2020.

²³ Die für den volkswirtschaftlichen Geldkreislauf schädliche Sistierung von strittigem Vermögen durch das Zivilverfahren (Franz Klein) ist – jedenfalls aus heutiger Sicht – ein Problem der fehlenden Liquidität und damit das

Risiko des Gläubigers, dass der Schuldner insolvent wird. ²⁴ *Demelius*, in FS zur Hundertjahrfeier des Österreichischen Obersten Gerichtshofs 1850 - 1950 (1950) 1.

²⁵ Vgl *Gaier*, Nützliche Konkurrenz? FAZ 18. 2. 2016, 6; *dens*, NJW 19/2016, 1367.
²⁶ *Risse*, Streitbeilegung nach der Corona-Krise, FAZ Einspruch 1. 4. 2020.

Wirtschaftsakteure attraktiver machen würden, wird dies schon länger in Politik und Fachkreisen diskutiert.²⁷

Es kommt hinzu: In der Schiedsgerichtsbarkeit ist aufgrund einer Ermächtigung durch die Parteien auch eine Entscheidung nach Billigkeit möglich (§ 603 Abs 3 ZPO). Warum sollte nicht zumindest diese Parteiautonomie auch vor staatlichen Gerichten möglich sein, um in der Krise rascher zu Entscheidungen zu gelangen?

Recht haben all jene, die dem zu diesen Vorschlägen erwartbaren "horribile dictu" damit entgegnen, dass wir in horriblen Zeiten leben und ungewöhnliche Maßnahmen erforderlich sind.²⁸ Denkverbote sollte es jetzt tatsächlich nicht geben!

V. RÜCKSTAUBEWÄLTIGUNG -**TERMINKOLLISIONEN**

Seit Mitte März 2020 wurden in Österreich allein bis Ende April wegen Corona über 42.000 Verhandlungen vertagt, im Vorjahr wurden im selben Zeitraum "nur" knapp 10.000 Verhandlungen vertagt.²⁹ Bei den Gerichten muss daher zunächst dieser "Shutdown-bedingte" Rückstau aus den in der Krise nicht durchgeführten Verhandlungen abgearbeitet werden, und er ist noch lange nicht abgearbeitet.³⁰ Es kommen weitere Komplikationen hinzu, weil das Fehlen geeigneter Verhandlungssäle noch mehr Verhandlungsstau bedingt. Das "Hochfahren" der Zivilgerichtsbarkeit wird der Anwaltschaft wohl auch noch in den kommenden Monaten Probleme bereiten: Wenn die Richterschaft verlegte und laufende Verhandlungen unter einem ausschreibt, kommt es typischerweise zu Terminkollisionen in den Kanzleien. In größeren Kanzleien sind geeignete Mitarbeiter zur Verrichtung einer kollidierenden Verhandlung vorhanden, in kleineren muss aber häufig ein anderer Anwalt substituiert werden.³¹ Dabei muss man sich vor Augen halten, dass eine Substitution eines anderen Kollegen³² immer auch einen gewissen Bruch des Vertrauensverhältnisses des Mandanten zu seinem Anwalt bedeutet, vor allem dann, wenn die Rechtssache Spezialkenntnisse erfordert, die den Mandanten veranlasst haben, gerade den verhinderten Anwalt zu beauftragen.

Für eine Verlegung der Tagsatzung lässt § 134 Z 1 ZPO "sehr erhebliche Hindernisse" der Partei genügen, fordert aber zusätzlich noch die Gefahr, dass die Partei ohne die Erstreckung einen "nicht wieder gut zu machenden Schaden erleiden würde". Wie eng der Begriff der "sehr erheblichen Hindernisse" ausgelegt werden kann, zeigt die Rsp des deutschen BVerwG,33 wonach es nur Umstände sein können, die auch und gerade zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs eine Zurückstellung des Beschleunigungs- und Konzentrationsgebotes erfordern. Auch die stRsp³⁴ der österreichischen Instanzgerichte ist sehr zurückhaltend: Die Verhinderung des RA ist kein Vertagungsgrund iSd § 134 ZPO, außer wenn der Sachverhalt so kompliziert ist, dass ein Vertreter des gewählten Anwalts die Verhandlung

nicht mit gleichem Erfolg verrichten kann. Über die Kompliziertheit des Sachverhalts lässt sich freilich trefflich diskutieren, vor allem aber scheint die Komplexität der Rechtsfrage zu Unrecht irrelevant zu sein. Und schließlich lässt die gesetzliche Formulierung des § 134 Z 1 ZPO "nicht wieder gut zu machender Schaden" eher an "handfeste" und daher auch beweisbare vermögensrechtliche Schäden denken. Das alles steht einem Vertagungsantrag wegen Corona-bedingter Terminkollisionen eher entgegen.

Diese Rechtslage zeigt insgesamt, dass die Anwaltschaft, konfrontiert mit dem Hochfahren der Justiz und den daraus resultierenden Terminkollisionen, schlicht auf das Wohlwollen der Richter in der Interpretation des § 134 Z 1 ZPO angewiesen ist. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass ein "nicht wieder gut zu machender Schaden" iSd § 134 Z 1 ZPO durchaus in den Folgen einer auch in rechtlicher Hinsicht nicht sachkundigen Vertretung der Partei gelegen sein kann. Man muss idZ dem deutschen Bundessozialgericht³⁵ ein Kompliment aussprechen, das im Fall einer Terminkollision bei einem Einzelanwalt in der Regel - und vor allem bei einem ersten Verlegungsantrag³⁶ eine Terminverlegung als zwingend ansieht. Auf die Möglichkeit der Vertretung dürfe hier regelmäßig noch nicht verwiesen werden. Dies gelte erst recht, wenn ausdrücklich erklärt worden ist, dass der Mandant nur mit einer Wahrnehmung des Termins durch den gewählten Sachbearbeiter einverstanden ist (im Entscheidungsfall war es ein Fachanwalt für Medizinrecht). Eine solche Beschränkung der Vollmacht sei grundsätzlich zu beachten. Ein Gericht darf von einem Rechtsanwalt keine Verletzung des Mandatsvertrags durch eine unerlaubte Unterbevollmächtigung verlangen.37 Letzteres Argument scheint mir in der österreichischen Praxis noch zu wenig bekannt zu sein.

VI. RECHTSMITTEL-TSUNAMI

Wenn das "Abarbeiten" der bislang aufgestauten Prozesse bedeutet, dass Parteienvertretern in etwa zur selben Zeit mehrfach Urteile zugestellt werden, dann ist absehbar, dass vor allem die kleineren Rechtsanwaltskanzleien "ins Schleudern kommen". Haben wir für diese Fälle vorgesorgt? Nein, dass etwa Rechtsmittelfristen bei Urteilen von mehreren

 $^{^{27}}$ Vgl Schumacher, Die Instanzgerichtsbarkeit gestern, heute, morgen, LJZ 4/2017, 108 (109 f); "Die Schwaben können Englisch. Fremdsprachengerichte in Baden-Württemberg", FAZ 20. 10. 2020; zu spezialisierten Schiedsgerich ten in Finanzstreitigkeiten Hahnkamper/Preidl, Schiedsgerichtsbarkeit für die Finanzmärkte, ÖBA 2013, 383.

28 Risse, Streitheilerung med der Geweiter Weiter und der Finanzmärkte der Geweiter der Gewe

²⁸ Risse, Streitbeilegung nach der Corona-Krise, FAZ Einspruch 1. 4. 2020.
29 Seeh, "Corona-Justiz": Experten schlagen Alarm", Die Presse vom 24. 4. 2020, 12.
30 Vgl Kirschbichler, Die Ruhe vor dem Sturm, RZ 2020, 86 (87).
31 § 15 RAO; § 31 Abs 2 ZPO.

³² Vgl Heinke, Viribus Unitis, Die Presse vom 17. 4. 2020, 15, der auf wirtschaftliche Einbußen vor allem für kleine Kanzleien hinweist.

³³ BVerwG NJW 1995, 1231 zu § 227 Abs 1 dZPO ³⁴ Vgl die E Nr 3 zu § 134 ZPO in *Klauser/Kodek*, JN-ZPO¹⁷ (2012).
 ³⁵ BSG Beschluss v 30. 9. 2015, B 3 KR 23/15 B.

So Zur Bedeutung einer bereits erfolgten Terminverlegung vgl BVerfG
 Kammer des Ersten Senats, NJW 2001, 214, 215.
 BSG Beschluss v 30. 9. 2015, B 3 KR 23/15 B unter Verweis auf Schneider,

NIW 2006, 886 mwN.

hundert Seiten über Antrag verlängert werden können, ist ein lang gehegter Wunsch der österreichischen Anwaltschaft. Jedenfalls in Einzelfällen sollte die Rechtsmittelfrist auf Antrag verlängert werden können, vor allem dann, wenn der im Verfahren abgearbeitete Prozessstoff so umfangreich war, dass das erkennende Gericht für die Entscheidungsfindung, Schöpfung und Abfassung des Urteils länger als einen Monat gebraucht hat.38 Kollege Präsident Prof. Michael Enzinger hat mit Recht wiederholt, zuletzt in einer Aussendung im April 2020, auf das Problem eines "Urteils-Tsunamis" aufmerksam gemacht.³⁹ Die Möglichkeit, auf Antrag in komplexen Zivilsachen die Rechtsmittelfrist zu verlängern, könnte gerade jetzt und in den kommenden Monaten, die zahlreiche Urteilszustellungen in "abgearbeiteten" Rechtssachen erwarten lassen, nicht nur ein sinnvoller Rechtsbehelf, sondern letztlich wohl auch ein Gebot des Art 6 EMRK sein!

§ 285 Abs 2 StPO sieht eine entsprechende Möglichkeit für die Nichtigkeitsbeschwerde, die auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs⁴⁰ zurückgeht, vor. Warum muss im Zivilverfahren die Partei durch ihren Rechtsvertreter in der nicht verlängerbaren Berufungs- oder Revisionsfrist von vier Wochen ein - immer den haftungsrechtlichen Anforderungen entsprechendes! - Rechtsmittel erheben, während das Gericht über Monate Zeit hatte, ein "dickes" Urteil auszuarbeiten?

VII. VIDEOKONFERENZEN – ÖFFENTLICHKEIT

Mit § 3 des 1. COVID-19-JuBG aF wurde die Verwendung technischer Kommunikationsmittel wie zB Videokonferenzen möglich: Bis zum 6. 5. 2020 waren mündliche Verhandlungen zunächst nur mehr in Ausnahmefällen zulässig. Das Gericht hatte aber die Möglichkeit, "unbedingt erforderliche" Anhörungen einer Partei oder mündliche Verhandlungen auch ohne persönliche Anwesenheit aller Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchzuführen.41 Mit der durch das 8. CO-VID-19-Gesetz⁴² geänderten, bis 31. 12. 2020 geltenden Fassung des § 3 kann das Gericht mit Einverständnis der Parteien⁴³ mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchführen sowie auf diese Weise auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 277 ZPO Beweise in der mündlichen Verhandlung oder außerhalb dieser aufnehmen und sonst der Verhandlung beizuziehende Personen teilnehmen las-

Vergleichbar ist die Rechtslage in der Schweiz: Das schweizerische Bundesgericht hat in einer Handelssache am 6. 7. 2020⁴⁵ entschieden, dass die Durchführung der Hauptverhandlung per Videokonferenz gegen den Willen einer Partei die Zivilprozessordnung verletze. Die ZPO setze für die elektronische Kommunikation mit den Parteien

grundsätzlich deren Einverständnis voraus. Das Handelsgericht könne sich auch nicht auf die außerordentliche Lage infolge der Coronavirus-Pandemie stützen.⁴⁶

Deutschland hatte mit § 128a ZPO schon seit dem Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlich- und staatsanwaltlichen Verfahren 2013 die Möglichkeit, als Ausnahme von § 128 Abs 1 ZPO die mündliche Verhandlung oder eine Beweisaufnahme als Videokonferenz durchzuführen, wobei allerdings auch in dieser Bestimmung das Einverständnis der Parteien Voraussetzung ist.⁴⁷ Seit April 2020 ist die Öffnung für Online-Verhandlungen in Arbeits- und Sozialrechtssachen beschlossene Sache, auch die schriftlichen Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht in Erfurt und dem Bundessozialgericht in Kassel werden vermehrt ohne zwingende Anwesenheit der Parteien geführt werden.⁴⁸ Wesentlich weiter geht der Vorschlag der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen OLG, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des BGH auf ihrer 71. Jahrestagung: Die Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses" hat nun einen Zwischenbericht vorgelegt,49 in dem eine "virtuelle Verhandlung" per Videokonferenz geschaffen werden soll, bei der sich auch das Gericht nicht im Sitzungssaal aufhalten muss. Zeugen werden per Videoanruf vernommen, ab 2026 soll zwingend ein schriftliches Wortprotokoll angefertigt werden. Die Öffentlichkeit wird in einem vom Gericht bestimmten Raum durch Bild- und Tonübertragung gewährleistet. Für Streitwerte bis zu € 5.000,wird ein formularbasiertes Online-Verfahren vorgeschlagen, das in der Regel vollständig im Wege elektronischer Kommunikation geführt wird. Diese Verfahren sollen bei zentralen Online-Gerichten geführt werden. Für die Klägerseite soll das Verfahren freiwillig sein. Eine mündliche Verhandlung soll nur ausnahmsweise und dann als Video- bzw Telefonkonferenz stattfinden, wobei auch Beweise im Rahmen einer Videoverhandlung erhoben werden sollen.

³⁸ So der Vorschlag der Perspektivenkommission im Jahr 2013: BMJ-Z 11.111/0008-I 8/2013, 11. ³⁹ Reibenwein, Nach Corona: "Auf Anwälte kommt eine Lawine zu", Kurier

^{8. 4. 2020.} 40 VfGH G 151/99 – 13.

⁴¹ Vgl Garber/Neumayr in Resch, Corona-HB^{1.01} Kap 13 Rz 57 ff; Koller, JBl 2020, 540; *Schrott*, Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (1. COVID-19-JuBG), RZ 2020, 55 (56); *Wurm*, Die Videokonferenz in nationalen und grenzüberschreitenden Verfahren, RZ 2019, 231.

⁴² BGBl I 2020/30.

⁴³ Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis bestehen für bestimmte Außerstreitverfahren, die außerhalb des Gerichtsgebäudes durchzuführen sind, sowie im Exekutions- und Insolvenzverfahren: § 3 Abs 1 Z 2 und § 3 Abs 4 Covid-19-JuBG.

^{§ 3} Abs 1 Z 1 1. COVID-19-JuBG.

^{45 4}A 182/2020.
46 Heiden, NJW 15/2020, 1024, berichtet von einem Fall vor dem Schweizer Bundesstrafgericht, das die Öffentlichkeit bei einer Strafverhandlung wegen

der Pandemie ausgeschlossen hat. ⁴⁷ Vgl Kroiß in Kroiß (Hrsg), Rechtsprobleme durch COVID-19 (2020) Teil 2 § 1 Rz 18 f.

^{48 &}quot;Weg frei für Online-Prozesse – Kabinett billigt Einsatz von Videotechnik", FAZ 30. 4. 2020, 19.

[&]quot;Thesenpapier der Arbeitsgruppe, Modernisierung des Zivilprozesses im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs", https://www.justiz.bayern.de (abgefragt am 20. 10. 2020).

Zutreffend wurde schon darauf hingewiesen, dass mündliche Verhandlungen per Videokonferenz auch als Instrument zur Bewältigung von Krisensituationen eine Verfahrensgestaltung gewährleisten müssen, die mit den verfassungsrechtlich sowie teilweise einfachgesetzlich normierten Prozessgrundsätzen in Einklang gebracht werden können.⁵⁰ Aus österreichischer Sicht ist dazu ein grundrechtliches Problem vordringlich zu klären, nämlich der mit einer Videokonferenz verbundene Ausschluss der Volksöffentlichkeit.51 Beleuchtet man die Öffentlichkeits-Ausschlussgründe des Art 6 Abs 1 EMRK, so sind diese mE nicht geeignet, einen Ausschluss der Öffentlichkeit infolge der Pandemie zu tragen: Der Ausschluss der Volksöffentlichkeit ist im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat möglich, und überdies wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang. Die ähnlichen Ausnahmefälle des § 172 Abs 1 ZPO (Gefährdung der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder Störung der Verhandlung bzw Erschwerung der Sachverhaltsfeststellung) würden ebenso wenig den gänzlichen Ausschluss der Öffentlichkeit infolge einer Pandemie tragen: ME gibt daher keiner der normierten Gründe einen Anhaltspunkt für einen gerechtfertigten Ausschluss der Volksöffentlichkeit wegen eines pandemiebedingten Interesses des Gesundheitsschutzes.⁵² Die Gefahr von Infektionen durch COVID-19 kann überdies durch Hygiene- und Abstandsgebote und die richterliche Anordnung des Tragens von Visieren oder Masken vermieden werden.⁵³ Und schließlich kann ein teilweiser Ausschluss der Volksöffentlichkeit schon zu normalen Zeiten durch Beschränkung der Anzahl der im Gerichtssaal anwesenden Personen, dies auch aufgrund der Größe des Saales, ohne Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips angeordnet werden.54 Daher kann auch aufgrund der Ansteckungsgefahr die Anzahl der Zutrittsberechtigten zu einem Verhandlungssaal aufgrund der einzuhaltenden Abstände durch das Gericht beschränkt werden.55

Die europäischen Staaten versuchen, das Problem auf unterschiedliche Weise zu umgehen:56 Die Tendenz geht international in die Richtung einer online herstellbaren Öffentlichkeit, sohin durch einen gänzlich "digitalen Verhandlungsraum".⁵⁷ Beispielsweise: In England ist bereits am 20. 3. 2020 ein Protokoll für die Durchführung von "Remote Hearings" veröffentlicht worden. Soweit möglich sollten Verhandlungen weiter öffentlich bleiben, entweder durch das Vorspielen des Videos in einem Sitzungssaal, zu dem die Öffentlichkeit Zutritt hat, oder durch Teilnahme von akkreditierten Journalisten an der Verhandlung oder durch einen Livestream über das Internet^{58,59} Die Slowakei zeichnet die Verhandlung zur Gänze auf und macht das Video möglichst zeitnah allgemein zugänglich.60 In jenen Staaten,

die wie zB Belgien schon im Normalbetrieb ein ausgedehntes schriftliches Vorverfahren haben, wird auf die Durchführung einer Verhandlung mit Zustimmung der Parteien verzichtet.⁶¹ Die Justiz des Kantons Zürich hat in der kritischen Phase ab Ende März 2020 die Öffentlichkeit in dringenden Angelegenheiten eingeschränkt, und zwar im Interesse der "öffentlichen Sicherheit", was insoweit mit dem Gesetz besser in Einklang steht als mit der "öffentlichen Ordnung" des § 172 öZPO. Art 54 Abs 3 chZPO lautet: "Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert."

Im Schiedsverfahren besteht diese Problematik nicht, weil Schiedsverfahren ohnehin nicht öffentlich sind und daher die Video-Schiedsverhandlung letztlich eine Frage der Abstimmung zwischen dem Schiedsgericht und den Schiedsparteien ist. Die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit (VIAC) stellt diese Möglichkeit den Schiedsrichtern frei und empfiehlt die Besprechung dieser Option mit den Schiedsparteien.62

Eigene Meinung: ME kann man die Öffentlichkeit eines Zivilverfahrens in einem verfassungsgemäß hinlänglichen Ausmaß gewährleisten, ohne den prozessökonomischen Effekt der Videoverhandlung dafür aufs Spiel setzen zu müssen: Vernünftigerweise wird man nicht fordern, dass jede Verhandlung von überall auf der Welt im Internet verfolgbar sein muss - dieses Maß an Öffentlichkeit ist im Hinblick auf die Teleologie der Verfassungsbestimmungen, Geheimjustiz zu verhindern und Objektivität sowie Überprüfbarkeit der Rsp zu gewährleisten,63 nicht geboten. Außerdem ist eine uneingeschränkte Teilnahme des Publikums an einer Videoübertragung bzw an einem Livestream mit

⁵⁰ Koller, JBl 2020, 542.

⁵¹ Vgl Art 90 Abs 1 B-VG und Art 6 Abs 1 EMRK; hiezu *Reissne*r, Corona und die Justiz in anderen Ländern, RZ 2020, 103 (105).

AM Reissner, RZ 2020, 104.
 Heiden, NJW 15/2020, 1024.

⁵⁴ Vgl nur Fucik in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ (2019) § 171 Rz 1; ähnlich in Deutschland: Zschieschack in H. Schmidt, Rechtsfragen § 14 Rz 33 ff. ⁵⁵ Heiden, NJW 15/2020, 1024f, unter Hinweis auf in diese Richtung argu-

mentierbare Entscheidungen des BVerfG.

Fe Einen Überblick geben Mantz/Spoenle, Corona-Pandemie: Die Verhand-lung per Videokonferenz nach § 128a ZPO als Alternative zur Präsenzverhandlung, https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/aktuelles/magazin/ corona-videokonferenz.jsp (abgefragt am 20. 10. 2020) (erschienen auch in

MDR 2020, 637 –644).

⁵⁷ Koller, JBl 2020, 544 mit weiteren Nachweisen in FN 60; vgl weiters Reissner, RZ 2020, 103.

⁵⁸ Mantz/Spoenle, Corona-Pandemie: Die Verhandlung per Videokonferenz nach § 128a ZPO als Alternative zur Präsenzverhandlung, https://www.juris. de/jportal/nav/juris_2015/aktuelles/magazin/corona-videokonferenz.jsp (abgefragt am 20. 10. 2020) (erschienen auch in MDR 2020, 637–644).

Vgl Coronavirus Act 2020, Explanatory Notes Rz 97f, https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2020/7/pdfs/ukpgaen_20200007_en.pdf (abgefragt am 20. 10. 2020): The Act amends existing legislation so as to enable the use of technology either in video/audio-enabled hearings in which one or more participants appear before the court using a live video or audio link, or by wholly video/audio hearing where there is no physical courtroom and all participants take part in the hearing using telephone or video conferencing facilities (Rz 97). Provisions are also made within the Act to enable the public to see and hear proceedings which are held fully by video link or fully by audio link. This enables criminal, family and civil courts and tribunals to make directions to live stream a hearing which is taking place in this manner (Rz 98).

Reissner, RZ 2020, 105.

Reissner, RZ 2020, 105.
 Reissner, RZ 2020, 105.
 Fremuth-Wolf, Auswirkungen der COVID-19-Krise auf VIAC-Schiedsverfahren, ecolex 2020, 372.
 Koller, JBI 2020, 543.

§ 22 MedienG, nach dem Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes unzulässig sind, nicht vereinbar. Vielmehr erscheint die Videoübertragung einer Verhandlung in bestimmten Räumlichkeiten bei Gericht den Grundsatz der Öffentlichkeit ausreichend zu berücksichtigen. Damit ist nicht nur der Zweck der Volksöffentlichkeit in dem Ausmaß gewahrt, wie er unstrittig im bislang bestehenden Umfang beachtet wurde, es werden auch die negativen Einflüsse auf die Verfahrensbeteiligten, die § 22 MedienG verhindern will, vermieden. Mit einigem guten "Auslegungswillen" kann sogar behauptet werden, dass die Tagsatzung im "Gerichtshause" abgehalten wird, so wie dies § 132 Abs 1 ZPO bestimmt. Und schließlich: Der Weg zum Gerichtsgebäude ist auch dem interessierten Gerichtsberichterstatter oder dem professionellen Gerichtskiebitz zumutbar!

Nach meiner Meinung sollte "Video" für die vorbereitende Tagsatzung (§ 258 ZPO) in das Gesetz übernommen werden, für diese ist sie auch schon längst überfällig. Die "Video-Öffentlichkeit" sollte dagegen vom Richter dann ausschließbar sein, wenn seiner Meinung nach die Vergleichsaussichten dadurch gefördert werden können. Es ist gut möglich, dass gerade die in dieser Tagsatzung zu führenden Vergleichsverhandlungen effektiver und zielführender unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden könnten, weil sich dann keiner der Parteienvertreter allzu sehr "produzieren" muss. Das schweizerische Bundesgericht hat 2019 ausgesprochen,64 dass der Grundsatz der Justizöffentlichkeit nach Art 30 Abs 3 Bundesverfassung für Vergleichsverhandlungen im Rahmen eines Zivilprozesses nicht gilt, sodass auch akkreditierte Gerichtsberichterstatter von der Teilnahme ausgeschlossen werden können.

VIII. VIDEOKONFERENZEN – UNMITTELBARKEIT

Für die Frage der Beibehaltung der Video-Konferenz im Bestand des Verfahrensrechts ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die jüngsten Erfahrungen mit der Videokonferenz in der Praxis nicht nur Begeisterung hervorgerufen haben: Viele Richter und Anwälte wollen Zeugen und Parteien bei ihrer Einvernahme sehen, wie sie sprechen, welche Mimik und welcher Gesichtsausdruck die Aussage begleiten, die ganze Körpersprache und die non-verbale Ausdruckweise sind insb für die Beweiswürdigung relevant.^{65, 66} Auch Vergleichsgespräche sind zwischen Anwälten und Parteien bei Präsenz des Richters effektiver zu führen. Dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Zeugen- und Parteieneinvernahme kommt also dank Corona derzeit mehr Wertschätzung als bisher zu.

Auch wenn § 277 ZPO diese Einvernahme ausdrücklich als "unmittelbare Beweisaufnahme" bezeichnet: Sie ist es im Vergleich zur Einvernahme durch das erkennende Gericht aus den angeführten Gründen eben nicht. In den Rechtshil-

fesachen ist sie aber mE jedenfalls einer Einvernahme durch den ersuchten Richter vorzuziehen, weil der Vernehmung per Videokonferenz insoweit ein größeres Maß an Unmittelbarkeit zukommt.⁶⁷ Es kann daher gut sein, dass Corona die Behelfsmaßnahme "Video" nicht neu eingeführt, sondern ihre Unzulänglichkeit für die "unmittelbare" Beurteilung von Personalbeweisen in Wirklichkeit erst aufgedeckt hat und daher nicht zu einer Ausweitung, sondern potentiell zu einer Einschränkung führt. "Video" sollte also in Zukunft zwar möglich sein, aber nur zur Unterstützung dienen. Das Einverständnis der Parteien sollte – wie bereits bei § 281 a Z 2 ZPO für die Verwendung mittelbar aufgenommener Beweise – vorausgesetzt werden.

IX. UNTERBRECHUNG DES VERFAHRENS

Die Bestimmungen der §§ 161 und 162 ZPO sind einem vielleicht noch aus dem ehemaligen Prüfungswissen schemenhaft in Erinnerung, dass es aber je zu einer "Einstellung der Amtstätigkeit des Gerichtes", einem "Stillstand der Rechtspflege"infolge eines "Krieges oder eines anderen Ereignisses" kommen könnte, hat das Vorstellungsvermögen des Studierenden, bis vor wenigen Monaten auch das des erwachsen gewordenen Forensikers, wohl eher überschritten. Einen "Stillstand der Rechtspflege" hat es zuletzt im Frühjahr 1945 gegeben. Gleichwohl ist eine Pandemie wie diese durchaus in der Lage, den Tatbestand des § 161 ZPO zu erfüllen, wenn etwa die Richter einer Instanz erkranken oder unter Quarantäne stehen und damit ein Stillstand der Rechtspflege eintritt. Deutsche Kommentare führen zur Parallelbestimmung des § 245 dZPO ausdrücklich Epidemien als Beispiel an.68 § 161 Abs 1 ZPO ordnet für derartige Fälle die Unterbrechung des Verfahrens für die Dauer dieses Zustands an.

Wohl eher könnte die Corona-Epidemie Anwendungsfälle für § 162 ZPO bringen, der ua eine Verfahrensunterbrechung dann vorsieht, wenn sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienst befindet oder wenn sie sich an einem Orte aufhält, der "durch obrigkeitliche Anordnung", durch Krieg oder "durch andere Ereignisse" von dem Verkehr mit dem Gericht abgeschnitten ist. Die Schutzmaßnahmen durch die COVID-19-Gesetze, es seien hier nur die Bestimmungen über die Quarantäne genannt, lassen es durchaus möglich erscheinen, dass Verfahrensparteien der Verkehr mit dem Gericht abgeschnitten wird. Das Gericht kann in

⁶⁴ BGer 24. 9. 2019, 4A 179/2019; vgl *E. Schmid*, Entwicklungen in Zivilprozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit/Le point sur la procédure civile et l'arbitrage, SJZ 2020, 54 (55).

⁶⁵ Kodek, Der Zivilprozess und neue Formen der Informationstechnik, ZZP
111 (2002) 445 (483); Koller, JBl 2020, 543; aus deutscher Sicht Glunz, Psychologische Effekte beim Einsatz von Videotechnik (2012) 290 ff.
⁶⁶ Bedenken auch in der deutschen Lehre anlässlich der Debatte um beab-

⁶⁶ Bedenken auch in der deutschen Lehre anlässlich der Debatte um beabsichtigte Corona-Änderungen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit bei Podolski, Die Öffentlichkeit bleibt, https://www.lto.de/recht/justiz/j/formulierungshilfe-bmas-corona-arbeitsgerichte-oeffentlichkeit/ (abgefragt am 20. 10. 2020).

⁶⁸ MüKoZPO/Stackmann § 245 Rz 2; Stadler in Musielak/Voit, ZPO¹⁶ § 245

⁶⁸ MüKoZPO/Stackmann § 245 Rz 2; Stadler in Musielak/Voit, ZPO¹⁶ § 245 Rz 1; vgl auch Kroiβ in Kroiβ, Rechtsprobleme durch COVID-19, Teil 2 § 1 Rz 3.

diesen Fällen - zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Partei, auch wenn diese durch einen mit Prozessvollmacht ausgestatteten Vertreter vertreten ist - das Verfahren bis zur Beseitigung des Hindernisses unterbrechen, wenn andernfalls diese Umstände die Prozessführung zu Ungunsten der Partei beeinflussen könnten (§ 162 Abs 1 ZPO).

Letztere Voraussetzung wird mE in allen Fällen zu bejahen sein, in denen das Abgeschnittensein zur Verhinderung der Parteienvernehmung führt. Allein der unbekannte Aufenthalt würde allerdings nicht genügen, es muss feststehen, dass sich die Partei an einem Ort befindet, der vom Verkehr mit dem Gericht abgeschnitten ist.69 Dass der Tatbestand des § 162 ZPO nicht erfüllt ist, wenn sich die Partei nach Prozessbeginn in ein bereits "abgeschnittenes" Land begibt - in COVID-19-Zeiten ist an "gestrandete Urlauber" zu denken -, versteht sich von selbst.⁷⁰

X. NICHTERSCHEINEN DER PARTEI ZUR PV

Erscheint eine Partei zur Parteienvernehmung (PV) infolge einer Corona-Erkrankung oder einer Quarantäne nicht, wäre sie bei entsprechender Bescheinigung zweifellos entschuldigt, ihr Ausbleiben könnte nicht iSd § 381 ZPO gewürdigt werden. Problematischer erscheint dagegen eine Judikatur, nach der dann, wenn eine Partei vor Gericht aussagen will, aber nicht vor Gericht erscheinen kann, das Gericht sich zur Partei begeben muss.⁷¹ Dies zu befolgen, wird in Quarantäne-Fällen oder bei schwer erkrankten und intensivpflichtigen Parteien gar nicht möglich sein. Die Partei ist in solchen Fällen aber jedenfalls entschuldigt. Es kommen daher Vertagungen der Verhandlung auf entsprechend lang erstreckte Tagsatzungen iSd § 134 Z 1 ZPO wegen eines für sie unübersteiglichen oder doch sehr erheblichen Hindernisses in Betracht. Die Judikatur verlangt, eine Verhinderung oder Vernehmungsunfähigkeit infolge Krankheit durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen. 72 Der Richter kann zur Feststellung, ob das Nichterscheinen der Partei zu würdigen ist (§ 381 ZPO), sogar eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen.⁷³ In Deutschland kann ein Termin aus erheblichen Gründen aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden (§ 227 Abs 1 dZPO). Als erheblicher Grund wird die Erkrankung einer Partei anerkannt.⁷⁴ Auch ein Auslandsaufenthalt ohne rechtzeitige Rückkehrmöglichkeit, wie infolge von Quarantänemaßnahmen oder bei "gestrandeten Urlaubern", wie dies während der COVID-19-Pandemie vorkommt, rechtfertigt dort das Verlegungsgesuch.⁷⁵

XI. WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN **STAND**

Versäumt eine Partei infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses eine Frist oder eine Tagsatzung, so kommt, wenn nur leichtes Verschulden vorliegt, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Frage (§ 146 Abs 1 ZPO). Die Säumnis infolge einer Erkrankung wird in der Judikatur danach beurteilt, ob die Partei Vorsorge gegen die Versäumung hätte treffen können,76 wobei die Unterlassung der Bestellung eines Vertreters zur Erhebung eines Rechtsmittels bei einer sehr schweren Erkrankung einen minderen Grad des Versehens darstellen kann.⁷⁷ Ein Wiedereinsetzungsgrund wird dann bejaht, wenn aufgrund des plötzlichen Eintretens der Krankheit eine entsprechende Vorsorge nicht mehr getroffen werden konnte,⁷⁸ was insb im Fall des Verlustes der Dispositionsfähigkeit zu bejahen ist.79 Das HG Wien hat einen plötzlich aufgetretenen und mit Herzrhythmusstörungen verbundenen grippalen Infekt als einen in der Regel zu bejahenden Wiedereinsetzungsgrund bejaht. Soweit zur nicht rechtskundigen Partei selbst.

Beim Rechtsanwalt gehen die Uhren nach der Judikatur etwas anders: Da gibt es zB die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, die Wiedereinsetzungsgründe bei anwaltlichen Versäumnissen praktisch nicht kennen. So kann nach dem VfGH80 die Erkrankung des Rechtsanwalts für sich allein niemals Grund für eine Wiedereinsetzung sein, wenn nicht seine Dispositionsfähigkeit ausgeschlossen wäre. Vor diesem Hintergrund ist für allfällige Wiedereinsetzungsanträge und deren Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte auf Folgendes hinzuweisen:

Eine allgemein gültige Aussage kann für Krankheitsverläufe bei COVID-19-Infektionen nicht gemacht werden. Das Robert Koch Institut (RKI) in Berlin führt aus: "Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren in ihrer Symptomatik und Schwere stark, sie reichen von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum 'typischen' Krankheitsverlauf machen."81 Es ist daher zutreffend, wenn in Deutschland die Meinung vertreten wird, dass mangels einer Möglichkeit zur pauschalen Aussage, ob ein an COVID-19 erkrankter Mensch hinsichtlich des Prozessgegenstands einsichts- und steuerungsfähig ist, der konkrete Krankheitsverlauf im Einzelfall darzulegen und zu prüfen ist, so dass beurteilt werden kann, ob die Versäumung unverschuldet bzw nur leicht verschuldet war.82

⁶⁹ LGZ Wien 26. 3. 1946 EvBl 1946/210; für Deutschland Prütting, Zivilprozess: Anwaltliche Arbeit in der Corona-Katastrophe, dAnwBl 2020, 287 ⁷⁰ *Kroiß* in *Kroiß*, Rechtsprobleme durch COVID-19, Teil 2 § 1 Rz 5.

⁷¹ OGH 2 Ob 212/61 EvBl 1961/437 = RZ 1961/183; 6 Ob 20/15 g; OLG

Wien EFSlg 36.724; RIS-Justiz RS0040700.

72 LGZ Wien 16. 11. 1993 MietSlg 45.685; LGZ Wien 4. 11. 1997 MietSlg

LGZ Wien 16, 11, 1993 MietSig 45,685; LGZ Wien 4, 11, 1997 MietSig 49,646.
 OLG Wien 5, 7, 1937 EvBl 1937/716.
 Vgl Becker in Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, Zivilprozessordnung⁷⁸ (2020) § 227 Rz 16 (mit Einschränkungen).
 Kroiß in Kroiß, Rechtsprobleme durch COVID-19, Teil 2 § 1 Rz 8.
 ZB bei einem der Partei schon bekannten Leiden: LGZ Wien 5, 5, 1936 EvBl 1936/486; LGZ Wien 25, 8, 1950 EvBl 1951/266; LGZ Wien 7, 5, 1992

MietSlg 44.748.

77 OLG Wien 7 Ra 40/00d ARD 5271/23/2001.

78 LGZ Wien 15. 12. 1992 MietSlg 44.751; LGZ Wien 28. 5. 1997 MietSlg 49.616.

<sup>49.010.

7</sup>º LGZ Wien 39 R 176/01 y MietSlg 53.677.

8º VfGH B 576/02 VfSlg 16.526.

8¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3 (abgefragt am 20. 10. 2020).

82 Heiden, NJW 15/2020, 1027.

Die den Rechtsanwalt treffende Beurteilung wird daran festzumachen sein, ob die Erkrankung vorhersehbar war oder nicht. Die Prognose, dass das Virus 60-70% der Bevölkerung betreffen werde, ist - abgesehen davon, ob man sie teilt oder nicht - mE keinesfalls ausreichend dafür, die Erkrankung als vorhersehbar zu qualifizieren.83 Anderseits sind bislang nur 6% der Krankheitsverläufe "kritisch bis lebensbedrohlich",84 sodass angesichts dieses geringen Prozentsatzes eine Voraussehbarkeit eines solchen Verlaufs, bei dem der Rechtsanwalt nicht mehr für eine entsprechende Fristenvorsorge in der Lage wäre, nicht anzunehmen ist.85 Freilich ist die Erkrankung nach einem Urlaub in einem Land, für das ex ante eine Corona-bedingte Reisewarnung bestand, kaum mit einem noch leichten Verschulden zu rechtfertigen. Es wird daher letztlich auf eine Einzelfallbeurteilung ankommen.

XII. BESTELLUNG EINES MITTLERWEILIGEN **SUBSTITUTEN**

Gem § 34a Abs 1 RAO ist dann, wenn der Rechtsanwalt aufgrund einer Erkrankung oder einer Abwesenheit vorübergehend an der Berufsausübung gehindert ist, für die Dauer der Verhinderung ein mittlerweiliger Substitut durch den Ausschuss zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen solchen namhaft gemacht hat. Dem mittlerweiligen Substituten kommt dabei die Stellung eines Substituten nach § 14 RAO zu. Die verpflichtenden Quarantänen, seien sie etwa bei Einreise nach einem Urlaub aus einem Staat der "schwarzen Liste" oder einem COVID-Fall in der persönlichen Umgebung des Rechtsanwalts führt daher zur Bestellung eines mittlerweiligen Substituten durch den Ausschuss. Es ist naheliegend, für solche Fälle im Vorhinein einen Vertreter für alle Verhinderungsfälle der Kammer gegenüber namhaft zu machen.86

XIII. HEMMUNG DER VERJÄHRUNG INFOLGE STILLSTANDS DER RECHTSPFLEGE

Das Verjährungsrecht gedenkt mit § 1496 ABGB auch des Stillstands der Rechtspflege, ein Ausnahmefall, der heutzutage nicht mehr ganz abwegig erscheint: "Durch Abwesenheit in Zivil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, zB in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern so lang dieses Hindernis dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzung oder Verjährung gehemmt."

Die Rsp⁸⁷ hat diesen Tatbestand auch durchaus erweiternd ausgelegt: Die gleiche hemmende Wirkung wie die Verhinderung des Gerichts an der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Umstand, dass der Verkehr zwischen dem (im Ausland lebenden) Gläubiger mit dem zuständigen Gericht im Inland (wegen der Kriegswirren am Wohnort des Gläubigers) unmöglich ist.88 Also wird dieser Tatbestand auch zur Anwendung kommen, wenn infolge einer Quarantäne oder aus einem Corona-bedingten Hinderungsgrund etwa die verjährungsunterbrechende Einbringung der Klage nicht möglich ist.

XIV. ZUSAMMENFASSUNG

Die Corona-Krise und die zu erwartende Lawine an Corona-Zivilverfahren zeigt schon jetzt, dass unsere ZPO nicht jenes Rüstzeug aufweist, das zur Bewältigung der Herausforderungen in der Krise und in den kommenden Jahren erforderlich ist. Wenn die Klärung auch nur eines Teils der derzeit noch nicht judizierten Corona-Rechtsfragen den Instanzenzug voll - und wahrscheinlich oft in mehreren Rechtszügen in Anspruch nehmen muss, dann wird die Verfahrensdauer zum bedrohlichen Insolvenzrisiko für unsere Unternehmen. Wiegt das Auffinden der "richtigen Entscheidung" durch das höchste Gericht dieses Risiko auf? Nein, denn die schleunige Durchsetzung von Geldforderungen war - soweit über die vergangenen Jahrzehnte ersichtlich - noch nie so dringlich wie jetzt. Zivilgerichtsbarkeit für Corona-Streitigkeiten sollte sich daher an der modernen Schiedsgerichtsbarkeit, die mit einer Instanz gut auskommt, orientieren. Vor allem sollte sich mangels solcher Anpassungen der ZPO niemand darüber wundern, dass die Attraktivität der Zivilgerichtsbarkeit gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit noch weiter abnehmen wird. Zweifellos wird die Schiedsgerichtsbarkeit ihre in der gegebenen Situation greifbare Chance wahrnehmen. Für die staatliche Gerichtsbarkeit ist es daher umso mehr erforderlich, dahingehend "nachzurüsten", dass Beschränkungen des Rechtszugs und die Einführung von Spezialsenaten für Corona-Rechtssachen eingeführt werden. Dass bei dieser Gelegenheit die von der COVID-Maßnahmengesetzgebung eingeführten Neuerungen, insb die Möglichkeit der Video-Konferenz, in einem verträglichen Ausmaß in die Zukunft der ZPO "mitgenommen" werden sollten, ist ein Gebot der Stunde. Aus anwaltlicher Sicht sind im Fall einer ZPO-Teilnovelle überdies eine Reihe von Bestimmungen zu überprüfen bzw zu novellieren, die eine spürbare Erschwernis in der Krise für die Kanzleien gebracht haben und noch bringen können. Vor allem ist auf die Möglichkeit der Verlängerung von Rechtsmittelfristen, die Erstreckung von Tagsatzungen wegen Verhinderung des Rechtsanwalts sowie Wiedereinsetzungsmöglichkeiten bei Corona-bedingten Säumnissen des Rechtsanwalts Bedacht zu nehmen. Letzteres ist freilich auch durch eine entsprechende Auslegung der Wiedereinsetzungsgründe möglich. Ein in diese Richtung gehender Vorstoß der Rechtsanwaltschaft wäre zu begrüßen. Schließlich könnten im Fall einer Novelle auch manch andere, für die Anwaltschaft ungünstige verfahrensrechtliche Bestimmungen, wie zB die sinnlose Aufhebung bzw Änderung der Bestimmungen über die Gerichtsferien, repariert werden.

⁸³ Tendenziell aM Heiden, NJW 15/2020, 1027.

Reflective and Associated Assoc

⁸⁶ So auch für Deutschland *Heiden*, NJW 15/2020, 1025. ⁸⁷ OGH 2 Ob 82/01 z RdW 2001, 665 = ZfRV 2001, 230 = ARD 5278/44/02 = ZVR 2002, 198. 88 Vgl *Dehn* in KBB⁶ (2020) § 1496 Rz 1.

Service



- **626 Im Gespräch**Cloud-Computing in Rechtsanwaltskanzleien
- 631 Termine
- 632 Chronik

 Mit der AWAK auf Judikaturlinie bleiben
- 633 Aus- und Fortbildung
- 637 Rezensionen
- 639 Zeitschriftenübersicht

Cloud-Computing in Rechtsanwaltskanzleien

Der § 40 RL-BA 2015 regelt die Kanzleiführung und in seiner neuen Fassung die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung. Die bisherige Regelung wies einige Unklarheiten auf und wurde in der Vertreterversammlung am 25. 9. 2020 geändert. Dr. Alma Steger, die Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung, sowie MMag. Stefan Artner und MMag. Dr. Wolfgang Tichy vom Legal Tech Hub Vienna (LTHV) erläutern die zu beachtenden berufsrechtlichen Pflichten in Zusammenhang mit Cloud-Technologie.

2020/287

Es war lange Zeit umstritten, ob der Einsatz von Cloud-Lösungen in Rechtsanwaltskanzleien berufsrechtlich erlaubt ist. Sind mit der Neuregelung des § 40 RL-BA 2015 diese Unklarheiten beseitigt?

Artner: Für den LTHV war es wichtig, die Anforderungen der Rechtsanwälte und die Anforderungen der Mandanten an die Rechtsanwälte in die digitale Zukunft zu führen. In der sehr rasanten Entwicklung muss man natürlich auch in den Gesetzen und Verordnungen Schritt halten. Wir konnten eine gute Lösung umsetzen, mit der die wesentlichen Eckpfeiler des Standesrechts wie Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Mandantendaten bewahrt werden, aber unser Standesrecht auch digitale Lösungen ermöglicht, mit denen Rechtsanwälte hervorragende Dienstleistungen anbieten können.

Wie ist es zu dieser Änderung gekommen? Die Initiative ist ja ursprünglich vom Legal Tech Hub Vienna ausgegangen. Bitte erläutern Sie näher . . .

Tichy: Wir haben im LTHV unsere Ideen von vielen Seiten rechtlich beleuchtet und geprüft und einen Vorschlag in einem White Paper zusammengefasst. Danach sind wir mit unserem White Paper an den ÖRAK herangetreten und bei Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, dem Vorsitzenden des AK Berufsrecht, sofort auf offene Ohren gestoßen. Er hat dann eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet und unser Anliegen auch im ÖRAK in die richtigen Bahnen geleitet. So konnte schließlich gemeinsam eine erfolgreiche Änderung des Berufsrechts herbeigeführt werden.

Es hat mehrere Sitzungen und Abstimmungen mit dem ÖRAK gegeben. Wie haben Sie diese Zusammenarbeit empfunden?

Steger: Für uns war es eine großartige Zusammenarbeit mit dem LTHV. Es war offenkundig, dass § 40 Abs 3 RL-BA 2015 nicht mehr zeitgemäß und unklar in der Auswirkung war. Es gibt unglaublich spannende Tools, die Rechtsanwälte sowohl im internen Kanzleiablauf als auch in der Zusammenarbeit mit den Klienten dringend benötigen. Bislang war aber unklar, was man verwenden darf. Das wurde



nun in Zusammenarbeit mit dem LTHV in unserem Berufsrecht klargestellt.

Viele IT-Dienstleister setzen heutzutage Cloud Computing ein.

Bitte schildern Sie ganz konkret. Was muss ein Rechtsanwalt beachten, wenn er Cloud-Technologie in seiner Kanzlei einsetzen möchte?

Tichy: Es steht alles unter der Überschrift, dass Rechtsanwälte die Interessen ihrer Klienten zu wahren haben. Es muss auf jeden Fall eine Abwägung vorgenommen werden, ob unter dem Postulat der Interessenwahrung und der Verpflichtung zur Verschwiegenheit solche Dienste eingesetzt werden dürfen. Das ist eine vage Vorgabe, deshalb haben wir versucht, im neu formulierten § 40 Abs 3 RL-BA 2015 konkrete Vorgaben zu machen und den Rechtsanwälten eine Orientierungshilfe zu geben.

Der nächste Schritt, nach einer allgemeinen Einschätzung über die Vereinbarkeit mit den Interessen des Mandanten, ist die sorgfältige Auswahl eines Dienstleisters. Als Guidance für den Anwalt helfen bestimmte Zertifikate, auf die man sich mE auch verlassen darf. Dann muss der Anwalt auf gewisse vertragliche Verpflichtungen Acht geben, die der Anbieter übernehmen muss, zB Informationsverpflichtungen, wann und unter welchen Umständen der Anbieter den Anwalt informieren muss. Das ist aber grundsätzlich nichts Neues und wir kennen das bereits aus der DSGVO. Ein zentraler Aspekt ist auch die Transparenz des Anwalts gegenüber seinen Mandanten. Er muss die Kategorien von

Dienstleistern und Dienstleistungen, die er einsetzt, offenlegen. Der Mandant hat die Chance zu widersprechen, wenn er den Einsatz dieser Technologien nicht wünscht.

Wie findet man einen geeigneten Dienstleister, der die einzuhaltenden Berufspflichten garantieren kann?

Tichy: Die Frage müsste man eigentlich umdrehen: Wie vermeidet man es heutzutage, einen nicht geeigneten Anbieter auszuwählen? Denn viele Anbieter am Markt verwenden zumindest für einen Teil ihrer Dienste Cloud Computing. Man muss sich also im Vorhinein informieren, wie die technologische Basis des ins Auge gefassten Dienstes aussieht.



Empfehlen Sie, eine Klausel in den Vertrag mit dem externen Dienstleister aufzunehmen, dass dieser die Vorgaben des § 40 RL-BA 2015 erfüllen kann?

Steger: Ja, natürlich. Man muss dazu Grundlegendes sagen: Diese neue Bestimmung bringt Klarheit dahingehend, dass wir als Rechtsanwälte Cloud Computing einsetzen können, nämlich sowohl im Inland als auch im Ausland. Wir dürfen dadurch vieles, aber die neue Bestimmung ist nicht als Freischein für alles misszuverstehen. Der Einsatz dieser Technologien ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, deren Einhaltung ich mir nachweislich zusichern lassen muss. Es müssen daher zumindest per E-Mail-Korrespondenz die Überbindung der Verschwiegenheitsverpflichtung sowie die Verpflichtung zur unverzüglichen Verständigung bei einer Hausdurchsuchung vereinbart worden sein und ich muss mich in geeigneter Form über den Dienstleister informiert haben. Wenn erkennbar ist, dass es sich um keinen sorgfältigen Dienstleister handelt, kommt er nicht in Frage. Artner: Die Messlatte ist, die Verschwiegenheitspflicht zu erfüllen, um Mandantendaten und sensible Informationen weiterhin geheim halten zu können. Wenn ich mir nicht sicher bin, dass der Dienstleister dies vertraglich erfüllt, dann darf ich keinen Vertrag schließen. Ich hoffe in diesem Zusammenhang auch, dass es Hilfestellungen des ÖRAK geben wird, weil ja nicht jeder Anwalt in der Lage ist, jede vom Anbieter vorgegebene Einzelvereinbarung im Detail nachzuverhandeln.

Steger: Natürlich wird der ÖRAK – soweit es möglich ist – Hilfestellungen geben (zB Checklisten), weil uns das Prob-

lem bewusst ist. Wir werden überprüfen, welche weiteren Möglichkeiten wir haben, um die österreichischen Kolleginnen und Kollegen bei diesem Thema zu unterstützen.

Wird es dann auch Empfehlungen für bestimmte Unternehmen geben?

Steger: Nein, Empfehlungen sind nicht möglich.

Artner: Im Normalfall genügt es, eine Checkliste mit den wesentlichen Anforderungen zu haben. Dann wird es eine Handvoll Unternehmer geben, die typische Lösungen anbieten können, die diese Anforderungen auch erfüllen. Bei exotischeren Lösungen wird man sich im Einzelfall überlegen müssen, ob man diese verwenden darf und ob die vertraglichen Regelungen dem Standesrecht genügen, und sie im Zweifel eben nicht auswählen.

Rechtsanwälte bieten ihre Dienstleistungen flexibel und mobil an.

Steger: Diese neue Bestimmung schafft Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem Einsatz unterschiedlichster Anwendungen wie zB Applikationen für Kollaboration, Kommunikation, Textverarbeitung etc, die wir jetzt in unseren Workflow integrieren können. Das war bis dato unklar bzw bei strenger Auslegung unmöglich. Ich halte das für einen wichtigen Schritt, weil wir damit nicht nur den Anforderungen der Klienten gerecht werden, sondern auch proaktiv Erleichterungen und Neuerungen für Klienten anbieten können.



Artner: Wir haben während der COVID-19-Krise gesehen, wie wichtig es ist, digitale Möglichkeiten in unserer Arbeit zu nutzen. Rechtsanwälte sind zu einem Großteil in der Lage, ihre Dienstleistungen nicht basiert auf einem bestimmten Standort anzubieten, sondern digital über viele Medien. Das bringt unterschiedliche Anforderungen mit sich. Die Welt hat sich gerade durch COVID-19 extrem verändert.

Und verstärkt durch die Corona-Krise möchten Kunden auf gewissen digitalen Tools mit uns zusammenarbeiten. Wenn wir das als Rechtsanwälte nicht anbieten können, dann würde wohl ein anderer Anbieter versuchen, diese Lücke zu füllen.

Wie sehen Sie den Rechtsanwaltsstand in diesem Bereich gegenüber anderen Berufsgruppen aufgestellt?

Tichy: Unser Stand hat den großen Vorteil, dass die berufliche Verschwiegenheit sehr stark geschützt ist. Im Wettbewerb ist das ein Asset, das wir hegen und pflegen müssen und auch betonen, um den Mandanten zu zeigen, dass ihre vertraulichen Daten nirgendwo so gut geschützt sind wie bei uns. Genau das war aber auch das Spannungsfeld. Wir müssen trotzdem im Wettbewerb mithalten können, moderne Tools einsetzen dürfen und Kanzleien in kleineren und in größeren Strukturen die Möglichkeit geben zu entscheiden, was sie dürfen und was nicht.



Sind die Rechtsanwälte trotz ihres strengen Berufsrechts wettbewerbsfähig?

Tichy: Im klassischen Beratungsbereich sind unsere Mitbewerber durch nicht ganz so strenge Standesregeln vielleicht etwas flexibler. Durch die Neuformulierung des § 40 RL-BA 2015 sind wir aus meiner Sicht wieder einen Schritt voraus, weil wir den Mandanten und dem Markt zeigen können, dass wir eine Möglichkeit gefunden haben, digitale Ange-

bote zu nutzen und weiterhin den Schutz des Mandanten sicherzustellen. Wir haben nicht Flexibilität durch Verminderung von Vertraulichkeit erkauft, sondern wir können beides anbieten.

Überdies ist die neue Bestimmung technologieneutral formuliert und sollte damit *fit for the future* sein.

Gibt es im IT-Bereich noch weitere Felder, wo Sie Einschränkungen durch das bestehende Berufsrecht sehen, die man aufweichen müsste?

Artner: Ich spreche nicht gern von aufweichen, weil Bestimmungen oft zu einer Zeit erlassen wurden, in der es die heutigen Technologien noch nicht gab. Es ist daher eine ständige Änderung, mit der auch Gesetze und unser Berufsrecht Schritt halten müssen. Daher sollte man sich immer ansehen, welche Anforderungen konkret gegeben sind und wo es dafür Änderungsbedarf gibt. Es geht dabei aber immer um die Erhaltung von Standards und um das Heranführen der Gesetze und Bestimmungen in eine digitale Zukunft, die schlichtweg vorhanden ist.

Steger: Dem möchte ich ausdrücklich zustimmen. Es ist ein Prozess und wir müssen davon ausgehen, dass wir diese Bestimmung möglicherweise nachschärfen müssen. Wir werden beobachten, wie die Kolleginnen und Kollegen mit dieser Bestimmung umgehen, und wir sind auch auf die Rückmeldung aus der Praxis dahingehend gespannt, wie Kolleginnen und Kollegen mit dieser Bestimmung arbeiten können und wo die Schwierigkeiten liegen.

Im digitalen und im analogen Bereich gelten dieselben Regeln.

Welche Konsequenzen haben Rechtsanwälte zu befürchten, die sich nicht an § 40 RL-BA 2015 halten und externe Dienstleister in Anspruch nehmen, die diese Vorgaben nicht einhalten?

Steger: Klar ist, dass im digitalen Bereich dieselben Regeln gelten wie im analogen Bereich. Das ist Berufsrecht, an das muss man sich halten. Wir werden sehen, wie es in der Anwendung aussieht. Möglicherweise wird es Kolleginnen und Kollegen geben, die diese Bestimmungen anders interpretieren. Die einzelnen Rechtsanwaltskammern werden dann prüfen müssen, wo Verstöße vorliegen. Dem möchte ich aber nicht vorgreifen.

Artner: Und man sollte nicht nur die standesrechtlichen Konsequenzen bedenken, sondern auch die datenschutzrechtlichen. Denn empfindliche Strafen kommen vielleicht nicht von der eigenen Standesbehörde . . .

Tichy: ... und nicht zuletzt bestehen die Verpflichtungen den eigenen Mandanten gegenüber. Wenn etwas passiert und man den Mandanten erklären muss, dass man gegen

das eigene Berufsrecht verstoßen hat, kann es auch eine schadenersatzrechtliche Komponente geben.

Bitte erklären Sie für jene, denen der Legal Tech Hub Vienna noch kein Begriff ist, was Ihre Initiative bewirken möchte.

Artner: Unsere Zielrichtung ist es, die Digitalisierung der Rechtsbranche voranzutreiben und ins Bewusstsein zu bringen. Wir haben zwei wesentliche Zielrichtungen. Zum einen die Bewusstseinsbildung und Förderung der Digitalisierung im Rechtsbereich, und damit auch die Fortentwicklung des Rechts, die in diesem Projekt letztlich in einer Änderung der Bestimmungen gemündet hat. Zum anderen haben wir im Legal Tech Bereich einen Accelerator ins Leben gerufen, der nun schon sehr erfolgreich im dritten Jahr Startups und Unternehmen im Legal Tech Bereich fördert und deren Entwicklung an die Anforderungen der Rechtsanwender heranführt. Und wir hoffen, dass wir damit gerade auch für Kolleginnen und Kollegen Input liefern können und zu verbesserten Legal Tools beitragen, die in der alltäglichen Arbeit helfen.



Die Digitalisierung endet nicht in der Cloud, sondern zB auch die künstliche Intelligenz wird eine große Herausforderung der Zukunft sein, möglicherweise auch in Konkurrenz zu den beratenden Berufen. Daher wird sich auch der Rechtsanwaltsstand den sich ständig ändernden Anforderungen anpassen müssen.

Frau Dr. Steger, können Sie sich vorstellen, erneut mit dem Legal Tech Hub Vienna zusammenzuarbeiten?

Steger: Ich persönlich bin sehr erfreut, wenn Kolleginnen und Kollegen ihr Engagement und ihr Know-how einbringen. Das kann sehr fruchtbar sein, wie man am Ergebnis dieses Projekts sieht.

Artner: Ich möchte noch ergänzen, dass wir in unserem Accelerator-Programm ca 80% ausländische Start-ups betreuen. Es wäre toll, wenn es uns gelingt, gerade in Wien ein europaweites Kompetenzzentrum für Digitalisierung zu schaffen. Das wäre einzigartig für Europa und ein toller Gewinn für den Standort Österreich.

Bitte erläutern Sie abschließend, welche Themen der AK IT und Digitalisierung in den nächsten Monaten anpacken möchte.

Steger: Wir haben einige Themen anstehen. Kollege Mag. Franz Müller hat federführend ein Projekt betreut, das die sichere Kommunikation zwischen Rechtsanwälten untereinander und mit ihren Klienten sicherstellen soll. Wir halten das für eine notwendige Voraussetzung, um zukunftsfit zu sein, und werden dieses Tool in Kürze präsentieren können. Aktuell beschäftigen wir uns mit der Frage von virtual desktop-Lösungen für Kolleginnen und Kollegen in Österreich. Uns ist es wichtig, Kolleginnen und Kollegen bei der Klärung der Frage zu unterstützen, wie man seine IT-Infrastruktur effizient und kostensparend aufstellen kann. Wir führen daher im Moment Gespräche mit Unternehmen, um günstige und sichere Lösungen für Kolleginnen und Kollegen in kleineren Strukturen vermitteln zu können.

Ich danke für die Zusammenarbeit, wünsche alles Gute für das weitere Vorankommen des LTHV und gehe davon aus, dass es auch in Zukunft gemeinsame Berührungspunkte geben wird.



vlnr: Tichy, Artner, Steger alle Fotos: ©Robert Rainer (robert-maria-rainer.com)

Dr. Alma Steger, geb 1973, ein Kind; studierte Rechtswissenschaften in Graz, Rom und Salzburg, Rechtsanwältin seit 2005, Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung

MMag. Stefan Artner, MRICS geb 1968 in Wien, verheiratet; studierte Rechtswissenschaften und Handelswissenschaften in Wien, Rechtsanwalt seit 2000, Initiator, Gründer und Vorstand des Legal Tech Hub Vienna

MMag Dr. Wolfgang Tichy, geb 1976 in Wien, verheiratet, drei Kinder; studierte Rechtswissenschaften und BWL in Wien, Rechtsanwalt seit 2010

Legal Tech Hub Vienna: gegründet 2018, Sitz in Wien; kanzleiübergreifende Initiative mit dem Ziel, die Digitalisierung in der Rechtsbranche voranzutreiben; weitere Infos: www.lthv.eu





MODERNISIERUNG DES BERUFSRECHTS ERMÖGLICHT BERATUNG AUF TECHNISCH ZEITGEMÄSSEM STAND

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat am 25.09.2020 die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs geändert. Das erschließt österreichischen Rechtsanwälten neue und zeitgemäße Möglichkeiten für den Einsatz von Software und Technologie im Beratungsalltag.

Hintergrund

Für Rechtsanwälte ist die Einsatzmöglichkeit moderner Technologien wie etwa Cloud-Computing oder Videokonferenzen mittlerweile von strategischer Bedeutung. In Zeiten fortschreitender Digitalisierung und virtueller Zusammenarbeit müssen Rechtsanwälte ihre Arbeitsweisen an die Anforderungen ihrer Klienten anpassen. Die ursprüngliche Regelung in § 40 RL-BA wies insofern einige Defizite auf und führte zu Unklarheiten bei der Nutzung solcher Technologien, die gerade in den letzten Monaten zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Arbeitsalltags geworden sind. Mit der Neufassung, die auf einer gemeinsamen Initiative des Legal Tech Hub Vienna (LTHV) und des ÖRAK basiert, wurde eine technologieneutrale Bestimmung formuliert, die den Einsatz von modernen Anwendungen für den gesamten Anwaltsstand rechtssicher ermöglicht.

Der Rechtsanwalt muss beachten:

- → Die Interessen des Klienten müssen gewahrt bleiben.
- Er muss einzusetzende externe Dienstleister sorgfältig auswählen.
- Er muss den externen Dienstleister nachweislich vertraglich dazu verpflichten, ihn im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich zu informieren.
- Datensicherheit und Vertraulichkeit müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- Er muss den Klienten über die Kategorien der in Anspruch genommenen externen Dienstleister und der von diesen zu erbringenden Leistungen informieren.

Die Neufassung des § 40 RL-BA bringt für Rechtsanwälte und Klienten viele Vorteile:

- Der Einsatz externer Dienstleister wird auf eine gesicherte rechtliche Basis gestellt.
- Der Einsatz moderner Technologien wird, bei Einhaltung angemessener Vorgaben, auch Rechtsanwälten ermöglicht.
- Der Schutz der Interessen des Klienten, der Vertraulichkeit und der Datensicherheit bleibt oberste Priorität.
- Der Berufsstand erhält Zugang zu modernen Technologien und sichert sich so seine Wettbewerbsfähigkeit im Beratungsbereich.

Termine

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

Inland

https://businesscircle.at

https://www.rechtsanwaltsverein.at

Fristen-Intensivkurs/Präsenz Webseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 11. 2020

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

19. 11. 2020 WIEN

Professionelle Erwachsenenvertretung/ Präsenz Webseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein

25. 11. 2020

Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten

Business Circle Management FortbildungsGmbH **25. 11. 2020** WIEN

Geldwäsche

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

26. 11. 2020 WIEN

What's news? Wissens-Update/ Präsenz Webseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

2. 12. 2020 WIEN

Arbeitsrecht aktuell: HR Daten, Erlaubtes & Verbotenes

Business Circle Management FortbildungsGmbH

3. 1. 2021 WIEN

10. Jahrestagung "Compliance now!" 2020

Business Circle Management FortbildungsGmbH

29. und 30. 4. 2021 RUST



Chronik

Mit der AWAK auf Judikaturlinie bleiben

Seminar zur Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht

erade die Corona-Krise zeigt, wie systemkritisch das Liegenschafts- und Wohnrecht für die österreichische Wirtschaft ist. Daher empfiehlt die Anwaltsakademie erfahrenen Rechtsanwälten ein regelmäßiges Update, um auf "Judikaturlinie" zu bleiben. Wichtige Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung werden am 22. und 23. 1. in Linz behandelt.

Dafür konnte die AWAK drei renommierte Kenner der Materie gewinnen: Univ.-Prof. Dr. Kletečka bespricht die aktuelle Rechtsprechung und Entwicklung im Wohnungseigentumsrecht und allgemeinem Liegenschaftsvertragsrecht. Inhaltlich schließt HRdOGH Univ.-Prof. Dr. Kodek, LL. M., Herausgeber des neuen Kommentars zum Grundbuchsrecht, mit einem Referat zu Grundbuchsrecht und besonderem Liegenschaftsvertragsrecht an.

Aktuelle Entwicklungen in der miet- und bestandvertraglichen Judikatur behandelt Univ.-Prof. Dr. Vonkilch. Einen Schwerpunkt seines Vortrages bildet die WGG-Novelle 2019. Sie stellt die gemeinnützigen Bauvereinigungen (GBV) stärker unter Aufsicht, soll das Prinzip der Vermögenswidmung besser absichern und die Vergabe gemeinnütziger Wohnungen vereinfachen. Vor allem aber will der Gesetzgeber den Wohnungsbestand vor Spekulationen schützen.

Nachträgliche Wohnungseigentumsbegründungen an bisherige Mieter zählen nun zu den Hauptgeschäften einer GBV, sie sind zudem bereits ab dem sechsten Jahr für Baulichkeiten, Wohnungen und Geschäftsräume möglich. Mieter bzw Nutzungsberechtigte können einen Antrag stellen, dies löst eine Angebotspflicht der GBV aus, ausgenommen davon sind Wohnungen unter 40 Quadratmeter. Die zeitliche Beschränkung der gesetzlichen Kaufoption wurde zudem auf 30 Jahre nach Erstbezug angehoben.

Freie oder neue Wohnungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers überwiegend an österreichische Staatsbürger oder gleichgestellte EWR-Bürger vergeben werden. Ausländer müssen sich mehr als fünf Jahre ununterbrochen und legal in Österreich aufgehalten haben und ein Prüfungszeugnis des österreichischen Integrationsfonds vorlegen. Zudem werden Gewaltopfer bevorzugt. Ausdrücklich verboten sind touristische Kurzvermietungen. Weitere Änderungen betreffend ein gesetzliches Entgeltanpassungsrecht auf Grundlage des Kostendeckungsprinzips und die Anwendbarkeit des Mietrechtsgesetzes bzw Begrenzung des Mietzinses beim Eigentumsübertrag.

Starten Sie mit drei ausgewiesenen Experten und einem kompakten Update zum Liegenschafts- und Wohnrecht in das Jahr 2021!

Termin:

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung

Freitag, 22. 1. und Samstag 23. 1. 2021, Linz, Caseli GmbH – Veranstaltungszentrum voestalpine



ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H. Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

NOVEMBER 2020

LIVE-WEBCAST

Grundsätze des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens unter Berücksichtigung aktueller Judikatur

9. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201109 - 9

LIVE-WEBCAST

Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele

9. und 10. 11. ONLINE Seminarnummer: 20201109 – 9

LIVE-WEBCAST

Datenschutz-Brush Up: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen

11. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201111-9

LIVE-WEBCAST

Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis

13. und 14. 11. ONLINE Seminarnummer: 20201113-9

BASIC

Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?

13. und 14. 11. WIEN Seminarnummer: 20201113 – 8

BASIC

Grundlagenseminar der Schiedsgerichtsbarkeit

13. und 14. 11. WIEN

Seminarnummer: 20201113A-8

LIVE-WEBCAST

"GELDWÄSCHE" – Neue strenge Berufspflichten für Rechtsanwälte! Die aktuelle Anti-Geldwäsche-Compliance nach der RAO

16. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201116A-9

LIVE-WEBCAST

Überwachung von Mitarbeitern – E-Mail-Nutzung privat etc

16. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201116-8

BRUSH UP

Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps

18. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20201118-9

LIVE-WEBCAST

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

19. bis 24. 11. ONLINE Seminarnummer: 20201119-9

LIVE-WEBCAST

Von der Verteidigung in die Offensive – Erfolgreiche Rechtsmittel in Strafsachen

23. und 26. 11. ONLINE Seminarnummer: 20201123 – 9

DEZEMBER 2020

LIVE-WEBCAST

Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung

1. 12. ONLINE

 $Seminar nummer:\ 20201201-9$

BRUSH UP

Die sorgfältige Testamentserrichtung

2. 12. LINZ

 $Seminar nummer:\ 20201202-3$

LIVE-WEBCAST

Schriftsätze im Zivilprozess

3. und 4. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20201203 - 9

LIVE-WEBCAST

Immobiliengeschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen

4. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20201204 – 9



634 www.awak.at

Aus- und Fortbildung

BASIC

Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte

4. und 5. 12. INNSBRUCK Seminarnummer: 20201204 – 6

LIVE-WERCAST

Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung

11. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20201211-9

JÄNNER 2021

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

15. und 16. 1. INNSBRUCK Seminarnummer: 20210115 – 6

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

15. und 16. 1. ST. GEORGEN I. A. Seminarnummer: 20210115 – 3

BRUSH UP

Grundsätze des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens unter Berücksichtigung aktueller Judikatur

21.1. WIEN

Seminarnummer: 20210121 - 8

BASIC

Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)

22. und 23. 1. WIEN Seminarnummer: 20210122

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb,

Wohnungseigentum und Vermietung

22. und 23. 1. LINZ

Seminarnummer: 20210122 – 3

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess

25. und 26. 1. ST. PÖLTEN Seminarnummer: 20210125 – 2

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

28. 1. WIEN

 $Seminar nummer:\ 20210128-8$

BASIC

Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie

28. und 29. 1. WIEN

Seminarnummer: 20210128A-8

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

29. und 30. 1. INNSBRUCK Seminarnummer: 20210129 – 6

LIVE-WEBCAST

Überwachung von Mitarbeitern – Private E-Mail-Nutzung und vieles mehr ...

Warum Sie teilnehmen sollten:

Es werden Fragen zur Kontrollunterworfenheit des Arbeitnehmers, der Stellung des Betriebsrates, der Zulässigkeit des Eingriffes in die Privatsphäre (Überwachungskameras); technische Überwachungsmöglichkeiten durch die zunehmende Digitalisierung versus rechtliche Zulässigkeit; Schutzpflichten des AG und die Frage des Vorliegens von Entlassungsgründen, aber auch der Abwehrmöglichkeiten unzulässiger Kontrolle anhand von Judikatur und Schrifttum erörtert.

Referentin: VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. Patricia Wolf,

Richterin des ASG in Wien

Termin: 16. November 2020 = 1 Halbtag

Veranstaltungsort: **ONLINE** Seminarnummer: 20201116-9 www.awak.at 635

Aus- und Fortbildung

BRUSH UP

Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps

Warum Sie teilnehmen sollten:

Seit 1. 1. 2008 ist der Staatsanwalt Leiter des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens. Die tiefgreifende Novelle brachte mit dem Einspruch wegen Rechtsverletzung, dem Fortführungsantrag und dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens auch bis dahin unbekannte neue Rechtsschutzinstrumente, die laufend durch Gesetzesänderungen und Rechtsprechung fortgebildet werden. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität, aber auch in Finanzstrafsachen sind diese Instrumente für Beschuldigte und Opfer von immenser praktischer Bedeutung. Die Kenntnis von diesen Rechtsschutzmöglichkeiten, ihre rechtsrichtige Anwendung sowie die Frage des strategisch richtigen Einsatzes im Ermittlungsverfahren sind für den Verteidiger und den Privatbeteiligtenvertreter ein absolutes Muss.

Referenten: Mag. *Bernhard Löw*, Staatsanwalt Mag. *Michael Radasztics*, Co-Leiter der Wirtschaftsgruppe, Staatsanwalt in Wien

Termin: 18. November 2020 = 2 Halbtage Veranstaltungsort: **Graz,** Wohlfühlhotel Novapark

Seminarnummer: 20201118-5

LIVE-WEBCAST

Von der Verteidigung in die Offensive – Erfolgreiche Rechtsmittel in Strafsachen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Durch einleitende Vorträge soll das Thema bekanntgemacht sowie im Anschluss daran und währenddessen die Möglichkeit zu spontanen Fragen und zur Diskussion konkreter Problemstellungen aus der Praxis geboten werden

- a) Vorstellung der Rechtsmittelstruktur des Strafverfahrens und Darstellung der Charakteristika der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Einzelnen (Rechtsbehelfe gegen staatsanwaltliche Anordnungen, Beschwerden gegen Beschlüsse, Einspruch gegen die Anklageschrift, Rechtsmittel gegen Urteile, "Verfassungsbeschwerden" an den OGH [Grundrechtsbeschwerde, Erneuerungsantrag])
- b) Die Generalprokuratur als Mediator für Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und außerordentliche Wiederaufnahme.
- c) Die in der Praxis wichtigen Nichtigkeitsgründe im Speziellen.

Referent und Seminarleitung: Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, Präsident des OGH iR, Herausgeber und Autor der Wiener Kommentare zu StGB und StPO, verantwortlich für den strafrechtlichen Teil des Evidenzblatts der Rechtsmittelentscheidungen der ÖJZ und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Wien

Termin: 23. und 26. November 2020 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE** Seminarnummer: 20201123 – 9

LIVE-WERCAST

Immobiliengeschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel des Seminars ist es, die aktuellsten Entwicklungen im Bereich der Besteuerung betrieblicher und privater Grundstücksveräußerungen, der Grunderwerbsteuer und der Gerichtsgebühren aus der Sicht des Praktikers darzustellen. Dabei werden die neuesten gesetzlichen Änderungen dargestellt und auf aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungspraxis eingegangen (BMF-Erlässe).

Referenten: Dr. *Andrei Bodis*, Verwaltungsgerichtshof Univ.-Prof. MMag. Dr. *Christoph Urtz*, Universität Salzburg – Fachbereich für Öffentliches Recht/Finanzrecht; Rechtsanwalt in Wien

Termin: 4. Dezember 2020 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE** Seminarnummer: 20201204 – 9

LIVE-WEBCAST

Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieser LIVE-WEBCAST bietet eine Auffrischung über die Grundlagen der Berater- und Sachverständigenhaftung und dann eine Erläuterung der jüngsten Rsp zu Beraterhaftungsfällen und Praxistipps, die daraus abgeleitet werden können. Dabei werden Fälle aus unterschiedlichen Berufsgruppen, unter anderem der rechtsberatenden Berufe, einbezogen.

Referent: Univ.-Lektor Dr. Clemens Völkl, Wirtschaftsuniversität Wien – Abteilung Informations- und Immaterial-

636 www.awak.at

Aus- und Fortbildung

güterrecht, Donau-Universität Krems, Rechtsanwalt in

Wien

Termin: 11. Dezember 2020 = 1 Halbtag

Veranstaltungsort: **ONLINE** Seminarnummer: 20201211 – 9

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegen Kostenentscheidungen der zweiten Instanz ist der Revisionsrekurs gem § 528 Abs 2 Z 3 ZPO ausgeschlossen. Der OGH kann daher zu Kostenfragen nur dann Stellung nehmen, wenn im Rahmen eines Honorarprozesses bei entsprechendem Streitwert die Anrufung des Höchstgerichtes

möglich ist. In aller Regel ist also das OLG letzte Instanz in Kostenfragen.

Im Referat wird die aktuelle Judikatur des OLG Wien in Kostenfragen dargestellt und werden Chancen aufgezeigt, wo bei unterschiedlicher Judikatur der Senate Änderungen möglich bzw zu erwarten sind.

Die gravierenden Auswirkungen des neuen § 54 Abs 1 a ZPO auf die Kostenbestimmung und die dazu ergangene Rechtsprechung werden ausführlich erläutert.

Referenten: Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, Rechtsanwalt in Wien Dr. *Andreas Lindner*, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes in Wien

Termin: 28. Jänner 2021 = 1 Halbtag

Veranstaltungsort: Wien, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20210128-8



Rezensionen

ABGB §§ 1045 – 1089 Klang Kommentar

m Dezember 2019 erschien ein weiterer Band des berühmten und bewährten Klang Kommentars zum ABGB in nunmehr dritter Auflage, zeitgleich mit den Kommentierungen der Bände §§ 1002–1044 (Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung) und §§ 1411–1430 (Teilabschnitt aus dem Hauptstück "Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten") und damit drei weitere Bände in der Reihe des berühmten Großkommentars. Somit ist die Zahl der vorhandenen Bände in 3. Auflage auf 24 angewachsen. Im gegenständlichen Band werden die in der Praxis besonders relevanten Bestimmungen über Tausch- und Kaufvertrag kommentiert. Bearbeitet wird dies von assoz. Univ.- Prof. Dr. Helene Herda, assoz. Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Peter Mader und Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwartze.



Dem bewährten Schema folgend schließt unmittelbar an den jeweiligen Paragrafen die Angabe der Stammfassung, ein Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und die Kommentierung selbst an. Das Inhaltsverzeichnis zur jeweiligen Norm ermöglicht einen raschen und zugleich auch praxisfreundlichen Zugriff auf die gesuchten Stellen. Wie

in sämtlichen Bänden der Reihe sind Zitate mit Fußnoten angegeben, wodurch der Lesefluss enorm erleichtert wird. Ebenso ist das Stichwortverzeichnis umfassend und erleichtert einem in dem sehr umfangreichen Werk auch ein rasches Nachschlagen.

Die Detailtreue des Kommentars lässt sich an der Kommentierung zu § 1072 (Vorbehalt des Vorkaufsrechts) erkennen. Das Vorkaufsrecht ist wohl in der Praxis, gerade im Liegenschaftsrecht oder Gesellschaftsrecht, eine häufig vorliegende Vereinbarung. Die dogmatische Einordnung (doppelt bedingter Kaufvertrag, Gestaltungsrecht oder unwiderruflicher Vertragsantrag) ist weniger bekannt und wird einfach und nachvollziehbar dargestellt. Ebenso hilfreich ist die Zusammenfassung der gesetzlichen Vorkaufsrechte, wie etwa im Bodenbeschaffungsgesetz, im Stadterneuerungsgesetz oder im WGG.

Ebenso hervorgehoben werden soll die Kommentierung zu § 1063 über den bedeutungsvollen Kreditkauf ("Kauf auf Borg"). Abgesehen von der Auseinandersetzung mit schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Aspekten (Eigentums- übergang aufgrund gesetzlicher Anordnung) behandelt der Kommentar auch Aspekte des VKrG, welchem jedoch auch ein eigener Band in der Kommentarreihe gewidmet wurde.

Es gelingt den Herausgebern, über alle Bände hinweg eine angenehme Lesbarkeit trotz Informationsdichte zu gewährleisten, sodass die Rechtslage, mitsamt ihrer Schwierigkeiten im Alltag, in nachvollziehbarer und detaillierter Wei-

se dargestellt wird. Es bleibt daher zu hoffen, dass die fehlenden Bände der Kommentarreihe in naher Zukunft vervollständigt werden, sodass das Großprojekt der vollständigen 3. Auflage dieses berühmten Kommentars fertiggestellt wird.

ABGB §§ 1045-1089 Klang Kommentar.

Von Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch.
3. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2019, 449 Seiten, geb,
€ 165,-.

JAKOB HÜTTHALER-BRANDAUER

Erbrecht in Europa

n Zeiten sich immer noch mehr intensivierender Vernetzung der EU-Mitgliedstaaten im EU-Binnenmarkt entfalten Erbrechtsfälle, die von einem österreichischen Praktiker zu bearbeiten sind, schon fast regelmäßig eine internationale Dimension, sei es, weil einer der Erben nach einem österreichischen Verstorbenen im Ausland seinen Wohnsitz hat, sei es, weil der Verstorbene im Ausland gelegenes Vermögen zurücklässt, oder sei es, dass beide vorstehend genannten Umstände zutreffen.



Für solche Sachverhaltskonstellationen hat sich das vorliegende Werk, welches nunmehr in brandaktueller 4. Auflage erschienen ist, als absolutes Standardwerk etabliert. Auf seinen ersten ca 200 Seiten behandelt es Probleme des internationalen Erbverfahrensrechts, insb (aber nicht nur) nach der EuErbVO. Auch die Grundzüge des deutschen in-

ternationalen Erbschaftssteuerrechts werden (und zwar recht ausführlich, nämlich auf ca 50 Seiten) dargelegt. An diesen "allgemeinen Teil" schließt sich das Herzstück des vorliegenden Werkes, nämlich eine Abfolge von Länderberichten zu nahezu sämtlichen souveränen Staaten Europas – wie der Titel des vorliegenden Werkes schon aussagt, beschränkt es sich auf die Erbrechte jener Staaten, welche (und sei es auch nur zu einem verschwindend geringen Teil, zB Türkei) in Europa gelegen sind. Die Liste der behandelten Länder reicht dabei von A wie Albanien bis Z wie Zypern (Nord). In ihrem Umfang und Tiefgang unterscheiden die einzelnen Länderberichte sich freilich deutlich voneinander:

Während jener über Albanien lediglich zwei Seiten umfasst und daher allenfalls als Kürzest-Zusammenfassung durchgeht und bspw auch die Beiträge zum Erbrecht des Kosovo oder der Republik Nord-Mazedonien, von San Marino, Zypern (Republik) und Zypern (Nord) nur wenige Seiten lang geraten sind, nehmen die Länderberichte bspw für Schweden, die Schweiz oder die Russische Föderation zwischen 20 und 60 Seiten ein.

Rezensionen

Für die meisten Länderberichte konnten die Autoren der Vorauflage gehalten werden, sofern nicht durch Todesfälle Umbesetzungen notwendig geworden sind. Gerade für Kleinststaaten, aber auch für verhältnismäßig große europäische Staaten wie Rumänien, Serbien und vor allem die Ukraine zeichnet der Herausgeber *Rembert Süß* (RA in Würzburg) als Autor selbst verantwortlich.

Was den Aufbau der einzelnen Länderberichte angeht, so sind diese weitgehend einheitlich strukturiert, was ihre Vergleichbarkeit und rasche Durchdringung vereinfacht. Sehr löblich hervorzuheben ist, dass nicht nur das jeweilige Erbrecht, Kollisionsrecht, das materielle Erbrecht und das Erbverfahrensrecht des jeweiligen Landes dargestellt werden, sondern auch die Grundzüge des jeweiligen nationalen Erbschaftssteuerrechtes aufbereitet werden, mögen einem ausländische Erbschaftssteuersätze von bis zu 80% (wie im Falle Belgiens) auch zu Recht die Sprache verschlagen.

Mit seinem umfassenden Ansatz und seiner durch regelmäßige Neuauflagen sichergestellten Aktualität ist das vorliegende Werk für die möglichst zuverlässige Bearbeitung von Erbrechtsfällen mit (europäischem) Auslandsbezug absolut unverzichtbar.

Verbessert werden könnte das Werk allenfalls noch dadurch, dass die sehr kurz geratenen Länderberichte durch ausführlichere aus der Feder von vor Ort tätigen Praktikern ergänzt bzw ersetzt werden.

Dem ausgezeichneten Gesamturteil kann dies freilich keinen Abbruch tun.

Erbrecht in Europa.

Von *Rembert Süß* (Hrsg). Deutscher Notar Verlag, 4. Auflage, Bonn 2019, 1.500 Seiten, geb, € 169,–.

FELIX KARL VOGL

AußStrG Kommentar zum Außerstreitgesetz

s ist nunmehr die zweite Auflage des von Gitschthaler/
Höllwerth herausgegebenen Kommentars zum Außerstreitgesetz erschienen. Schon der Umfang von 2.256 Seiten
zeigt sehr deutlich, die vertiefte Darstellung dieses sehr
wichtigen Verfahrensrechts, welches bedauerlicherweise in
der dogmatischen Betrachtung häufig unterschätzt wird.
Ein gutes Beispiel ist die Kommentierung des § 2 AußStrG
von Georg Kodek, der auch für die verschiedenen Verfahren
eine Darstellung gibt. Gerade in den wohnrechtlichen Verfahren (Rn 163 ff) sowie in den Firmenbuchverfahren
(Rn 215 ff) liegen häufig nicht beachtete Möglichkeiten,
die Interessen des Klienten auch im Verfahren direkt
durchzusetzen und nicht nur von außen Betrachter zu sein.
Gleichzeitig, gerade in den Firmenbuchverfahren, sind auch
die Grenzen gemäß der Judikatur und Lehre dargestellt, die
ebenfalls häufig übersehen werden.



Ebenfalls häufig nicht in dem Ausmaß der Beachtung geschenkt wie es im streitigen Verfahren der Fall ist, ist die Frage der Rechtsmittel (S 812 ff). Dies beginnt nicht nur hinsichtlich der Fragen des Neuerungsverbots, der Begründung der Rechtsmittel, sondern auch um weitere Fragen wie einer allfälligen mündlichen Rekursverhandlung.

Ausführlich sind im zweiten und dritten Hauptstück die besonderen Verfahren gerade im familienrechtlichen Bereich dargestellt. Erfreulicherweise ist auch die verfahrensrechtliche Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzverfahrens (S 1.573–1.742) ausführlich beschrieben; für den Praktiker ist dies von erheblichem Nutzen.

Ein Teil, der wichtig ist, jedoch in der Praxis häufig unbekannt ist, ist das vierte Hauptstück hinsichtlich der Beurkundungen (S 2.146–2.181). Dieser Teil ist absolut lesenswert, weil da auch die rechtlichen Grundlagen und Verfahren für häufig in Anspruch genommene Dienstleistungen niedergelegt sind.

Es ist schon fast fahrlässig, dieses Werk **nicht** in seiner Bibliothek zu finden.

AußStrG Kommentar zum Außerstreitgesetz, Band 1: JN & AußStrG.

Von Edwin Gitschthaler/Johann Höllwerth (Hrsg). 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XXXVIII, 2.256 Seiten, geb, € 390,–.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- **3** Vogt-Majarek, Birgit und Sascha Springer: Die Entlassung eines Betriebsratsmitglieds wegen erheblicher Ehrverletzung
- **3** Aumaier, Veronika: Mindset Change Key Factor für gelungene Transformationsprozesse
- **3** Sabara, Bettina: Wichtige Meldefristen nach dem MSchG und VKG sowie deren arbeitsrechtlichen Konsequenzen
- **3** Sabara, Bettina: Meldefristen und Verfahrensabläufe bei der Elternteilzeit

BANK ARCHIV

- 9 605 Zarari, Jakob: Mitverschuldenszusammenhang und Anlegerschäden
 - 612 Assadi, Armin: Die Frage nach einer allfälligen Prospektpflicht eines Mitarbeiterkapitalbeteiligungsprogramms
 - 622 Gorzala, Jeannette: Robo Advice Aufsicht, Anlagen und Algorithmen
 - 631 Eder, Maximilian: Amtswegigkeit revisited Rezentes zur Reichweite des unionsrechtlich gebotenen Untersuchungsgrundsatzes im Klauselverfahren und darüber hinaus

DATENSCHUTZ KONKRET

- 78 Kröpfl, Maximilian und Andreas Rohner: Schrems II: Uncle Sam am Boden?
 - 80 Gabauer, Claudia und Alexander Höller: Datenübermittlung in die USA: Auswegen aus dem digitalen Lock-down?
 - **83** *Illibauer, Ursula:* Information & Transparenz im Datenschutz (Teil 2)
 - 85 Chiba, Stefanie: Sind vollautomatisierte positive Entscheidungen unter Art 22 DSGVO zu subsumieren?

ECOLEX

- 9 760 Fadinger, Hannah und Thomas Seeber und Martin Fink: Die digitale Immobilientransaktion mittels § 90 a NO
 - 763 Herrmann, Andreas: Virtuelle Datenräume bei Immobilientransaktionen
 - **768** *Martinetz*, *Sophie*: Die Digitalisierung der Immobilienbranche
 - 769 Martinetz, Sophie: Blockchain und Grundbuch was ist der Hintergrund und was bringt die Zukunft?
 - 771 Pelinka, Michaela und Philipp Bertsch: Problemfeld Zwei-Objekt-Ausnahme: Überblick und Anwendungsbeispiele
 - 775 Huttmann, Patrick und Roland Weinrauch: COVID-19: Der Umgang mit faktischen Betriebsschließungen in der Seuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung
 - 790 Frauenberger-Pfeiler, Ulrike: Zur Unterbrechung "europäischer" Fristen durch die nationale COVID-Gesetzgebung
 - **800** Mitterecker, Johannes: Liquidationspräferenzen
 - 808 Frank, Johannes und Maha Zöhrer: Abwerbeverbote im Visier der Wettbewerbshüter
 - 816 Gerhartl, Andreas: Quarantäne nach Auslandsdienstreise
 - **819** Leitner, Michael: Das kann doch einen Betriebsrat nicht verhindern

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 4 222 Toyooka, Ulrike: Beteiligung von Jugendlichen an der Kindschaftsrechtsreform
 - 239 Schwab, Stefan: Familienhärteausgleich Unterstützung für Familien während der Corona-Krise
 - 255 Model, Christoph: Aus der Erbrechtspraxis des Dr. M.*

JURISTISCHE BLÄTTER

- **481** Artmann, Eveline: Gesellschaftsrecht in Corona-Zeiten
 - **491** *Doralt, Walter:* Wegfall der Geschäftsgrundlage
 - **502** *Flume, Johannes W.:* Austauschverträge in volatilen Märkten
 - 523 Geroldinger, Andreas: Amtshaftung wegen Fehlern bei Bekämpfung der COVID-19-Epidemie?
 - 539 Koller, Christian: Krise als Motor der Rechtsentwicklung im Zivilprozess- und Insolvenzrecht
 - 553 Laimer, Simon: Internationale Warenlieferungsverträge in der COVID-19-(Wirtschafts-)Krise

JUSIT

- 127 Haselbacher, Anna: Rechts überholt? Zum aktuellen Stand des Rechtsrahmens "Automatisiertes Fahren"
 - 146 Baumann, Martin und Marco Blocher: Vom Inkasso zur Auskunftei zur Zulässigkeit der Übermittlung bonitätsrelevanter Daten
 - 150 Possert, Dominik: Der Unternehmensbegriff der DS-GVO
 - 156 Fritz, Gernot und Johann Weidlinger: Voraussetzungen der Strafbarkeit juristischer Personen für Datenschutzverstöße

MEDIEN UND RECHT

- 4 183 *Hollaender, Adrian Eugen:* Die Feststellung des Bedeutungsgehalts von Äußerungen im Straf-und Medienrecht nach dem Grundsatz in dubio pro libertate!
 - 204 Riesenhuber, Karl: Speichermedienvergütung für Cloud-Speicher
 - 238 Inzinger, Marie-Christin: Der Online-Unterricht im Umsatzsteuerrecht

Zeitschriftenübersicht

RECHT DER UMWELT

- 137 Assadi, Armin und Eva Ségur-Cabanac: Greenwashing am Kapitalmarkt ein Problemaufriss
 - 141 Pyka, Piotr: Der Städtebautatbestand der UVP-RL Licht ins Dunkel

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- **713** *Schroeder, Werner:* Die Determinierung des österreichischen Recht durch Instrumente der EU-Rechtsharmonisierung
 - **719** *Kert, Robert:* Grundrechtsschutz und gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- 17 761 Spitzer, Martin: Vertragslücken im österreichischen und europäischen Recht
 - 774 Schwetz, Florian: Nulla poena sine lege?
- **18 809** *Scholz-Berger, Florian:* Zur Form der Klageeinschränkung
 - 815 Oberressl, Clemens: Besonderheiten des Haupt- und des Rechtsmittelverfahrens nach dem VbVG

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- **281** *Pierer, Joachim:* Die Privatsphäre des Erblassers
 - **295** *Dirlinger*, *Anton*: Doppelte Zustellung im Gebührenverfahren
 - 299 Neumayr, Uwe: Keine Erbunwürdigkeit bei Strafaufhebungsgründen?

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 7/8 223 Vonkilch, Andreas: Der geschädigte Wohnungseigentümer, seine Gemeinschaft, ihr Verwalter und deren Haftung
 - 232 Illedits, Alexander: Stimmrechtsausschluss in der Eigentümergemeinschaft bei unbestimmtem Adressatenkreis für eine Pauschalabfindung von Aufwendungen einzelner Wohnungseigentümer

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 3 Ostojski, Przemysław und Anna Dalkowska: Die "Macht" des Verwaltungsgerichts im Bereich der öffentlichen Verwaltung eine rechtsvergleichende Analyse
 - 191 Giliberti, Biagio: Die Intensität der gerichtlichen Überprüfung von Bescheiden in Italien
 - 200 Stückler, Dietmar: Das Günstigkeitsprinzip im VStG ein Freifahrtsschein für "Corona-Täter"?

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 152 Jaeger, Thomas: Liechtensteinisches Notariatsgesetz und grenzüberschreitende Anerkennung von Notariatsakten
 - 174 Dorda, Raphael: Die internationale Zuständigkeit im Lichte des VW-Abgasskandals
 - 184 Geiblinger, Michael: Eine Reise durch die Feiertagslandschaft von Österreich nach Zentralasien

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- **385** Stern, Thomas: "CRR in der Fassung COVID": Anpassungen der europäischen Bankenregulierung aufgrund der COVID-19-Pandemie
 - 390 Tomanek, Stefan und Marlene Wintersberger: Immobilienprojekte als Alternativer Investmentfonds?
 - **396** *Markowetz, Klaus*: Nachweis der angemeldeten Ansprüche im Meistbotverteilungsverfahren bei Fehlen einer unwidersprochen gebliebenen Saldomitteilung

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 4 225 Kalss, Susanne: Gedanken zu einem neuen Recht der Aktionärsinformation
 - 242 Rüffler, Friedrich und Andreas Cahn: Kapitalaufbringung bei wechselseitigen Beteiligungen
 - 252 Koppensteiner, Hans-Georg: Pfandrechte in der Umgründung

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 3 255 Kopetzki, Moriz: Vergiss-mein-nicht: Über das "Recht auf Vergessenwerden" sechs Jahre nach Google Spain
 - 262 Thiele, Clemens: Platform-to-Business Verordnung der EU in Geltung: Neues Recht für Intermediäre

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 284 Novak, Kurt: Vorteilsausgleich bei Aufhebung von Pkw-Kaufverträgen mit schuldrechtlicher Wirkung ex tunc
 - 290 Riautschnig, Gerwich: Betriebswirtschaftliche Berechnung des Nutzungsentgelts für Kfz
 - 295 Pechan, Jürgen: Rettungsgasse und Normadressat



642 Disziplinarrecht

Verschwiegenheitspflicht

Doppelvertretung Begriff der "zusammenhängenden Sache"

Fehlende Risikoanalyse (Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung)

646 Gebühren- und Steuerrecht

Aufwendungen von Personalvertreter*innen



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/288

Verschwiegenheitspflicht

DISZIPLINARRECHT

§ 9 Abs 2 RAO; § 6 RL-BA 2015

Keine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht "in eigener Sache" zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter

Zulässigkeit des Beitritts als Nebenintervenient auf Seiten des Prozessgegners der ehemaligen Mandantin

OGH 18. 6. 2020, 24 Ds 1/20 m

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk wurde ein RA der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 erster und zweiter Fall DSt schuldig erkannt und hiefür zu einer Geldbuße von € 6.000,− verurteilt, weil er dadurch, dass er in einem gerichtlichen Verfahren auf Seiten der anderen Partei gegen seine frühere Mandantin als Nebenintervenient beitrat und in einem Schriftsatz ein Sachvorbringen erstattete, ohne zuvor durch Letztere von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden zu sein, gegen diese Pflicht verstoßen und einen "Frontwechsel" begangen hatte.

Der OGH gab seiner Berufung wegen Schuld statt, hob das angefochtene Erk auf und sprach ihn frei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Disziplinarrat stellte im Wesentlichen fest, dass der Beschuldigte zunächst seine frühere Mandantin zur Geltendmachung einer Forderung gegen eine Gesellschaft vertrat, wobei er in ihrem Auftrag einen außergerichtlichen Vergleich mit dieser Gesellschaft abschloss. Ungeachtet dessen klagte seine frühere Mandantin diese Forderung durch einen neu gewählten Rechtsvertreter in der Folge bei Gericht ein, worauf die beklagte Gesellschaft dem Beschuldigten den Streit verkündete. Hierauf setzte dieser die im Spruch angeführten Prozesshandlungen, ohne durch seine ehemalige Mandantin von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden zu sein.

Die Rechtsrüge reklamiert zutreffend, dass eine Verletzung von Berufspflichten nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt ein Handeln des Rechtsanwalts in Ausübung seines Berufs, nicht aber in eigener Sache zur Voraussetzung hat (RIS-Justiz RS0054900; RS0054936; RS0054951; RS0114273 [T 1, T 2]; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹0 § 1 DSt Rz 9). Den gegenständlichen Feststellungen zufolge handelte der Beschuldigte aber gerade nicht im Auftrag (irgend) eines Mandanten, demnach nicht in Ausübung seines Berufs als Rechtsanwalt und Parteienvertreter, sondern – außerhalb eines Mandats – in eigener Sache.

Ebenfalls zu Recht wendet sich die Rechtsrüge gegen die rechtliche Einstufung des in Rede stehenden Verhaltens als Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 zweiter Fall DSt.

Nach gefestigter Rsp besteht eine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht insoweit nicht, als der Rechtsanwalt ihm Anvertrautes vorbringen muss, um seine eigenen Honorarforderungen gegen den Mandanten durchzusetzen oder einen behaupteten Schadenersatzanspruch abzuwehren. Diese Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht "in eigener Sache" beschränkt sich nicht bloß auf Auseinandersetzungen, an denen (nur) der Rechtsanwalt und sein ehemaliger Mandant beteiligt sind, sondern gilt auch für Konstellationen, in denen die an sich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person dem Prozess als Nebenintervenientin beitritt, dies ohne Unterschied, ob der (aktuelle oder ehemalige) Prozessgegner des ehemaligen Mandanten vom Rechtsanwalt als Streithelfer oder als Widerpart von den Interna des Mandatsverhältnisses Kenntnis erlangt (s zum Ganzen 4 Ob 138/16x mwN; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO10 § 9 Rz 47).

Im Blick zu behalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein Beklagter, dem im Vorprozess der Streit verkündet wurde, bei Unterlassung der Nebenintervention in einem allfälligen Folgeregressprozess den Bestand eines zwischen dem Kläger und dem Dritten festgestellten Rechts nicht mehr bestreiten kann (RIS-Justiz RS0107338; RS0018558).

Daraus folgt, dass das festgestellte Verhalten des Beschuldigten, nämlich der Beitritt als Nebenintervenient auf Seiten der Gesellschaft und die Erstattung eines das Mandatsverhältnis betreffenden Sachvorbringens (somit eines der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienlichen Vorbringens) ohne Entbindung durch die ehemalige Mandantin zur Abwehr einer möglichen Regressforderung, zulässig war.

Dem vom Kammeranwalt in der Gegenäußerung vertretenen Rechtsstandpunkt, eine Regresspflicht des Beschuldigten sei mangels Vertragsverhältnisses zur Gesellschaft nicht ersichtlich, steht die Möglichkeit deliktischer Haftung nach §§ 874 oder 1301 ABGB (vgl RIS-Justiz RS0016298; RS0022817; RS0014809) entgegen.

Wenngleich das Gebot der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 9 Abs 2 RAO) zu den grundlegenden Pflichten des Anwaltsberufs zählt und Ausnahmen von diesem restriktiv auszulegen sind (RIS-Justiz RS0055168; *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹0 § 9 Rz 24 ff, 46 ff; § 1 DSt Rz 81), prävaliert vorliegend das (Grund-)Recht des Rechtsanwalts auf Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen.

Anmerkung:

Dem (vormaligen) Gegenvertreter ohne sachlichen Grund den Streit zu verkündigen, kann als unnötiges in den Streit ziehen selbst disziplinär sein (26 Os 14/15 a AnwBl 2016, 476). Soweit dem in der Entscheidung referierten Sachverhalt zu entnehmen ist, wäre es für die beklagte Gesellschaft wohl ausreichend gewesen, gegenüber der ehemaligen Mandantin des Rechtsanwalts den Einwand der verglichenen Rechtssache zu erheben.

Obwohl also die dem Rechtsanwalt angedrohten Schadenersatzansprüche nicht sehr substantiiert erschienen, war ihm im Hinblick auf die Bindungswirkung gegenüber dem Nebenintervenienten ein Prozessbeitritt gestattet,

und zwar auch auf der Seite des Prozessgegners seiner ehemaligen Mandanten. Dies wurde zwar schon bisher (etwa in 5 Ob 67/10d) prozessrechtlich als zulässig angesehen, war aber – soweit ersichtlich – standesrechtlich noch nicht ausjudiziert.

Nach hM hat sich das Sachvorbringen des als Nebenintervenient einschreitenden Rechtsanwalts auf das zur Abwehr der gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche unbedingt Notwendige zu beschränken.

MICHAEL BURESCH

Doppelvertretung Begriff der "zusammenhängenden Sache"

DISZIPLINARRECHT

§ 10 RAO; §§ 10, 11 RL-BA 2015

Für das Verbot der Vertretung in einem Rechtsstreit nach § 11 RL-BA 2015 ist nicht ein bloß historischer Kausalzusammenhang mit dem vom Rechtsanwalt verfassten Vertrag, sondern ein Zusammenhang in rechtlicher Hinsicht maßgeblich.

Das Vorliegen einer Interessenkollision hängt von objektiven Kriterien und nicht von bloß subjektiven Eindrücken der Beteiligten ab.

OGH 14. 7. 2020, 20 Ds 1/20g

Sachverhalt:

Der Beschuldigte verfasste im Jahr 1994 einen Realteilungsund Dienstbarkeitsvertrag, durch den eine von vier Käufern gemeinsam erworbene Liegenschaft zwischen diesen real geteilt, das gemeinschaftliche Eigentum aufgelöst und jeweils neue Grundbuchseinlagen eröffnet wurden, auf denen die Erwerber jeweils ein Reihenhaus errichten wollten. Er hat dabei die Erwerber auch beim Ankauf der Liegenschaft vertreten; ein spezieller Vertretungsvorbehalt iSd § 11 RL-BA 2015 (vormals § 13 RL-BA 1977) wurde nicht gemacht. Der Realteilungs- und Dienstbarkeitsvertrag beinhaltete ua die Einräumung von (Grund-)Dienstbarkeiten dergestalt, dass sich die neuen Eigentümer verpflichteten, auf ihrem Grund die Verlegung und den Verbleib der Versorgungsleitungen für die Fernwärme zu dulden.

Im Jahr 1996 schlossen die Eigentümer der (neuen) Liegenschaften ohne Zutun des Beschuldigten, der erst im Jahr 2010 davon erfuhr, eine weitere Vereinbarung (basierend auf einem fremden Vertragsmuster), in der ua die Aufteilung der Kosten der Fernwärme und der Stromkosten für den Betrieb der Fernwärmeanlage geregelt ist. Die Vereinbarung erwähnt dabei, dass sich die Fernwärmeübergabestation auf der im Eigentum des Karl ***** stehenden Liegenschaft befinde. Dementsprechend wurden die Fernwärmeheizkosten und Fernwärmestromkosten vorerst von Karl

***** gegenüber dem Versorgungsunternehmen übernommen und bezahlt. Die Weiterverrechnung an die übrigen Liegenschaftseigentümer sollte entsprechend deren Anteil erfolgen.

Als spätere Eigentümer einer der Liegenschaften ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung aus dem Jahr 1996 nicht erfüllten bzw nicht erfüllen konnten, verlangte wegen der darin vorgesehenen bloß anteiligen Haftung der Liegenschaftseigentümer Karl ***** im Jahre 2015 – schon damals vertreten durch den Beschuldigten – eine Vertragsänderung. Begründend führte er aus, dass er mit der bisherigen Regelung keine ausreichende Absicherung gegen Forderungsausfälle besitze. Einen von ihm vorbereiteten Änderungsvorschlag haben die übrigen Eigentümer nicht unterschrieben. Karl ***** kündigte daraufhin im Jahr 2018 die im Jahr 1996 getroffene Vereinbarung. Schließlich setzte Karl ***** die auf seiner Liegenschaft befindliche Fernwärmeübergabestation außer Betrieb und weigerte sich, die übrigen Eigentümer weiterhin mit Fernwärme zu versorgen.

Die dadurch von der Wärmeversorgung abgeschnittenen Eigentümer der Liegenschaften erhoben Besitzstörungsklagen gegen Karl *****, in welchen der Beschuldigte Karl ***** vertrat. Die Kläger beriefen sich im Rahmen der Besitzstörungsklage auch auf den Realteilungs- und Dienstbarkeitsvertrag aus dem Jahr 1994. Auch der Beschuldigte nahm bei



Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/289

der Bestreitung des Klagebegehrens auf diesen Vertrag ausdrücklich Bezug.

Mit einem weiteren bei Gericht eingebrachten Antrag begehrte Karl *****, der wiederum durch den Beschuldigten vertreten wurde, ua die Feststellung gegenüber den übrigen Liegenschaftseigentümern, er sei infolge der Beendigung der Vereinbarung aus dem Jahr 1996 nicht mehr verpflichtet, die Reihenhäuser mit Fernwärme zu versorgen, und überdies nicht verpflichtet, den Bestand einer Fernwärmeübergabestation auf seiner Liegenschaft zu dulden.

Mit dem angefochtenen Erk wurde der Disziplinarbeschuldigte wegen des Verstoßes gegen § 10 RAO und § 10 RL-BA 2015 der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes für schuldig erkannt und hierfür zu einer Geldbuße von & 3.500,– verurteilt.

Der OGH gab seiner Berufung statt und sprach ihn frei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Wiewohl bei der Beurteilung, ob dieselbe oder eine zusammenhängende Sache vorliegt, von einem weiten Anwendungsbereich auszugehen ist, gebietet der Wortlaut von § 11 RL-BA 2015, dass es bei dem der Vertragsverfassung nachfolgenden Streit um Ansprüche gehen muss, die aus oder iZm dem ursprünglichen Vertrag geltend gemacht werden. Ob sich eine der Parteien (zu Unrecht) darauf berufen hat, kommt es demgegenüber nicht an, hängt doch das Vorliegen einer Interessenkollision von objektiven Kriterien und nicht von bloß subjektiven Eindrücken der Beteiligten ab (RIS-Justiz RS0055034; vgl in diesem Zusammenhang zur fehlenden Dispensierbarkeit vom Verbot der Doppelvertretung *Rohregger* in *Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 10 Rz 6 mwN).

Von diesem Verständnis ist im Ergebnis auch der Disziplinarrat ausgegangen, wenn er die Verträge aus den Jahren 1994 und 1996 nicht isoliert betrachtet, vielmehr fußt der Vertrag aus dem Jahr 1996, um den sich der spätere Streit im Kern dreht, auf dem seinerzeitigen, vom Beschuldigten errichteten Realteilungs- und Dienstbarkeitsvertrag. Das gilt allerdings - entgegen der Ansicht des Disziplinarrats - nur iS eines kausalen historischen Zusammenhangs, nicht aber in rechtlicher Hinsicht. Gewiss ist es richtig, dass die Fernwärmeenergie über die Versorgungsleitungen geliefert wird, die der Dienstbarkeitsvertrag aus dem Jahr 1994 behandelt und für die die Parteien wechselseitig die Einräumung von (Grund-)Dienstbarkeiten vorgesehen haben. Ohne derartige Versorgungsleitungen würde der Streit über die Lieferung von Wärmeenergie (durch diese Leitungen) zwischen den Parteien nicht entstanden sein. Mit gleichem Fug und Recht wäre dasselbe aber auch über den Ankaufsvertrag zu sagen, ohne dass davon gesprochen werden könnte, es handle sich um einen Streit aus dem vom Beschuldigten errichteten Vertrag: Wenn die Streitteile die Liegenschaft nicht gekauft hätten, würden sie darüber später keinen Streit führen (können). Das sagt aber nichts darüber aus, ob der Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich der Duldung der Versorgungsleitungen auf eigenem Grund überhaupt einen tauglichen Rechtsgrund für die Ansprüche der Kläger im Besitzstörungsverfahren bzw die Antragsgegner im Außerstreitverfahren abgeben konnte. Allein das Faktum der Versorgungsleitungen und die Duldung ihrer Existenz auf fremdem Grund bedeuten keineswegs, dass Karl ***** verpflichtet gewesen wäre, durch eben diese Versorgungsleitungen auch Fernwärmeenergie aus der auf seinem Grund befindlichen Übergabestation weiterzuleiten. Selbst des Bestehens von (Grund-)Dienstbarkeiten hätte es nicht zwingend bedurft – das Verlegen und Dulden der Leitungen hätte genauso gut aufgrund einer obligatorischen Verpflichtung erfolgen können.

Die Feststellungen des Disziplinarrats besagen nicht, dass die Einrichtung der Fernwärmeübergabestation und die Belieferung der übrigen Liegenschaftseigentümer von dieser aus - also eine Gemeinschaftsversorgung - bereits im Jahr 1994 Gegenstand der Verhandlungen um den Dienstbarkeitsvertrag gewesen wären. Vielmehr wird erst iZm der Vereinbarung aus dem Jahr 1996 klar, dass sich die Fernwärmeübergabestation auf der Liegenschaft des Karl **** befindet. Auch der Umstand, dass Pkt III.2. des Dienstbarkeitsvertrags von einer gemeinsamen Kostentragung für die Errichtung und Erhaltung "dieser Anlagen" spricht, steht dem nicht entgegen, handelt es sich doch offenkundig dabei um jene Anlagen, die Gegenstand der Dienstbarkeit waren, also (lediglich) die Versorgungsleitungen für eine damals intendierte Einzelversorgung. Mit dem Vertrag aus dem Jahr 1994 vereinbarten die Parteien lediglich eine (Grund-)Dienstbarkeit. Aus der Natur einer derartigen Servitut ergibt sich der Grundsatz, dass der Eigentümer der dienstbaren Sache typischerweise nur passiv etwas dulden oder unterlassen, nicht jedoch aktiv etwas für den Dienstbarkeitsberechtigten tun muss (Koch in KBB⁶ § 472 Rz 1, § 483 Rz 1). Soweit er zusätzlich zu einer Leistung verpflichtet wird, darf es sich dabei nur um Pflichten handeln, die der Servitut dienen (RIS-Justiz RS0105768). Vor diesem Hintergrund handelte es sich beim Streit darum, ob Karl ***** die übrigen Liegenschaften durch die Weiterleitung von Fernwärme aus der Übergabestation zu versorgen hat, nicht um eine Nebenleistung, die der Ausübung der Grunddienstbarkeit diente (ganz im Gegenteil könnte man eher sagen, dass die Duldung der Versorgungsleitungen der Erfüllung der Verpflichtung des Karl ***** gegenüber den anderen Liegenschaftseigentümern diente). Dem Dienstbarkeitsvertrag aus dem Jahr 1994 (Modell "Einzelversorgung") und den aus der "Gemeinschaftsversorgung" laut Vertrag aus dem Jahr 1996 resultierenden Streitigkeiten im Jahre 2018 lagen also weder dieselben noch zusammenhängende Sachen iSd § 10 RAO zugrunde.

Neben der echten oder materiellen Doppelvertretung nach § 10 RAO kennt die Rsp aber auch die unechte/formelle Doppelvertretung, welche nunmehr in § 10 RL-BA 2015 ihre nähere Ausgestaltung findet. Während bei der materiellen Doppelvertretung die Strafbarkeit vor dem Hintergrund des Schutzes des allgemeinen Bildes der Anwaltschaft in



Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen in Ihren Dokumenten mit Inhalten der RDB Rechtsdatenbank verlinken.

Für nähere Informationen berät Sie gern unser Vertriebsteam

+43 1 531 61 650, vertrieb@manz.at





Muzak B-VG Bundesverfassungsrecht

6. Auflage. 2020. LIV, 1260 Seiten, Geb. ISBN 978-3-214-18652-4

194,00 EUR

DER Jubiläumskommentar

- B-VG und F-VG
- MRK, ZPMRK, StGG, PersFrG
- VfGG



der Öffentlichkeit ohne materielle Prüfung geboten ist, weil bei ihr regelmäßig der Anschein erweckt wird, es würden materielle Interessen des aktuellen oder ehemaligen Klienten preisgegeben (RIS-Justiz RS0055369 [T 5]; RS0118082; 28 Os 2/15a; 20 Os 9/16y; zweifelnd zur Rechtfertigung der "Anscheinsjudikatur" *Rohregger* in *Engelhart et al*, RAO¹0 § 10 Rz 11 und *Lehner*, aaO § 1 DSt Rz 37 ff), findet bei der formellen Doppelvertretung eine inhaltliche Prüfung anhand der Kriterien des § 10 RL-BA 2015 statt (20 Ds 4/18 w). Hinweise darauf, dass eine der in den Z 1, 2 oder 4 des § 10 Abs 1 RL-BA 2015 angesprochenen Treuepflichtverletzungen verwirklicht worden wäre, gibt es in den Feststellungen des Erk nicht, der in Z 3 genannte Interessenkonflikt zu Lasten der Klienten ist angesichts des Zeitabstands von deutlich mehr als 20 Jahren nicht (mehr) relevant.

Selbst die – wie dargelegt – weite Geltung des Doppelvertretungsverbots gebietet eine teleologische Ausrichtung bei Ausfüllung des normativen Begriffs "zusammenhängend", was *Rohregger* in *Engelhart et al*, RAO¹0 § 10 Rz 9 trefflich zum Vorschlag einer Neubezeichnung ("Verletzung der Treuepflicht wegen Interessenkollision [Treuepflichtverletzung]" – s auch 26 Ds 5/18 m) führt: § 10 Abs 1 RAO dient § 9 Abs 1 (und Abs 3) leg cit – wo dieser nicht tangiert, ist jener nicht vonnöten.

Anmerkung:

Natürlich erweckt es prima vista den Anschein einer Interessenkollision, wenn der gemeinsam beauftragte RA, der die Verträge über den Ankauf, die Realteilung und die Begründung von Dienstbarkeiten an einer Liegenschaft verfasst hat, nun einen Käufer gegen die anderen vertritt. Materielle Doppelvertretung lag aber nach Ansicht des OGH nicht vor, weil der Rechtsstreit nicht aus diesen Verträgen, sondern aus einem weiteren, nicht vom RA verfassten Entwurf resultierte. Der OGH legt somit den Begriff der "zusammenhängenden Sache" (§ 10 Abs 1 RAO) – entgegen dem Wortlaut der Begründung – eng und differenzierend aus, was angesichts der Sachverhaltskonstellation aber vertretbar ist.

Ein Fall der formellen Doppelvertretung lag nicht vor, weil keine der in § 10 RL-BA 2015 angeführten Treuepflichten verletzt worden war und ein "Frontwechsel" nach mehr als 20 Jahren nicht zu beanstanden war. Auf den bloßen Anschein einer Interessenkollision kommt es aber seit der Einführung des § 12 a RL-BA 1977 (nunmehr § 10 RL-BA 2015) nicht mehr an.

MICHAEL BURESCH

Fehlende Risikoanalyse (Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung)

DISZIPLINARRECHT

§ 8a Abs 3 RAO

Die Verpflichtung zur Erstellung einer schriftlichen Risikoanalyse nach § 8a Abs 3 RAO gilt ausnahmslos für jede Anwaltskanzlei, auch wenn ein Anwalt der Ansicht ist, dass in seiner Kanzlei keine Risikofaktoren iSd § 8a Abs 3 Satz 2 RAO vorliegen.

OGH 22. 6. 2020, 24 Ds 10/19h

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk wurde ein RA des Disziplinarvergehens der Verletzung von Berufspflichten nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt schuldig erkannt und hiefür zu einer Geldbuße von € 5.000,− verurteilt, weil er unter Verstoß gegen § 8a Abs 3 RAO anlässlich der Treuhandprüfung im Jahr 2017 sowie trotz mehrfacher Aufforderung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer bis zur Fällung des Disziplinarerkenntnisses keine Risikoanalyse vorgelegt hatte.

Seiner Berufung gab der OGH keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Rechtsrüge zuwider gilt der die Verpflichtung zur Erstellung einer Risikoanalyse betreffende § 8a Abs 3 RAO ausnahmslos für jede Anwaltskanzlei. Dass ein Anwalt davon entbunden sei, wenn er der Ansicht ist, dass in seiner

Kanzlei keine Risikofaktoren iSd § 8a Abs 3 Satz 2 RAO vorlägen, findet im Gesetz keine Grundlage.

Dazu kommt, dass der Berufungswerber nach den Feststellungen Immobilientransaktionen betreut hat und § 8a RAO eine besondere Prüf- und Sorgfaltspflicht gerade iZm der Durchführung von Finanz- und Immobilientransaktionen enthält (Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 8a Rz 5).

Dem Einwand, § 8a Abs 3 RAO sehe kein Schriftformerfordernis vor, steht der vorletzte Satz der Bestimmung entgegen, wonach die Risikobewertungen aufzuzeichnen sind.

Anmerkung:

Diese Verurteilung hätte sich der Kollege leicht ersparen können, weil auf der ÖRAK-Website www.rechtsanwaelte. at im Mitgliederbereich unter "Informationen" ohnedies



2020/290

eine umfangreiche Anleitung zur Erstellung einer Risikoanalyse zum Download angeboten wird.

Letztlich ist die verhängte Geldbuße glimpflich ausgefallen, weil bei wiederholten oder systematischen Verstößen gegen die Bestimmungen der RAO zur Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung Geldbußen von bis zu 1 Mio Euro verhängt werden können (§ 16 Abs 1 Z 2 DSt).

MICHAEL BURESCH



FRANZ PHILIPP SUTTER Der Autor ist Richter des Verwaltungsgerichtshofes.

2020/291

Aufwendungen von Personalvertreter*innen

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 16 EStG 1988

Ist eine bestimmte Aufwendung zugleich durch mehrere, nicht die private Lebensführung betreffende Bereiche der Einkünfteerzielung veranlasst worden, so muss der aufgewendete Betrag grundsätzlich aufgeteilt und mit jeweils einem Teilbetrag den unterschiedlichen Betätigungen zugeordnet werden, was mangels einer klaren sachlichen Zuordenbarkeit im Verhältnis der aus der jeweiligen Einkunftsquelle bezogenen Einnahmen erfolgen kann.

Die Tätigkeit als Personalvertreter*in stellt nach stRsp des VwGH – als Ehrenamt – keine Einkunftsquelle dar und fließen daraus im Allgemeinen keine Einnahmen zu, weshalb Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Personalvertreter*in nicht als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden dürfen, weil sie nicht der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen aus dem Dienstverhältnis dienen.

Sind solche Aufwendungen jedoch auch durch eine zusätzlich renummerierte steuerpflichtige gewerkschaftliche Funktionärstätigkeit veranlasst, so ist es rechtswidrig, sie unter Hinweis auf die Mitveranlassung durch die PV-Tätigkeit (auch nur) teilweise vom Abzug als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften auszuschließen.

VwGH 10. 9. 2020, Ra 2019/15/0077

Sachverhalt:

Der Revisionswerber (Rw) bezog im Streitzeitraum als dienstfreigestellter Personalvertreter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von der Österreichischen Post AG (P AG) und ua sonstige Einkünfte als Gewerkschaftsfunktionär. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2012 und 2013 machte er Reisekosten (Kilometergelder und Diäten) als Werbungskosten bei seinen nichtselbständigen Einkünften geltend. Die Fahrten seien als Personalvertreter bei der P AG verursacht und die Aufwendungen hiefür nicht durch den Dienstgeber ersetzt worden. Für das Jahr 2014 wurden hingegen sämtliche Reisekosten bei den Funktionsgebühren in Abzug gebracht. Zum Nachweis der Reisekosten legte er Kopien von Fahrtenbüchern vor, in welchen sich als Grund der Reise lediglich der Hinweis "PBVG" findet. Im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung wurden die Fahrtenbücher insoweit ergänzt, als ein jeweils mit der gewerkschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehender Reisegrund beigefügt wurde.

Das Finanzamt erließ – teilweise nach Wiederaufnahme der Verfahren – Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2012 bis 2014, wobei die Reisekosten im prozentuellen Verhältnis der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der Einnahmen aus der Funktionärstätigkeit (63% zu 37% [2012]; 66% zu 34% [2013]; 71% zu 29% [2014]) aufgeteilt und nur mit dem solcherart errechneten Anteil als Wer-

bungskosten bei den sonstigen Einkünften berücksichtigt wurden.

Mit dem angef Erk wies das BFG die Beschwerde gegen die Einkommensteuerbescheide 2012 bis 2014 als unbegründet ab. Begründend führte es aus, von einer (behaupteten) ausschließlichen Veranlassung durch eine der beiden Tätigkeiten auszugehen, sei jedoch wirklichkeitsfremd. Der Rw bekleide zwei Funktionen, die so eng miteinander verknüpft seien, dass sie kaum getrennt werden könnten. Besuche er diverse Dienststellen, werde er dort von den Bediensteten gleichzeitig als Ansprechperson in Form eines Personalvertreters und eines Gewerkschaftsfunktionärs wahrgenommen. Es lasse sich nicht ausschließen, dass er auf einer an sich gewerkschaftlich motivierten Reise mit Anliegen der Dienstnehmer konfrontiert gewesen sei, deren Erledigung in den Zuständigkeitsbereich seiner Personalvertretertätigkeit gefallen sei. Der Rw habe mitunter selbst von einer überlappenden Tätigkeit gesprochen und gemeint, das Überwiegen des gewerkschaftlichen Gepräges ergebe sich aus dem Umstand, dass 80% der Bediensteten Gewerkschaftsmitglieder seien. Im Vorlageantrag habe er ausgeführt, dass er rund die Hälfte seiner Arbeitszeit für seine gewerkschaftliche Tätigkeit und rund die Hälfte für Angelegenheiten der Personalvertretung aufgewendet habe. Seien Aufwendungen - so wie im Revisionsfall - durch mehrere Einkunftsquellen veranlasst, müsse der auf sie entfallende

Betrag aufgeteilt und den einzelnen Einkunftsquellen jeweils mit einem Teilbetrag zugeordnet werden, wobei iZm der Tätigkeit als Personalvertreter stehende Aufwendungen nicht abzugsfähig seien.

Dagegen wendet sich die außerordentliche Revision, in der zu ihrer Zulässigkeit insb vorgebracht wird, das BFG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Aufteilung der Reisekosten im Verhältnis der Einnahmen zu erfolgen habe.

Spruch:

Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Aus den Gründen:

16 Die Revision ist [. . .] zulässig und begründet.

17 Das BFG ist davon ausgegangen, dass die beiden Tätigkeiten des Rw – zum einen als Personalvertreter, zum anderen als Gewerkschaftsfunktionär – so eng miteinander verknüpft seien, dass sie kaum getrennt werden könnten. Besuche der Rw Dienststellen, werde er von den dortigen Bediensteten gleichzeitig als Ansprechperson in Gestalt eines Personalvertreters und eines Gewerkschaftsfunktionärs wahrgenommen. Einige Anliegen von Dienstnehmern ließen sich nur in der Funktion als Personalvertreter erledigen, andere besser in der Funktion als Gewerkschafter. Es lasse sich nicht ausschließen, dass der Rw auf einer an sich gewerkschaftlich motivierten Reise mit Anliegen der Dienstnehmer konfrontiert war, deren Erledigung in den Zuständigkeitsbereich seiner Personalvertretertätigkeit fiel.

18 Mit den vom Rw vorgelegten Bestätigungen hat sich das BFG mit der Begründung nicht näher auseinandergesetzt, dass eine "Mitveranlassung aller Fahrten durch die Tätigkeit als Personalvertreter von den namhaft gemachten Personen "nicht zwingend wahrgenommen" worden sein musste, "wenn sie sich selbst nur für gewerkschaftliche Belange interessiert hätten".

19 Diese Begründung entzieht sich der gedanklichen Nachvollziehbarkeit, soweit in den vorgelegten "Bestätigungen" nicht nur allgemein von der Teilnahme an Informations- und Beratungsgesprächen, sondern etwa von Fahrten zu "Gewerkschaftsklausuren, Gewerkschaftskursen mit Funktionären, Gewerkschaftswahlbesprechungen oder Gewerkschaftsehrungen" die Rede ist.

20 Entscheidend ist im Revisionsfall allerdings, dass die Erwägungen des BFG auch auf Basis einer gemischten Veranlassung der Fahrten sowohl durch die Tätigkeit als Personalvertreter als auch als Gewerkschaftsfunktionär unzutreffend sind.

21 Wie der VwGH wiederholt ausgeführt hat, erfordert die Systematik des Einkommensteuergesetzes, dass im Rahmen der Einkommensermittlung zunächst stets die Einkünfte aus jeder einzelnen Einkunftsquelle ermittelt werden. Ist eine bestimmte Aufwendung zugleich durch mehrere, nicht die private Lebensführung betreffende Bereiche veranlasst worden, so muss der aufgewendete Betrag aufgeteilt und mit jeweils einem Teilbetrag den unterschiedlichen Betätigungen zugeordnet werden (vgl VwGH 29. 5. 1996,

93/13/0008; 28. 1. 1997, 95/14/0156; 21. 12. 2005, 2002/14/0148; 19. 12. 2013, 2010/15/0124).

22 Die Aufteilung kann dabei mangels einer klaren sachlichen Zuordenbarkeit im Verhältnis der aus der jeweiligen Einkunftsquelle bezogenen Einnahmen erfolgen (vgl VwGH 29. 5. 2001, 2001/14/0090).

23 Das Mandat der Mitglieder der Personalvertretungsorgane ist ein Ehrenamt, das, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Mitglied eines Personalvertretungsorgans Rücksicht zu nehmen (§ 65 Abs 1 Post-Betriebsverfassungsgesetz)

24 Gem § 67 Abs 1 Post-Betriebsverfassungsgesetz sind Mitglieder der Personalvertretungsorgane auf Antrag der Organe von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen bestimmter in den Z 1–3 genannter Voraussetzungen freizustellen.

25 Die Tätigkeit als Personalvertreter stellt – als Ehrenamt – keine Einkunftsquelle dar; insb fließen daraus im Allgemeinen keine Einnahmen zu. Daraus folgt, dass nach stRsp des VwGH Aufwendungen eines Dienstnehmers iZm seiner Tätigkeit als Personalvertreter nicht als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden dürfen, weil sie nicht der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen aus dem Dienstverhältnis dienen (vgl VwGH 30. 1. 1990, 89/14/0212; 20. 11. 1990, 90/14/0180; 21. 11. 1995, 95/14/0070; 28. 5. 1997, 94/13/0203; 21. 1. 2004, 99/13/0174; 20. 2. 2008, 2008/15/0015).

26 Dass die revisionsgegenständlichen Fahrten des vom Dienst freigestellten Rw im Interesse des Dienstgebers unternommen wurden, und daher bei diesen Einkünften abzugsfähig wären, nimmt auch das BFG nicht an. Auf Grund der vom BFG nicht in Abrede gestellten Veranlassung der Fahrten durch die Funktionärstätigkeit war es rechtswidrig, die diesbezüglichen Aufwendungen teilweise vom Abzug als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften auszuschließen.

Anmerkung:

1. Damit Aufwendungen als Werbungskosten steuerlich in Abzug gebracht werden können, müssen sie mit der Einkünfteerzielung in einem nach außen in Erscheinung tretenden objektiven Zusammenhang stehen und gleichzeitig subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder die Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen. Werbungskosten können nur geltend gemacht werden, wenn ein **Zusammenhang mit der eigenen beruflichen Tätigkeit der Steuerpflichtigen** vorliegt (vgl *Sutter/Pfalz* in *Hofstätter/Reichel*, EStG § 16 EStG⁶² Rz 27ff).

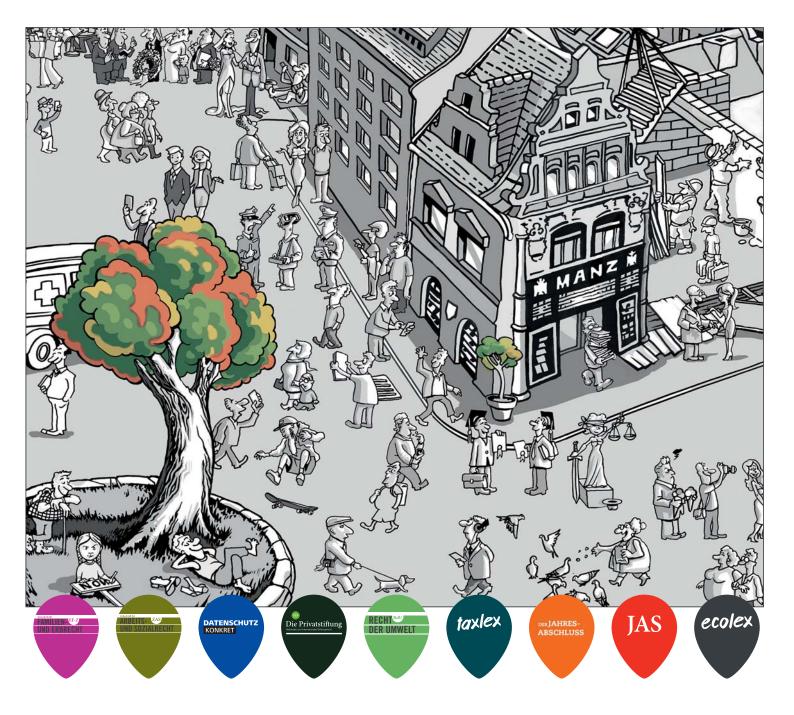
2. Einen solchen Zusammenhang mit einer auf Erzielung von nichtbetrieblichen Einkünften ausgerichteten Tätigkeit hat der VwGH in seiner bisherigen stRsp für Ausga-

ben iZm der Ausübung der ehrenamtlichen Funktion als Personalvertreter*innen verneint und ihnen folglich den Werbungskostenabzug versagt. Da aus der Funktion eines/r Personalvertreter/in im Allgemeinen keine Einnahmen zuflössen, stelle dieses **Ehrenamt keine Einkunftsquelle** dar und könnten folglich auch keine Aufwendungen "zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen" geleistet werden.

3. Diesem durch zahlreiche Vorerk abgestützten Ansatz der älteren Rsp kann man freilich argumentativ auch entgegentreten. So muss ein/e zu 50% aufgrund von PV-Funktionen dienstfreigestellte/r Dienstnehmer*in zwar nur 50% des bisherigen Dienstes erbringen, die restlichen 50% der Dienstzeit sind allerdings nicht "frei", sondern stehen für die PV-Tätigkeit zu. Insofern ist auch das unveränderte Gehalt nunmehr zu 50% von der Erfüllung der PV-Funktion bestimmt, ohne die ja auch wieder die volle reguläre Dienstverpflichtung aufleben würde. Warum daher eine Fortbildung eines Lehrers und PVs für den Unterricht bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (nsA) abzugsfähig sein soll, eine (gleichermaßen notwendige) Fortbildung für die PV-Tätigkeit aber nicht, ist nicht einsichtig, tragen doch beide Tätigkeiten letztlich zu 50% das Gehalt. Der Verweis auf das Ehrenamt durch die (ältere und sodann fortgeschriebene) Rsp berücksichtigt mE nicht ausreichend, dass es sich bei der PV-Tätigkeit nicht um ein Ehrenamt im privaten Bereich, sondern um ein letztlich dem Dienstverhältnis entspringendes Ehrenamt handelt, das eindeutig der Sphäre der nsA-Einkünfte zuzurechnen ist und dessen Ausfüllung auch im Interesse des Dienstgebers steht. Eine solche Neubewertung, die eines verst Sen bedurft hätte, hat der VwGH im gegenständlichen Erk jedoch nicht vorgenommen. Aufwendungen, die im alleinigen Interesse der PV-Tätigkeit des Rw gelegen sind, bleiben damit nach diesem Erk bei den nsA-Einkünften nicht abzugsfähig. 4. Die im Revisionsmittelpunkt stehenden Fahrtkosten betreffend Reisen zu diversen Dienststellen weisen jedoch insofern eine Besonderheit auf, als sie aufgrund einer zusätzlichen bezahlten Funktionärstätigkeit des Rw als Gewerkschaftsvertreter offenbar Mischaufwendungen darstellten, die sowohl im Interesse seiner gewerkschaftlichen als auch seiner PV-Funktion lagen. Da die PV-Tätigkeit ungeachtet ihres "Ehrenamtscharakters" vom VwGH nicht dem Bereich der privaten Lebensführung zugeordnet wurde, kommt das Abzugsverbot für berufliche und private Mischaufwendungen des § 20 EStG 1988 nicht zum Tragen. 5. Darüber hinaus hat der VwGH im vorliegenden Erk jedoch festgehalten, dass entgegen der Rechtsmeinung des BFG eine Mitveranlassung durch die PV-Tätigkeit auch nicht zu einer für die StPfl nachteiligen Minderung der Aufwendungen durch Aliquotierung führt, sondern

der steuerlich relevanten Einkunftsquelle der volle Abzug der Aufwendungen erhalten bleibt. Damit knüpft der VwGH an seine Rsp zum Arbeitszimmer beim Zusammentreffen von mehreren Einkunftsquellen an (vgl Sutter/Pfalz in Hofstätter/Reichel, EStG⁶² § 16 EStG Rz 132ff sowie VwGH 19, 12, 2013, 2010/15/0124 AnwBl 3/2015, 165f mit Anm Sutter). Ist demnach für eine von mehreren beruflichen Betätigungen die Hürde der Voraussetzungen eines steuerwirksamen Arbeitszimmers genommen, steht nach dem gesetzgeberischen Konzept fest, dass das Arbeitszimmer bei dieser Einkunftsquelle zu steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen führt. Eine Mitbenutzung des Arbeitsraums für andere berufliche Tätigkeiten kann daher nicht dazu führen, solche Aufwendungen wieder vom Abzug auszuschließen. Werden in einem Arbeitszimmer daher zwei Betätigungen ausgeübt, wobei nur bei einer das Arbeitszimmer den Mittelpunkt bildet, sind die gesamten Ausgaben für das Arbeitszimmer dieser (zB schriftstellerischen) Tätigkeit zuzuordnen, ungeachtet des Umstandes, dass das Arbeitszimmer zB auch der Vorbereitung von Vorträgen dient, also einer Betätigung, dessen Mittelpunkt nicht im Arbeitszimmer liegt. Dies gilt mutatis mutandis im Revisionsfall. Im Übrigen haben die vom BFG angesetzten Aliquotierungsprozentsätze auch schon insofern in sich eine Unschlüssigkeit der Argumentation enthalten, als darin den Gewerkschaftsanteilen die PV-Tätigkeit erst recht mit den Dienstbezügen und nicht mit Null (als bloßes Ehrenamt) gegenübergestellt wurde und sohin sehr wohl ein Bezug der PV-Tätigkeit zum Dienstverhältnis hergestellt wurde. 6. Mit dem vorliegenden Erk hat der VwGH jedenfalls eine wichtige Klarstellung dahingehend getroffen, dass eine Mitveranlassung von Aufwendungen durch eine PV-Tätigkeit steuerlich neutral zu sehen ist und daher einen sonst gegebenen Werbungskostenabzug bei anderen Einkunftsquellen nicht schmälert. Dies kommt StPfl wie dem gewerkschaftlich aktiven Rw zugute, die eine Mitveranlassung von Aufwendungen für eine weitere Einkunftsquelle glaubhaft machen können. Ausschließliche Personalvertreter*innen müssen dagegen für eine steuerliche Anerkennung notwendiger (und vom DG nicht abgegoltener) Aufwendungen iZm ihrem PV-Ehrenamt bei ihren nsA Einkünften weiterhin auf eine Änderung der bisherigen Rsp-Linie durch einen verst Sen oder auf eine gesetzliche Klarstellung hoffen.

FRANZ PHILIPP SUTTER



Der Herbst zeigt seine schönsten Farben

Es raschelt im Blätterwald: MANZ bietet ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Sorgfältig ausgewählte Beiträge geben die für Sie wichtigen Entscheidungen wieder. Bestellen Sie jetzt eines der günstigen Kennenlern-Abos!

MANZ BUCHHANDLUNG: Bestellen Sie direkt in unserer Buchhandlung auf dem Kohlmarkt 16, 1010 Wien

DIREKT: Tel. +43 1 531 61-100 oder Fax +43 1 531 61-455

ONLINE: bestellen@manz.at, shop.manz.at oder manz.at/angebote



Inserate

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer,* Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak,* 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch kurzfristig) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. Wolfgang Reiffenstuhl & Mag. Günther Reiffenstuhl, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (nächst Justizzentrum Wien-Mitte). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. Claudia Stoitzner übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivilund Verwaltungssachen sowie Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen. Dr. Claudia Stoitzner, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00,

Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. Steiner und Mag. Isbetcherian übernehmen – auch kurzfristig – Substitutionen aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96,

E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz Wien übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. Sebastian Krumpel übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien.** RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4.

E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

RA Martin Fürthaler, LL.M. MSc., Baumannstraße 9/11, 1030 Wien, (Nähe Wien Mitte Justizzentrum), übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen** von Verhandlungen (insb in Zivil- und Strafsachen) in Wien und Umgebung zu den üblichen kollegialen Konditionen. Erreichbarkeit: 0664 155 0702 oder während der Kanzleiöffnungszeiten unter 01/712 84 79 bzw m.fuerthaler@neumayer-walter.at.

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw.

E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Holzer-Waisocher, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch kurzfristig – Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. Christian Adam, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg.** Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. Klaus Estl, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristigst Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

VORARLBERG UND TIROL

RA Dr. Lucas Tschol, Bürgerstraße 20, 6020 Innsbruck, Telefon 0512 58 60 66, E-Mail: office@ra-tschol.at, übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen in Tirol und Vorarlberg.

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron,* Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de;

www.klamertpartner.de

Inserate

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandats-übernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, Vertrauensanwalt, Senat der Wirtschaft, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross- border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87,

E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

REGIEPARTNER

VORARLBERG/TIROL

Law Experts Rechtsanwälte, Innsbruck, bieten attraktive Möglichkeit einer mit einem garantierten Mindestumsatz abgesicherten Tätigkeit als Rechtsanwalt (Regiepartnerschaft). Wir suchen teamfähigen, verlässlichen und umgänglichen Kollegen/Kollegin für unsere moderne Rechtsanwaltskanzlei am Burggraben 6 in Toplage mit moderner Infrastruktur. 0512/586586 / office@law-experts.at

KANZLEIVERMIETUNG

STEIERMARK

Top eingerichtete und ausgestattete Anwaltskanzlei, ca. 117 m2 in bester Innenstadtlage (Verwaltungsviertel) in **8750 Judenburg**, ab sofort zum Vermieten. Telefonanlage, EDV-Ausstattung mit Advokat Software (7 Lizenzen), Bibliothek und Parkplätze bei Bedarf vorhanden. Kontaktaufnahme: Frau Sabine Kaiser +43 676 310 301 3 oder office@derAnwalt.or.at.

KANZLEIVERKAUF

WIEN

Alteingesessene österreichische Rechtsanwaltskanzlei, spezialisiert auf besonderes Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Kauf-, Gesellschafts-, und Mietrecht mit Klienten im ganzen Bundesgebiet. Umsatz mehrfach € 100.000,00, hohe Rentabilität, zu verkaufen. Es besteht die Möglichkeit einer temporären Begleitung nach Übernahme. Zuschriften unter Chiffre-Nummer A-100907 an den Verlag.

Indexzahlen

Indexzahlen 2020	Juli	August
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	108,2	108,0*)
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	101,7	101,8*)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	119,8	119,6*)
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	131,1	130,9*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	145,0	144,7*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	152,6	152,3*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	199,5	199,2*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	310,1	309,5*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	544,2	543,2
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	693,5	692,2*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	695,7	694,4*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6093,1	6081,8*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5251,3	5241,6*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	105,4	105,5*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	116,8	116,9*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	128,5	128,7*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	132,4	132,5*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	138,1	138,2*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	183,9	184,1*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	306,1	306,4*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2985,9	2988,8*)

^{*)} vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:
Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, https://www.rechtsanwaelte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaitsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVÖ, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 15 DSGVÖ, auf Siechung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Siechung der Verarbeitung sem Siecht vor der Verarbeitung sem Siecht auf Siecht vor der Verarbeitung sem Siecht vor der Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/

IMPRESSUM gem. § 25 MedienG
Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter https://www.manz.at/impressum
Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Kluss Hoffmann,
RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk, Generalsskretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich.
Zitiervorschlag: AnwBl 2020/Nummer; AnwBl 2020, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dalinger, Tel: (01) 531 61-714, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2020 (82. Jahrgang) beträgt € 315, – (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,40. Auslandspreise auf
Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor
Jahresende beim Verlag einlangen. AZR. Die Abkürzungen entsprechen den "Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen
(AZR)", 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Samtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein
Teil d



Das Lexis 360[®] Jahresupgrade heißt (L)Eagle Eye. Nichts übersehen: Legal & Tax Intelligence erweitern Ihr Blickfeld und machen Verborgenes sichtbar.





Mit dem neuen Interface und integrierten Tools kommen Sie schneller zu Ihrer Antwort.

Für mehr Geschwindigkeit in Ihrer täglichen Beratung.



Ein erweitertes Blickfeld und umfassendes Wissen zwischen Gesetzen und verbundenen Normen.

Mehr Sicherheit durch dynamische Visualisierungen und Analysen.



Mit Lexis SmartSearch können Sie nun auch nach ähnlichen Sachverhalten & Texten suchen.

Mehr Kontext für Ihre Entscheidungen.



Jetzt kostenlos testen: www.Lexis.at/EagleEye



Dumfarth Klausberger Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Linz

ADVOKAT entwickelt seit fast 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

